

**SFC2021 – für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFAF unterstützte Programme – Artikel 21 Absatz 3**

CCI	2021DE16RFPR003
Bezeichnung auf Englisch	Programme ERDF 2021-2027 Berlin
Bezeichnung in Landesprache(n)	DE - EFRE - Programm 2021-2027 Berlin
Version	2.1
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2025)4485
Datum des Kommissionsbeschlusses	02.07.2025
Nummer des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Datum des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses des Mitgliedstaats	
Nicht substantielle Übertragung (Artikel 24 Absatz 5 der Dachverordnung)	Nein
Schreibtechnische oder redaktionelle Korrekturen (Artikel 24 Absatz 6 der Dachverordnung)	Nein
Vom Begleitausschuss genehmigt	Ja
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen	DE300 - Berlin
Betroffene(r) Fonds	EFRE
Programm	<input type="checkbox"/> im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

## Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen.....	8
Tabelle 1 .....	17
2. Prioritäten .....	29
2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe .....	29
2.1.1. Priorität: 1. Innovation in KMU .....	29
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (EFRE) .....	29
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	29
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	29
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	31
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung .....	32
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung .....	32
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	32
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	33
2.1.1.1.2. Indikatoren .....	33
Tabelle 2: Outputindikatoren .....	34
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren .....	34
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	35
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich .....	35
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	36
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung .....	36
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen .....	36
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	36
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen (EFRE) .....	37
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	37
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	37
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	38
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung .....	39
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung .....	39
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	39
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	40
2.1.1.1.2. Indikatoren .....	40
Tabelle 2: Outputindikatoren .....	40
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren .....	41
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	41
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich .....	41
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	42
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung .....	42

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	42
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	42
2.1.1. Priorität: 2. CO2-Reduzierung.....	43
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (EFRE) .....	43
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	43
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	43
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	45
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	45
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	46
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	46
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	46
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	46
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	46
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	47
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	47
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	47
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	48
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	48
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	48
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	48
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.3. Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E) (EFRE).....	49
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	49
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	49
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	50
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung.....	51
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	51
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	51
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	52
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	52
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	52
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	52
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	53
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	53
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	53
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung ...	53
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	54
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	54

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen (EFRE)	55
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	55
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	55
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	56
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	57
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	57
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	58
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	58
2.1.1.1.2. Indikatoren	58
Tabelle 2: Outputindikatoren	58
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	59
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	59
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	59
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	59
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	60
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	60
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	60
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung (EFRE)	61
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds	61
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:	61
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:	62
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung	62
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung	63
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung	63
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung	64
2.1.1.1.2. Indikatoren	64
Tabelle 2: Outputindikatoren	64
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren	64
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention	64
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	65
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	65
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	65
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen	65
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF	65
2.1.1. Priorität: 3. Städtische Mobilität (Spezifisches Ziel der städtischen Mobilität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung)	67

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.8. Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO2-neutralen Wirtschaft (EFRE) .....	67
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	67
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	67
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	68
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung .....	68
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung .....	69
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	69
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	69
2.1.1.1.2. Indikatoren .....	70
Tabelle 2: Outputindikatoren .....	70
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren .....	70
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	70
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich .....	70
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	71
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung .....	71
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen .....	71
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	71
2.1.1. Priorität: 4. Integrierte Städtische Entwicklung .....	73
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO5.1. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten (EFRE) .....	73
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	73
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	73
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	75
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung .....	75
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung .....	76
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	77
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung .....	77
2.1.1.1.2. Indikatoren .....	78
Tabelle 2: Outputindikatoren .....	78
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren .....	78
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention .....	78
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich .....	78
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	79
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung .....	79
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen .....	80
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF .....	80
2.1.1. Priorität: 5. Strategische Technologien .....	81

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.6. Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen (EFRE).....	81
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds.....	81
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:.....	81
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:.....	82
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung.....	82
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung.....	83
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung.....	83
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	83
2.1.1.1.2. Indikatoren.....	83
Tabelle 2: Outputindikatoren.....	83
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren.....	84
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	84
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich.....	84
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform.....	84
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung.....	84
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen.....	85
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF.....	85
2.2. Priorität technische Hilfe.....	86
3. Finanzierungsplan.....	87
3.1. Übertragungen und Beiträge (1).....	87
Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren).....	87
Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung).....	87
Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen.....	88
Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren).....	88
Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung).....	88
Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung.....	88
Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren).....	88
Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung).....	88
Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung.....	89
Tabelle 21: Mittel, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen.....	89
3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1).....	89
3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben.....	89
Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren).....	89
Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren).....	89
3.4. Rückübertragungen (1).....	90
Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren).....	90
Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung).....	90

3.5. Mittelausstattung nach Jahr .....	91
Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr .....	91
3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung.....	92
Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag .....	92
4. Grundlegende Voraussetzungen .....	93
5. Programmbehörden .....	112
Tabelle 13: Programmbehörden .....	112
Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet.....	112
6. Partnerschaft .....	113
7. Kommunikation und Sichtbarkeit.....	116
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen .....	118
Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen .....	118
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen .....	119
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	119
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	120
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung ...	120
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.).....	120
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.....	120
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.....	120
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind. ....	120
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.....	121
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	122
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente.....	122
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	123
Anlage 3.....	124
DOKUMENTE .....	125

## 1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und Buchstabe a Ziffer x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

### **1 Programmstrategie: wichtigste Entwicklungsherausforderungen und politische Maßnahmen**

Berlin ist in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen. Zwischen 2011 und 2018 nahm die Bevölkerung um 329.824 Personen zu und liegt inzwischen bei 3,645 Mio. Einwohnern. Die Berliner Wirtschaft entwickelte sich ebenfalls positiv: Das BIP wuchs seit 2010 um mehr als 40% und damit stärker als im deutschen Durchschnitt. Auch die Zahl der Erwerbstätigen ist um mehr als 18 % gegenüber 2010 gewachsen – deutlich stärker als die Bevölkerung. Berlin durchläuft eine dynamische Entwicklung, was zu positiven Effekten führt, aber auch dazu, dass die Herausforderungen einer wachsenden Stadt verschärft werden oder neu entstehen. Bestehende strukturelle Besonderheiten wirken weiter als Hemmnisse für die Entwicklung.

In Ergänzung zur Unterstützung durch Bund und Landesprogramme wird der EFRE zur Bewältigung zentraler Herausforderungen eingesetzt, die im Folgenden beschrieben werden.

#### **1.1 Wirtschaftliche, soziale und territoriale Unterschiede sowie Ungleichheiten – Marktversagen**

##### **PZ 1 - Wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa**

Der Regional Competitiveness Index 2019 wie auch das Regional Innovation Scoreboard 2021 zeigen die besondere Situation Berlins: Die Hauptstadt ist nicht der wettbewerbsfähigste Teil des Landes, sondern liegt deutlich hinter dem deutschen Spitzenreiter (Oberbayern) und weiteren Regionen nur im nationalen Mittelfeld. Diese besondere Stellung unterscheidet Berlin von den Hauptstädten nahezu aller anderen EU-Mitgliedstaaten.

Trotz der insgesamt hohen FuE-Intensität liegt der Anteil privater FuE-Aufwendungen in Berlin (1,37%) unter dem Anteil im nationalen Durchschnitt (2,1%). An den Aufwendungen der Wirtschaft ist in Berlin der Anteil von KMU (25,8%) deutlich höher als im nationalen Durchschnitt (15,3%). In Berlin spielen größere Industrieforschungseinrichtungen, die ansonsten die regionalen Innovationssysteme stark prägen, eine unterdurchschnittliche Rolle. Auch der Anteil kontinuierlich FuE-treibender Unternehmen ist relativ gering. Die Innovationsbeteiligung der Unternehmen war zuletzt rückläufig, insbesondere unter den KMU.

Das Profil der Innovationsaktivitäten ist in Berlin besonders: Es spielen – entsprechend der Wirtschaftsstruktur – Innovationen im Dienstleistungsbereich mit 27,3% der FuE-Aufwendungen eine größere Rolle als im nationalen Durchschnitt (17,5%). Prozessinnovationen haben in den letzten Jahren gegenüber Produktinnovationen an Bedeutung zugenommen. Die Berliner KMU sind bei ihren Innovationsprozessen kooperationsfreudiger als im Bundesdurchschnitt: Sowohl der Anteil kooperierender Unternehmen, als auch die Zahl der Kooperationspartner liegen höher.

Berlin hat bei der Investitionsquote aufgeholt und lag zuletzt im deutschen Durchschnitt. Allerdings zeigt der relativ niedrige Modernitätsgrad von 55,2% gegenüber 56,2% im Bundesdurchschnitt noch immer eine Investitionslücke. Relativ niedrige Investitionen, wie auch die geringe private Beteiligung an Innovationen reflektieren auch strukturelle Faktoren, wie die kleinteilige Unternehmensstruktur und die Dienstleistungsdominanz der Berliner Wirtschaft.

Die Intensität von Gründungen mit Innovationspotenzial – also im Bereich der forschungsintensiven Industrien und wissensintensiven Dienstleistungen - liegt in Berlin unter der anderer Metropolen, wie München oder Köln. Obwohl Berlin seit Jahren führend ist bei der Anzahl an Neugründungen von Startups, hat es diesen Spitzenplatz bei den wissensbasierten Ausgründungen bisher nicht inne. Gleichzeitig ist der Anteil der schnell wachsenden Unternehmen in Berlin – gemessen am Gründungsgeschehen – gering. Private Investitionen in kritische Technologien sind unzureichend. Es besteht ein erheblicher Investitionsbedarf in wissensbasierte Ausgründungen im DeepTech-Bereich, die Zahl der Finanzierungen in der Pre-Seed-Phase ist rückläufig.

Der EFRE adressiert in den SZ i), iii) und vi) folgende **Herausforderungen**:

- Stärkung der FuE-Aktivitäten der Berliner Unternehmen,
- Entwicklung der Cluster der InnoBB,
- Unterstützung von Gründungen, insbesondere wachstumsstarken Gründungen,
- Stärkung der Investitionstätigkeit, insbesondere wachstumsrelevanter Investitionen
- Unterstützung wissenschaftsbasierter Ausgründungen im Bereich kritischer Technologien

Innovationsprozesse wie auch innovative Gründungen bergen ein hohes Risiko und können auch scheitern. Unternehmen gehen daher von sich aus diese Risiken nicht im gesamtwirtschaftlich wünschenswerten Umfang ein. Gleichzeitig ist Berlin aufgrund seiner kleinteiligen Wirtschaftsstruktur besonders auf die Innovationsimpulse aus Gründungen angewiesen.

Die Notwendigkeit staatlicher Unterstützung besteht außerdem dort, wo die Finanzierungssysteme keine ausreichenden Angebote machen, um gründungswilligen Unternehmen die passende Finanzierung anzubieten. Gegenüber Regionen mit sehr hohem Aufkommen an Risikokapital ist der Einsatz in Berlin noch gering (z.B. 25mal niedrigerer Anteil am BIP gegenüber dem Silicon-Valley). Auch wird internationales Risikokapital in deutlich geringerem Umfang genutzt als etwa in London.

## **PZ 2 - Grüner, CO<sub>2</sub>-armer Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa**

Die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Endenergieverbrauch sind in Berlin zwischen 1990 und 2017 von gut 29 Mio. t/a auf knapp über 19 Mio. t/a gesunken. Seit 2007 ist jedoch kein deutlicher Rückgang mehr zu verzeichnen.

Rund 45% aller in Berlin verursachten Klimagase – mehr als 8,8 Mio. t CO<sub>2</sub> in 2017 – werden durch die Erzeugung von Raumwärme, Warmwasser und Klimakälte im Gebäudebestand verursacht. Zentraler Ansatzpunkt zur Minderung dieser Emissionen ist die energetische Gebäudemodernisierung.

Die Berliner Wirtschaft ist stark von KMU im Sektor Gewerbe, Handel und Dienstleistungen geprägt. Wirtschaftswachstum und Energieverbrauch sind hier noch stark miteinander verknüpft. Allein in den Bereichen Beleuchtung, Gebäude und Informationstechnologie liegen die Einsparpotenziale in KMU laut einer Untersuchung der Deutschen Energie-Agentur bei über 60%. Bislang erfolgen Investitionen von Unternehmen noch nicht im klimapolitisch erforderlichen Maße, kostenintensive und mit langen Amortisationszeiten verbundene Investitionen werden so lange aufgeschoben, bis es wirtschaftlich erforderlich erscheint.

Der Anteil des Verkehrs an den CO<sub>2</sub>-Gesamtemissionen Berlins stieg von 23,8% 2012 auf 29,3% 2017. Die Nutzung regenerativer Energie im Verkehrsbereich liegt bei unter 5%, mit der Tendenz weiter zu fallen. Berlin besitzt wie alle Metropolen ein komplexes Verkehrssystem, das den ständig wachsenden Bedarf der Nutzer decken muss. Der Anteil aller Wege, der mit ÖPNV, Rad- und Fußverkehr zurückgelegt wird, stieg zwar von 13% im Jahr 2013 auf 18% im Jahr 2018, aber auch die Länge und Anzahl der täglich zurückgelegten Wege stieg weiter an. Im Ergebnis entfernt sich der Verkehrssektor derzeit weiter von den Berliner Klimaschutzzielen.

Zum Erreichen der Klimaneutralität muss sowohl der Primärenergieeinsatz gesenkt als auch der Anteil erneuerbarer Energien gesteigert werden. Die auf dem Primärenergieverbrauch basierenden CO<sub>2</sub>-Emissionen (Quellenbilanz) betragen in Berlin in 2017 insgesamt 16,7 Mio. Tonnen. Davon entfällt der übergroße Anteil auf die Nutzung fossiler Energieträger. Der Anteil erneuerbarer Energien lag 2017 mit 4,2% weit hinter dem Bundesdurchschnitt von 13,3% zurück. Insbesondere Berliner Kraft- und Heizwerke werden noch zu über 94% mit Kohle und Gas gespeist.

Der Klimawandel hat erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, Gesundheit und Wirtschaft. Großstädte wie Berlin stehen wegen dichter Bebauung, hohem Verkehrsaufkommen und begrenzter, stark genutzter Freiräume vor besonderen Herausforderungen. Für Berlin werden bis 2050 trockenere heißere Sommer, deutlich stärkere Niederschläge im Herbst und Winter sowie eine Zunahme von Extremwetterereignissen erwartet. In naher Zukunft werden die durchschnittlichen Tageshöchsttemperaturen um ca. 1,2 °C ansteigen. Die Temperatur im Kernbereich Berlins liegt im Durchschnitt 5°C über der des Umlandes. Die

Zahl der Starkregentage wird von gegenwärtig 11 auf künftig 15 Tage im Jahr zunehmen.

Die Belastung Berlins grüner und blauer Infrastruktur steigt. Obwohl in Berlin über 55.000 Hektar öffentliche Grünanlagen zur Verfügung stehen, hält die Menge und Qualität dieser Flächen nicht mit dem Bevölkerungswachstum der letzten Jahre Schritt. Etwa 22% der Einwohner insbesondere in den dicht besiedelten Innenstadtbereichen können heute nicht mit wohnortnahen öffentlichen Grünflächen versorgt werden. Die Überbeanspruchung der Grünflächen führt zur Schädigung der Vegetation und einer Verringerung der Artenvielfalt.

Mit der Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen steigt der Nutzungsdruck auf noch vorhandene Freiflächen in Berlin. Berlin besitzt aufgrund seiner jahrhundertlangen Industriegeschichte eine Vielzahl von Altstandorten, bei denen wegen der früheren Nutzung der Verdacht der Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers besteht. Mit 800 bestätigten Standorten sind es mehr, als die Stadtstaaten Bremen und Hamburg gemeinsam ausweisen. Viele Standorte weisen flächendeckende Bodenbelastungen auf, deren Verursacher jedoch vielfach nicht mehr festzustellen sind. Verkehr verursacht nicht nur Treibhausgasemissionen. Die Umweltverschmutzung durch Abgasemissionen und Lärm aus dem Verkehr hat erhebliche negative Auswirkungen auf Gesundheit und Lebensqualität. Der motorbedingte Kfz-Beitrag zu Partikelemissionen hat sich durch die starke Verbreitung des Dieselpartikelfilters reduziert, jetzt dominieren Emissionen durch den Abrieb von Straßenbelag, Reifen, Bremsen die Berliner Feinstaubbelastung. Der Verkehr ist Hauptverursacher der zunehmenden Lärmbelastung. Im Jahr 2017 waren in Berlin etwa 380000 Menschen am Tag und 504000 in der Nacht an ihrem Wohnort einer hohen oder sehr hohen Lärmbelastung durch Straßenverkehr ausgesetzt.

Insgesamt steht Berlin im Bereich des PZ 2 vor folgenden **Herausforderungen**:

- Erhöhung der Energieeffizienz in Gebäudesektor und Unternehmen,
- Modernisierung und Flexibilisierung des Energiesystems durch intelligente Netze und Speicher,
- Anpassung der Stadt an die mit dem Klimawandel einhergehenden Herausforderungen,
- Schutz und Erhalt der grünen Infrastruktur und deren biologischer Vielfalt sowie Verringerung jeglicher Form von Umweltverschmutzung,
- Wende hin zu einer nachhaltigen, städtischen Mobilität.

Die Herausforderungen werden im Rahmen der SZ i), iii), iv), vii) und viii) adressiert, mit Schwerpunkt auf SZ i).

Der Übergang zur Klimaneutralität bedarf Anstrengungen in allen Bereichen der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Allein die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen kann jedoch nicht die notwendigen Anreize schaffen, damit private und öffentliche Investitionen im volkswirtschaftlich notwendigen Maße erfolgen. Vielmehr müssen Tempo und Umfang der Investitionen in öffentliche Infrastruktur und Unternehmen durch Förderung erhöht werden. Insbesondere die energetische Gebäudesanierung kann ohne Förderung in Umfang und Sanierungstiefe nicht im notwendigen Maß erfolgen. Für die langfristige Anpassung der Stadt an die Auswirkungen des Klimawandels besteht ohne Förderung kein ausreichender marktwirtschaftlicher Anreiz. Investitionen in den langfristigen Erhalt öffentlicher grüner und blauer Infrastruktur können nicht über Marktmechanismen organisiert werden.

### **PZ 5 – Bürgernäheres Europa**

Das Bevölkerungswachstum der letzten Jahre erfordert Anpassungen im Bereich der sozialen Infrastrukturen, der Bildungsinfrastruktur, der grünen und der Verkehrsinfrastruktur. Gleichzeitig werden Nutzungskonflikte zwischen diesen Bereichen verstärkt. Die verstärkte Konkurrenz auf der Nachfrageseite führt auf dem Wohnungsmarkt zu Preissteigerungen. Damit gehen Verdrängungseffekte einher, wie Umzüge von Bevölkerungsanteilen mit niedrigen Einkommen oder Transferbezug aus attraktiveren, zentral gelegenen Quartieren in die Großwohnsiedlungen der äußeren Stadt. Diese Prozesse führen in den entsprechenden Gebieten zu neuen oder verstärkten Konflikten.. Sie verschärfen damit auch die sich ohnehin in der Stadt räumlich konzentrierenden sozialen Problemlagen.

Sozial benachteiligte Gebiete, die durch eine Konzentration und Überlagerung von sozialen, ökologischen

und wirtschaftlichen Problemen gekennzeichnet sind, stehen vor besonders hohen Anpassungsbedarfen. Ergebnissen des Monitorings Soziale Stadtentwicklung, des Sozialstrukturatlas Berlin und Daten der Bildungsverwaltung zufolge sind bestimmte Gebiete u. a. durch hohe Anteile von Transferbeziehern und Arbeitslosen, hohe Kinderarmut, hohe Gesundheitsbelastungen und besondere Herausforderungen im Bildungsbereich gekennzeichnet. Während in Berlin im Jahr 2018 die Kinderarmut gemessen am Anteil der Transferbezieher unter 15 Jahre bei 28,3% lag, hatten die Planungsräume in den sozial benachteiligten Gebieten bezogen auf die Kinderarmut größtenteils Werte von über 44,4%, teilweise 52,4% zu verzeichnen. Dies betrifft in Berlin insbesondere Gebiete der inneren Stadt (Wedding, Moabit-Nord, Neukölln-Nord, Kreuzberg-Nord) sowie Teilbereiche der äußeren Stadt (Teilgebiete von Spandau und Reinickendorf, Neu-Hohenschönhausen, Marzahn-Nord, Hellersdorf-Nord und einzelne Teilgebiete im Stadtrand Süd).

Daneben gibt es in den Bezirken eine Reihe von Gebieten, die als Wirtschaftsstandorte Defizite in den Bereichen produzierendes Gewerbe, Dienstleistungen und Handel aufweisen und Unterstützung bei der Bewältigung des Strukturwandels benötigen. Diese bedürfen ebenfalls einer Unterstützung im Rahmen einer integrierten Stadtentwicklung.

Die **Herausforderungen** für den EFRE im SZ i) sind:

- die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen und -chancen durch die Sicherstellung einer leistungsfähigen Infrastruktur sowie nachhaltiger öffentlicher Dienstleistungen und sozio-integrativer Angebote in sozial benachteiligten Quartieren. So sollen Bewohnerinnen und Bewohner dieser Quartiere unterstützt werden, um den gesellschaftlichen Anschluss nicht zu verlieren,
- die Unterstützung der Anpassung von Wirtschaftsstandorten im Rahmen lokaler Strategien.

Die soziale Stabilisierung und die lokale ökonomische Entwicklung können nicht über Marktmechanismen organisiert werden. Die erforderlichen integrierten Strategien müssen unter Beteiligung öffentlicher Akteure und mit öffentlicher Finanzierung umgesetzt werden.

## **1.2 In den länderspezifischen Empfehlungen, den einschlägigen nationalen oder regionalen Strategien ermittelte Herausforderungen, Investitionsbedarf und Komplementarität oder Synergien mit anderen Formen der Unterstützung**

### **PZ 1 – Wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Wachstum in Europa**

Die EFRE-Förderung im PZ 1 ist in die **gemeinsame Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg** eingebettet (innoBB 2025). Die 2019 aktualisierte innoBB 2025 setzt sich zum Ziel, die Hauptstadtregion zu einem führenden Innovationsraum in Europa zu machen und zu einer Region, die innovative Lösungen für die Herausforderungen von morgen entwickelt. Die Berliner Innovationspolitik setzt dabei auf die Potenziale in den Clustern Gesundheitswirtschaft, Energietechnik, Verkehr/Mobilität/Logistik, Optik und Photonik sowie IKT/Medien/Kreativwirtschaft und auf weitere Schwerpunktthemen von clusterübergreifender Relevanz, wie Digitalisierung, Start-ups und Gründungen oder Reallabore und Testfelder. Beiträge zur Digitalisierung werden in verschiedenen Bereichen auch durch den EFRE geleistet (insbesondere: Fonds für Innovative Geschäftsmodelle, VC-Fonds, Wachstumsdarlehen), die gezielte Digitalisierungsförderung erfolgt aber im Wesentlichen aus nationalen Mitteln außerhalb des Programms. Ein besonderer Schwerpunkt der EFRE-Förderung liegt hingegen auf dem innoBB-Thema „Gründungen und Start-ups“.

Mit der innoBB 2025 wird ein strategischer Rahmen gesetzt, in den sich auch die EFRE-Förderung einordnet. Die Berliner FuE-Politik setzt wie die innoBB 2025 auf einen breiten Innovationsbegriff, der auch Dienstleistungen, Kreativwirtschaft und Soziale Innovationen einschließt. In der innoBB 2025 werden im Sinne des Oslo-Handbuchs von OECD und Eurostat Innovationen ganzheitlich, also auch als nicht-technisch verstanden. Offene, stark kooperative Innovationsprozesse schaffen die Grundlage für die angestrebten Veränderungen. An den aktuell 11 „Berliner Zukunftsorten“, wie Adlershof oder den neu zu entwickelnden Standorten Siemensstadt 2.0 und „Berlin TXL – Urban Tech Republic“, wird in räumlicher Nähe das Zusammenwirken von Wissenschaft und Wirtschaft in den Innovationsprozessen besonders gut greifbar.

Die länderspezifischen Empfehlungen für Deutschland 2019 legen nahe, „einen Schwerpunkt der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik [...] auf Forschung und Innovation“ zu legen. 2020 erging zusätzlich die Empfehlung, die Wirtschaft zu stützen und private Investitionen zu unterstützen. Die Investitionsleitlinien der Europäischen Kommission unterstreichen, dass KMU und deren Innovationskraft sowie die intelligente Spezialisierung gestärkt werden müssen. Die länderspezifischen Empfehlungen 2024 weisen auf die Nutzung von STEP im Rahmen der EFRE-Förderung hin.

Der EFRE-Einsatz in den SZ i), iii) und vi) adressiert daher die folgenden Investitionsbedarfe:

- Verbesserung der Innovationsleistung, Förderung des Produktivitätswachstums,
- Erhöhung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung und Innovation, insbesondere durch private Investitionen in KMU,
- Förderung des Technologie- und Wissenstransfers zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor,
- Unterstützung von KMU bei der Stärkung ihrer Innovationskompetenz,
- Unterstützung von KMU bei der Bewältigung kritischer Entwicklungsstadien, Unterstützung von Start-ups.
- Transfer aus der anwendungsorientierten Forschung in die Wirtschaft für DeepTech-Startups im Bereich der kritischen Technologien (STEP).

Die Grundsätze der Gleichstellung und Antidiskriminierung werden beim Zugang zur Förderung und der Projektauswahl berücksichtigt. Auf Grundlage der Evaluierungsergebnisse werden vor allem die Informationsangebote für Gründerinnen und Gründer weiter ausdifferenziert um verschiedene Zielgruppen anzusprechen.

Die EFRE-Förderung fügt sich ein in eine vielfältige Landschaft von Instrumenten des Bundes und des Landes, die ohne EFRE-Beteiligung umgesetzt werden. Insbesondere die „go“-Familie von BMWi und BMBF (go-Inno, go-Cluster, go-Digital), aber auch Programme des Landes (z.B. Innovationsassistent/-in, Transfer BONUS, Digitalprämie) unterstützen in Ergänzung der EFRE-Förderung ebenfalls Innovationsaktivitäten und wirken zusammen. Personenbezogene Gründungsförderung aus dem ESF+ ergänzt die unternehmensbezogene Förderung des EFRE. Wichtige Instrumente der Investitionsförderung, wie die GRW, werden außerhalb des EFRE-Programms umgesetzt. Der EFRE konzentriert sich insbesondere auf die Förderung über Finanzinstrumente. Wie mit den nationalen Instrumenten wirkt der EFRE auch mit den stärker auf das europäische als das regionale Innovationssystem ausgerichteten Förderansätzen aus HORIZON Europe zusammen. In diesem Zusammenhang trägt die Förderung auch zur Entwicklung des Europäischen Forschungsraumes bei.

## **PZ 2 – Grüner, CO<sub>2</sub>-ärmerer Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa**

Der Berliner Senat hat anerkannt, dass die fortschreitende Erderhitzung eine Klimanotlage darstellt, die dringende und zusätzliche Anstrengungen zugunsten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung erforderlich macht. Dies steht im Einklang mit den im integrierten nationalen Energie- und Klimaplan (NECP) Deutschlands festgeschriebenen Zielen zur Minderung der Treibhausgasemissionen, Steigerung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien. Berlin hat im **Klimaschutz- und Energiewendegesetz** (EWG Bln) das Ziel festgeschrieben, schnellstmöglich klimaneutral zu werden und spätestens bis 2045 die klimaschädlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen um mindestens 95% gegenüber dem Vergleichsjahr 1990 zu reduzieren. Zudem formuliert das Berliner Energiewendegesetz die Verbesserung der Anpassungsfähigkeit natürlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Systeme und den Erhalt der Funktionsfähigkeit städtischer Infrastrukturen sowie den Erhalt der urbanen Lebensqualität als Verpflichtung.

Die Umsetzung in Handlungsfelder und Maßnahmen erfolgt über das **Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm 2030** (BEK 2030) und eine Reihe weiterer Planwerke.

- Im Handlungsfeld Gebäude soll bis 2050 ein nahezu klimaneutraler Bestand erreicht werden. Es ergibt sich ein hoher Investitionsbedarf in Effizienzmaßnahmen. Auch die EU-Kommission sieht

in der Verbesserung der Energieeffizienz in öffentlich zugänglichen Gebäuden einen prioritären Investitionsschwerpunkt (Investitionsleitlinien 2019). Die Investitionen werden zur Langfristigen Renovierungsstrategie der Bundesregierung und zur Strategie einer Renovierungswelle für Europa beitragen.

- Das Handlungsfeld Wirtschaft zielt darauf ab, die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2050 um 78% (verglichen mit 2012) zu senken. Ein hoher Investitionsbedarf in Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden der Unternehmen und in Prozessen besteht, der für die kleinteilige und dienstleistungsorientierte Berliner Wirtschaft eine besondere Herausforderung darstellt.
- Im Handlungsfeld Energieversorgung ist vorgesehen, bis 2050 den Primärenergieeinsatz und die CO<sub>2</sub>-Emissionen nach der Quellenbilanz im Umwandlungsbereich bezogen auf das Jahr 2012 zu halbieren. Die Machbarkeitsstudie zum BEK 2030 belegt, dass mit dem bestehenden Energiesystem die Erreichung der Klimaneutralität nicht möglich ist. Stattdessen soll eine dezentrale, flexible, auf erneuerbaren Energien basierende, sichere und sozialverträgliche Energieversorgung realisiert werden, die Strom, Wärme und Mobilität zusammen denkt. Umfangreicher Investitionsbedarf besteht in Berlin bei der Koppelung der Energiesektoren, bei der Modernisierung zu intelligenten angebots- und bedarfsoptimiert steuerbaren Energiesystemen, bei objektübergreifenden Quartiersansätzen und Speichern sowie bei Modell- und Demonstrationsvorhaben.
- Mit dem Stadtentwicklungsplan (StEP) Klima KONKRET hat Berlin ein Konzept entwickelt, um die Stadt an das Klima von morgen anzupassen. Die im StEP entworfene Strategie folgt dem Leitbild der hitzeangepassten Stadt und wassersensiblen Stadtentwicklung. Das zum BEK 2030 gehörende „Anpassungskonzept an die Folgen des Klimawandels in Berlin“ (AFOK) beschreibt auf der Grundlage von Modellrechnungen die Klimaveränderungen.. Auch die Investitionsleitlinien stellen für Deutschland Investitionsbedarf in die Anpassung an den Klimawandel, die Risikoprävention und Katastrophenresilienz fest. Hoher Investitionsbedarf besteht in Berlin in der Sicherung klimatischer Entlastungsräume und der Schaffung von Grün- und Freiflächen, in der Anpassung der Infrastruktur an Starkregenereignisse und Hitze, in der Sicherung, Pflege und Entwicklung Berliner Wald- und Moorstandorte. Allein um das Ziel der Abkopplung von der Mischwasserkanalisation von 1% über 20 Jahre für das Regenwassermanagement zu erreichen, geht die Regenwasseragentur von Kosten in Höhe von 500 bis 800 Mio. € aus.
- Um der Belastung der grünen und blauen Infrastruktur und dem Verlust der Biodiversität entgegenzuwirken hat der Senat 2020 die „Charta für das Berliner Stadtgrün“ mit ihrem Handlungsprogramm 2030 beschlossen. Weitere politische Grundlagen stellen das Berliner Landschaftsprogramm/Artenschutzprogramm, die Strategie Stadtlandschaft und die Strategie zur Biologischen Vielfalt dar, die wesentliche Aspekte der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 berücksichtigen. Investitionsbedarf besteht in der Sicherung des Stadtgrüns, der Intensivierung des ökologischen Mischwaldprogramms, der Entwicklung neuer Grün- und Naturräume sowie von Naturerfahrungsräumen.
- Berlins konzeptionelle Grundlage einer nachhaltigen Mobilität im Sinne eines SUSTAINABLE URBAN MOBILITY PLAN (SUMP) ist das Berliner Mobilitätsgesetz mit seinen Bausteinen Verkehrsträgerübergreifende Ziele, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Radverkehr und Fußverkehr sowie den noch in der Entwurfsfassung vorliegenden Bausteinen Wirtschaftsverkehr und Neue Mobilität, dem aktualisierten Stadtentwicklungsplan Verkehr (StEP Move) und dem Berliner Nahverkehrsplan 2019-23. Investitionsbedarf besteht bei der Ergänzung der Infrastruktur für den Umweltverbund (Rad- und Fußverkehr und ÖPNV) und deren besserer Verknüpfung sowie innovativen Antriebssystemen.
- Im Bereich Luftreinhaltung und Lärmbelastung trägt das Programm wesentlich zur Erreichung der Etappenziele des EU-Aktionsplans zur Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden bei.

Der Länderbericht für Deutschland 2019 und die länderspezifischen Empfehlungen betonen die Notwendigkeit zur Gestaltung des grünen und digitalen Wandels und unterstreichen Handlungsbedarf im

Verkehrs- und Energiebereich.

Der EFRE adressiert daher die folgenden Investitionsbedarfe:

- Verbesserung der Energieeffizienz, insbesondere in öffentlich zugänglichen Gebäuden;
- Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene, insbesondere von Demonstrationsprojekten;
- Förderung der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und der Katastrophenresilienz;
- Förderung der grünen Infrastruktur und Biodiversität;
- Investitionen in nachhaltige Mobilitätslösungen.

Chancengleichheit und Gleichstellung werden durch eine offene Gestaltung der Förderrichtlinien sowie Berücksichtigung bei der Projektauswahl sichergestellt.

Die EFRE-Förderung trägt insbesondere in diesem PZ, aber auch durch Beiträge aus den PZ 1 und 5 dazu bei, die Ziele des European Green Deal zu erreichen.

Die EFRE-Förderung fügt sich ein in eine vielfältige Landschaft von Instrumenten des Bundes und des Landes ohne EFRE-Beteiligung. Komplementaritäten bestehen insbesondere zu den auf Energieeffizienz zielenden Programmen des Bundes und der KfW, zu gesetzlich geregelten Finanzierungssystemen im Bereich der Kraftwärmekopplung und den erneuerbaren Energien sowie zu den in Komponente 2 und 3 des im DARF genannten Maßnahmen.

### **PZ 5 – Bürgernäheres Europa**

Die komplexen sozialen Problemlagen in benachteiligten Gebieten lassen sich nicht durch einzelne sektorale Programme lösen. Vielmehr sind zur Stabilisierung und nachhaltigen Entwicklung integrierte gebietsbezogene Handlungsstrategien notwendig. Zur Entwicklung und Umsetzung der integrierten Strategien ist die Beteiligung einer Vielzahl von Akteuren, wie lokale Vereine, Initiativen und Bewohnergruppen, notwendig und es sind die Kapazitäten aller Akteure zu bündeln.

In der Förderperiode 2021-27 wird der Förderansatz der integrierten Stadtentwicklung weiter gestärkt, indem er im Rahmen der **Ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere** umgesetzt wird, die 2018 vom Berliner Senat beschlossen wurde.

Die Förderung der lokalen Ökonomie erfolgt auf Grundlage der integrierten Aktionspläne der Bezirkslichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit und trägt hierdurch zur integrierten Förderstrategie „Lokale Partnerschaften für Wirtschaft und Arbeit“ bei.

Die **Investitionsleitlinien** der Europäischen Kommission betonen

- die Bedeutung der Aufwertung benachteiligter Wohngegenden zur Erhöhung ihrer Attraktivität für Unternehmen und Arbeitskräfte und Bewältigung von Prozessen des sozialen Wandels, einschließlich der Integration von Migranten.

Die bereichsübergreifenden Grundsätze Chancengleichheit und Gleichstellung werden durch die breite Beteiligung bei der Erstellung der lokalen Strategien umgesetzt. In den Förderverfahren wird auf breiten Zugang zur Förderung und die Berücksichtigung bei der Projektauswahl Wert gelegt.

Die EFRE-Förderung kommt in Ergänzung zur nationalen Städtebauförderung zum Einsatz und konzentriert sich auf größere Vorhaben. Die konkrete Abgrenzung erfolgt im Einzelfall auf Ebene der Gebiete. Im Rahmen der Umsetzung der integrierten Förderstrategie „Lokale Partnerschaften für Wirtschaft und Arbeit“ erfolgt die EFRE-Förderung im Zusammenspiel mit der ESF-Förderung von lokalen Maßnahmen zur Integration und Innovation auf Grundlage der integrierten Aktionspläne.

Die Förderung trägt insbesondere durch das PZ 5 und seine starke Ausrichtung auf Teilhabe auch zur Leipzig-Charta bei. Impulse in Richtung Nachhaltigkeit können auch aus anderen Programmbereichen (insbesondere PZ 2).

Das Neue Europäische Bauhaus (NEB) strebt die Verbindung zwischen dem Europäischen Grünen Deal

und unserer Lebenswelt an, wobei zwischen Wissenschaft und Kultur neue Lösungen gesucht werden. Da die Berliner EFRE-Förderung in allen Bereichen im städtischen Kontext erfolgt, ist denkbar, dass alle PZ Impulse in Richtung der Ziele des NEB geben – von innovativen, sozial und nachhaltig ausgerichteten Geschäftsideen bis zu lokalen Entwicklungsprozessen.

### **1.3 Erkenntnisse aus den bisherigen Erfahrungen**

Die bisher vorliegenden Evaluierungen der vier EFRE-Prioritätsachsen (PA) der Periode 2014-21 sowie Evaluierungen des Landes liefern bereits wichtige Erkenntnisse.

Die Evaluierung der Innovationsförderung Berlins (2019), zu der PZ 1 beiträgt, empfiehlt, die Förderung fortzuführen. Weiterentwicklungsbedarf wird hinsichtlich der Themen Digitalisierung im Anwendungsbereich, Reallabore, nicht-technische und soziale Innovationen sowie Validierungsförderung gesehen. Die unternehmensbezogene Förderung sollte neben der Orientierung an den länderübergreifenden Clustern der Innovationsstrategie technologieoffen bleiben, um Spielräume für neu entstehende Technologien zuzulassen und so der Start-up-Dynamik gerecht zu werden.

Ergebnis der Evaluation der PA 2 ist, dass die EFRE-Förderung im Bereich Klima- und Umweltschutz auf dem strategisch richtigen Weg ist. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz müssen deutlich verstärkt werden, um einen Beitrag zur anvisierten Klimaneutralität zu leisten. Dies bedeutet, dass der Sanierungsstau insbesondere in den öffentlichen Infrastrukturen weiter abgebaut wird. Zentraler Ansatzpunkt im Bereich der öffentlich zugänglichen Gebäude ist der Wärmebereich, der durch verstärkte Förderung der Anlagentechnik (inkl. Wärmepumpen, KWK) einen höheren Stellenwert erhalten kann. Bei der gewerblichen Wirtschaft empfiehlt die Evaluation, einen integrativeren Ansatz zu verfolgen, der Information, Beratung und Erfahrungsaustausch noch besser mit investiver Förderung verknüpft. Da im Verkehrsbereich erhebliche Anstrengungen notwendig sind, um die sektoralen Klimaziele zu erreichen, sollen Investitionen im Umweltverbund weiterhin Bestandteil der Förderung sein, damit der Anteil des Individualverkehrs nachhaltig reduziert werden kann. Insgesamt ist eine engere Verzahnung mit dem Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm vorzusehen. Dies bedeutet neben Energieeffizienzmaßnahmen auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen.

Auch die Förderung der Integrierten Stadtentwicklung wurde im Laufe der Zeit verschiedentlich evaluiert und im Grundansatz bestätigt. In der EFRE-Förderperiode 2014- 20 konnte bereits die ressortübergreifende Abstimmung erprobt werden, die durch die Beteiligung weiterer Verwaltungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative nun fortgeführt und intensiviert wird. Im Handlungsfeld „Lokale Ökonomie“ hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass es hierfür nur wenig direkte Anknüpfungspunkte in den sozial benachteiligten Quartieren gibt, da es sich größtenteils um Gebiete mit überwiegend Wohnbebauung handelt. Dieses Handlungsfeld wird daher nun im Rahmen der integrierten Förderstrategie „Lokale Partnerschaften für Wirtschaft und Arbeit“ angegangen.

### **1.4 Makroregionale Strategien - Ostseestrategie**

Berlin liegt im Kooperationsraum der Ostsee und hatte sich am Konsultationsprozess zur Erarbeitung der makroregionalen Strategie und an der Fortschreibung des begleitenden Aktionsplans beteiligt. In allen Politikbereichen soll der Klimawandel berücksichtigt werden. Der EFRE-Beitrag zur Ostseestrategie liegt in einem mittelbaren und flankierenden Beitrag zur Umsetzung der Strategie, z.B. Teilnahme von Unternehmen an Messen im Ostseeraum zur Erschließung neuer Märkte und Vorstellung neuer Produkte. Aus dem Aktionsplan abgeleitete Politikbereiche (Innovation, Energie, Klimawandel) werden durch den Berliner EFRE unterstützt. Spezifische Beiträge zur Umsetzung der Strategie leistet Berlin durch die Interreg-Projekte, an denen Berlin – auch als Leadpartner von Flagship-Projekten - beteiligt ist.

### **1.5 Administrative Kapazität und Governance – Vereinfachungsmaßnahmen**

Bezüglich der Herausforderungen bei der administrativen Kapazität und Governance wurden zwei wichtige Themenkomplexe identifiziert.

- Der demografische Wandel und der damit verbundene Fachkräftemangel wirken sich auch auf die

öffentliche Verwaltung aus. Recruiting und Wissenstransfer müssen so organisiert werden, dass Fachwissen gesichert wird.

- Das komplexe Vergaberecht stellt die anwendenden Stellen vor erhebliche Herausforderungen bei der fehlerfreien Umsetzung. Die VB wird ihre Bemühungen intensivieren, Fortbildungsangebote bereitzustellen und Erfahrungsaustausche zu ermöglichen. Im Hinblick auf Vereinfachungsmaßnahmen werden bei der Bereitstellung von Finanzhilfen an die Begünstigten mit einer Ausnahme in allen Aktionen vereinfachte Kostenoptionen genutzt. Grundsätzlich wird darauf geachtet, dass u.a. die Antragsverfahren für KMU den geringstmöglichen bürokratischen Aufwand verursachen.

Darüber hinaus wird die Verwaltungsbehörde die TH-Mittel für die Förderperiode 2021-27 als Pauschalfinanzierung abrechnen.

Während der Durchführung wird die Verwaltungsbehörde die strategische Nutzung öffentlicher Aufträge zur Unterstützung von Nachhaltigkeitszielen und Professionalisierungsbemühungen zur Schließung von Kapazitätslücken fördern. Die Begünstigten sollen ermutigt werden, mehr qualitätsbezogene und lebenszyklusbezogene Zuschlagskriterien anzuwenden. Soweit machbar, sollen ökologische und soziale Erwägungen sowie Innovationsanreize in die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge einbezogen werden.

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Tabelle 1

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
<p>1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität</p>	<p>RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien</p>	<p>Berlin ist – hauptstadtuntypisch – nicht die wettbewerbsfähigste Region des Landes. Die FuE-Aufwendungen der Unternehmen liegen unter dem Bundesdurchschnitt. Strukturelle Nachteile, wie das Fehlen größerer Industrieforschungseinrichtungen, prägen das Berliner Innovationssystem. Die gemeinsam mit Brandenburg entwickelte InnoBB 2025 bildet insbesondere mit der Förderung der dort definierten Cluster den strategischen Rahmen für die intelligente Spezialisierung in der Hauptstadtregion. Zentrale Herausforderungen und Investitionsbedarfe liegen in der Intensivierung der FuE-Aktivitäten der KMU und der Stärkung der Cluster. Das Berliner Programm unterstützt: - die Entwicklung der Cluster der innoBB 2025 sowie der Schwerpunktthemen Digitalisierung, Reallabore und Testfelder durch die direkte Förderung von Innovationsprozessen in KMU. Unternehmen werden unmittelbar darin unterstützt, Innovationsprozesse durchzuführen – allein oder in Kooperation mit anderen Unternehmen und Forschungseinrichtungen. Durch die Förderung wird die Einführung von Innovationen in den Unternehmen unterstützt. - die Schaffung guter Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Cluster der innoBB 2025. Die Förderung greift dazu insbesondere die Leitlinie der InnoBB 2025 auf, die Cluster internationaler auszurichten. Durch die Förderung sollen die Cluster der gemeinsamen</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Innovationsstrategie gestärkt und der Technologie- und Wissenstransfer in die Cluster unterstützt werden. Die Cluster stärken den Austausch und die Kooperation zwischen den beteiligten Akteuren und tragen zusammen mit der Unterstützung des Cross-Cluster-Austausches zu Innovationsprozessen und damit zum spezifischen Ziel bei. Der EFRE wird dazu genutzt, das bestehende Förderangebot mit einem Finanzinstrument fortzuführen. Im marktnahen Bereich der unternehmensbezogenen Innovationsförderung kommt dieses revolvierende Instrument zum Einsatz. Zuschüsse kommen in marktferneren Phasen der unternehmensbezogenen Innovationsförderung sowie bei der Förderung der Clusterentwicklung zum Einsatz, da dort keine Erträge erwirtschaftet werden können, die eine Rückzahlung der Fördermittel ermöglichen würden.</p>
<p>1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität</p>	<p>RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen</p>	<p>Gründungen sind Motor neuer Ideen und treiben die Entwicklungen in der Wirtschaft mit an. Die innoBB 2025 sieht sie als wesentlichen Bestandteil des Innovationsgeschehens und Treiber der digitalen Transformation. Gründungen werden sowohl innerhalb der jeweiligen Cluster verortet sein, als auch zwischen den Clustern. Der Fokus liegt auf der (hochkarätigen) Innovationsorientierung von Start-ups. Ausgründungen aus Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen kommt besondere Bedeutung zu. Die niedrige Investitionsquote einerseits und die angesichts der kleinteiligen Wirtschaftsstruktur Berlins besonders relevante Unterstützung von Wachstumsprozessen</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>der bestehenden Unternehmen andererseits begründen die Unterstützung von Investitionen. Zentrale Herausforderungen und Investitionsbedarfe sind die Unterstützung von Gründungen und Start-ups sowie von wachstumsrelevanten Investitionen. Das Berliner Programm wählt die folgenden Ansatzpunkte: Förderung von Start-ups und Gründungen: Die Förderung bietet Finanzierungen für größere, aber auch für kleine Gründungen vorwiegend im Dienstleistungsbereich an. Eine gezielte Förderung erhalten besonders innovationsfreudige ambitionierte Start-ups. Die Unterstützung von Gründungen stärkt die KMU, trägt aber über die von Gründungen vermittelten Impulse auch dazu bei, Innovationsprozesse zu initiieren und die innovative Ausrichtung der Berliner Unternehmen zu stärken. Unternehmen in der Wachstumsphase mit Finanzierungsangeboten über Finanzinstrumente. Es wird insbesondere die Finanzierung von Investitionen angestrebt, die der Umsetzung von Innovationen dienen und/oder nennenswerte Wachstumsphasen der Unternehmen begleiten. Die KMU werden durch die Förderung gestärkt. Die Förderung ist auf Wachstumsphasen ausgerichtet, die mit der Einführung von Innovationen einhergehen, und leistet einen Beitrag zur innoBB. Die Gründungsförderung, wie auch die Investitionsförderung nutzen bevorzugt Finanzinstrumente. Zuschussinstrumente kommen nur flankierend dort zum Einsatz, wo besondere Fördergegenstände oder Projektarten es nicht sinnvoll erlauben, revolvingierende Förderinstrumente einzusetzen. Durch die Förderung revolvingierender Instrumente ergänzt der EFRE das nationale</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
<p>1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität</p>	<p>RSO1.6. Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen</p>	<p>Förderportfolio.</p> <p>Die folgenden Herausforderungen sollen mit dem Ausgründungsfonds adressiert werden:          Marktversagen: Private Investitionen in kritische Technologien sind oft unzureichend, da diese Technologien hohe Risiken und lange Entwicklungszeiten mit sich bringen. Eine erste Finanzierung in der Gründungsphase soll die Startups in die Lage versetzen, die für eine signifikante Seed-Finanzierung mit privaten Investoren erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen (z.B. Prototyp, Pilotkunden, erste Kooperationen, Patente). Durch diese privaten Anschlussfinanzierungen soll eine hohe Hebelwirkung erreicht werden. Investitionsbedarf: Um die technologische Souveränität der EU zu stärken, strategische Abhängigkeiten zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern sind erhebliche Investitionen in die Entwicklung und Herstellung kritischer Technologien erforderlich. Der Ausgründungsfonds fokussiert daher gezielt auf die mit STEP adressierten Technologiefelder. Das Ziel ist, den Transfer aus der Forschung in die Wirtschaft durch ein zielgerichtetes Finanzierungsangebot zu unterstützen, das die in Berlin vorhandenen Maßnahmen ergänzt.          Komplementarität und Synergien: Bei der Ausgestaltung des Fonds wird auf maximale Anschlussfähigkeit und Kooperation mit der bestehenden Ausgründungs-Infrastruktur in Berlin geachtet (Ausgründungsinitiativen, Inkubatoren, Business Angel Netzwerke etc.). Dadurch ist eine hohe Qualität und Effizienz bei der Auswahl geeigneter Startups sichergestellt.</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		Anschlussfinanzierungen sollen dann ohne Beteiligung des Ausgründungsfonds durch private Investoren bzw. pari-passu gemeinsam mit den bestehenden EFRE-VC-Fonds (FIs) erfolgen. Dadurch soll ein lückenloses Finanzierungsangebot von der Vorgründungsphase (EXIT, Startup-Stipendium) über den Ausgründungsfonds hin zur überwiegend privaten Finanzierung ab der Seed-Phase sichergestellt werden.
2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Um die bis 2045 angestrebte Klimaneutralität und den Beitrag Berlins zu den Zielen der EU und des NECP Deutschlands hinsichtlich der THG-Minderung und der Energieeffizienz zu erreichen sollen v.a. die Reduzierungspotentiale im Bereich öffentlich zugänglicher Gebäude und in Unternehmen genutzt werden. Das Berliner Energiewendegesetz und das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm geben dafür Ziele und Handlungsfelder vor. Investitionsbedarf besteht v.a. bei der Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden, aber auch bei Prozessen in Unternehmen. Fast die Hälfte der EFRE-Mittel des PZ 2 werden in diesem spezifischen Ziel eingesetzt mit folgenden Ansatzpunkten: - Durch die energetische Sanierung öffentlich zugänglicher Gebäude soll eine Reduktion des Endenergieverbrauchs und eine Umstellung der Energieversorgung auf CO2-ärmere Brennstoffe und effiziente umweltfreundliche Anlagen erreicht werden. Die Sanierungsrate soll sukzessive erhöht und die Sanierungstiefe gesteigert werden, so dass der Anteil der Sanierungen mit einem hohen energetischen Sanierungsniveau stetig ansteigt. In Sanierungsfahrplänen werden der Bedarf

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>(Gebäude; Fläche in m<sup>2</sup>) und die geschätzten Kosten der Sanierung öffentlicher Liegenschaften dargestellt. Hieraus ergibt sich auch die Priorisierung der durchzuführenden Maßnahmen. - Um die Einsparziele erreichen zu können, müssen die Themen Energieeffizienz und Klimaschutz stärker in Unternehmen verankert werden. Allein in den Bereichen Beleuchtung, Gebäude und Informationstechnologie liegen die Einsparpotenziale in KMU laut einer Untersuchung der Deutschen Energie-Agentur von 2015 bei über 60 %. Bislang erfolgen Investitionen von Unternehmen noch nicht im klimapolitisch erforderlichen Maße. Die Förderung erfolgt über Zuschüsse, da die bisherigen Versuche, revolvingende Instrumente in den beiden adressierten Bereichen zu etablieren, nicht erfolgreich verliefen. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen haben aufgrund inzwischen hoher Anforderungen und steigender Baupreise nur eine geringe Wirtschaftlichkeit (Amortisationszeiten von i.d.R. über 5 Jahren). Zuschüsse reduzieren die Amortisationszeit und erhöhen den Anreiz, energieeffiziente Maßnahmen deutlich vorfristig oder umweltfreundlicher umzusetzen.</p>
<p>2. ein grünerer, CO<sub>2</sub>-armer Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des</p>	<p>RSO2.3. Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E)</p>	<p>Ein wichtiger Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele ist die Modernisierung und Flexibilisierung des Energiesystems. Grundlage ist eine ausreichende Speicherkapazität für Energie sowohl als Wärme, als auch in Form von Strom und Wasserstoff. So können Vorhaben zur Implementierung von entsprechenden Speicherlösungen die zeitverzögerte lokale</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität		Abnahme erzeugter erneuerbarer Energie unterstützen. Neue Speichertechnologien und -anwendungen werden derzeit entwickelt, aber es besteht weiterhin Forschungs- und Entwicklungsbedarf. Durch eine intelligente Vernetzung können lokal nicht benötigte Energiemengen auch gezielt in das Gesamtnetz eingespeist werden. Das Berliner Programm unterstützt deshalb: - Demonstrationsvorhaben im Bereich intelligenter Energiesysteme, Netze und Speicher auf lokaler Ebene sowie projektbezogene Forschung und Studien in diesem Bereich. Die Förderung erfolgt über Zuschüsse, da Finanzinstrumente aufgrund des hohen Innovationsgehaltes und der teils experimentellen Komponenten von Demonstrationsvorhaben nicht geeignet sind.
2. ein grünerer, CO2-arterer Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität	RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen	Berlin ist erheblich von den Folgen des Klimawandels betroffen. Insbesondere wird die Zahl der Hitzetage, wie auch die Zahl der Starkregenereignisse deutlich zunehmen und zu Risiken für die Bevölkerung und die Infrastruktur führen. Es besteht Bedarf zur Klimaanpassung durch die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz der Stadt gegen die Folgen des Klimawandels und zum Schutz der Bevölkerung vor thermischen Belastungen. Der Förderschwerpunkt adressiert die beiden größten Herausforderungen der Großstadt im Klimawandel: die zunehmende urbane Hitze und Starkregenereignisse. Das Berliner Programm unterstützt: - Die Sicherung und Schaffung von klimatischen Entlastungsräumen (Frei- und Grünflächen, Fassaden- und Dachbegrünung).

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Schlüsselstrategien gegen die urbane Hitze sind: durchlüften, verschatten, Rückstrahlung erhöhen, durch Verdunstung kühlen. Neubauten sollen Wege für den Luftaustausch offenlassen, Architektur und Bäume Schatten spenden und helle, glatte Oberflächen von Bauten und Flächen ein Aufheizen verhindern. Vor allem aber gilt es, die kühlende Verdunstung zu intensivieren. Diese Aufgabe übernehmen Bäume, städtische Feuchtgebiete, Vegetation und Böden, die dazu ausreichend mit Wasser versorgt sein müssen. Das ist nicht auf die öffentlichen und privaten Freiflächen beschränkt. Dächer und Fassaden spielen eine ebenso wichtige Rolle. Im Straßenraum können Verdunstungsbeete oder entsiegelte Seitenstreifen die Kühlung unterstützen.</p> <p>- Förderung des Ausbaus der Stadt als "Schwammstadt" zur Unterstützung der Kühlungsfunktion in der verdichteten Stadt. Die Schlüsselstrategien der wassersensiblen Stadtentwicklung lauten: versickern, verdunsten, speichern, zurückhalten und über Notwasserwege ableiten. Das entlastet die Mischwasserkanalisation, verhindert Überläufe und kommt so den Gewässern zugute. Im Sinn des Leitbildes spricht man vom Prinzip der „Schwammstadt“. Verschiedene Elemente in der Stadt speichern viel Wasser und stellen es je nach Ausgestaltung der Speichersysteme für viele Nutzungen bereit. Förderansätze durch Finanzinstrumente sind in diesem Bereich nicht praktikabel, da keine Rückflüsse generierbar sind. Die Förderung erfolgt über Zuschüsse.</p>
2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer	RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der	Vielfältige Belastungen beeinträchtigen die

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
<p>CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität</p>	<p>Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung</p>	<p>Qualität der städtischen Umwelt und wirken sich negativ auf die Gesundheit und Lebensqualität der Bevölkerung aus. Es besteht Investitionsbedarf im Bereich des Stadtgrüns, bei der Reduzierung von Lärm- und Luftbelastungen sowie der Behandlung von Altlasten. Das Berliner Programm unterstützt: - Die Stärkung des Stadtgrüns und seiner Leistungen und Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und zur Erhöhung der Lebensqualität; - die Reduzierung von Lärm- und Luftbelastung: Der Lärmaktionsplan Berlin 2019 – 2023 schreibt innerstädtischen Ruhe- und Erholungsräumen eine große Bedeutung für die Lebensqualität und den Gesundheitsschutz der Bevölkerung zu. Dies soll durch eine Erhöhung der Aufenthaltsqualität von Straßen und Plätzen als Orte der Begegnung, des Verweilens und der Erholung erreicht werden. Daher sollen entsprechende Anpassungen im Straßenraum gefördert werden. - Flächenrecycling und Trinkwasserschutz durch die Beseitigung von Altlasten. In ausgewählten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen sollen Bodenbelastungen erkundet und beseitigt werden. Die Kostenschätzungen für die Beräumung, Altlastenbeseitigung und z.T. umfangreiche Kampfmittelberäumung belaufen sich mindestens auf rd. 1 Mrd. €. Eine erfolgreiche Sanierung stellt die Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser sicher und gewährleistet eine dauerhafte Verfügbarkeit der Fläche zur Nutzung für Gewerbe, Industrie, Wohnungsbau oder Naherholungsraum. Aufbauend auf den Erfahrungen in der vorangegangenen Förderperiode liegt der Schwerpunkt auf Maßnahmen mit mittel- bis kurzfristigen</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		Umsetzungszeiträumen. In diesem Spezifischen Ziel sind keine Finanzinstrumente geplant, da die hier getätigten Investitionen in der Regel nicht die für die Rückzahlung von Darlehen notwendigen Einnahmen schaffen.
<p>2. ein grünerer, CO2-arter Übergang zu einer CO2-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität</p>	<p>RSO2.8. Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO2-neutralen Wirtschaft</p>	<p>Der Verkehrsbereich ist der einzige Emittentensektor, der gegenüber 1990 steigende Emissionen zu verzeichnen hat. Das Bevölkerung- und Wirtschaftswachstum Berlins bringen besondere Herausforderungen im Hinblick auf die mögliche Reduzierung der Emissionen mit sich. Berlin hat mit einem relativ geringen Motorisierungsgrad (326 Pkw pro 1.000 Einwohner) bereits jetzt gute Voraussetzungen für die umwelt- und klimafreundliche Gestaltung des Mobilitätssystems. Allerdings steigt im Zusammenhang mit dem Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum das Verkehrsaufkommen stetig. Der zunehmende städtische Güterverkehr und der Anstieg der Beschäftigungszahlen und damit verbunden der zunehmende Pendlerverkehr sind eine Herausforderung für die nachhaltige städtische Mobilität. Die Machbarkeitsstudie Klimaneutrales Berlin 2050 sieht im Verkehrsbereich Ansatzpunkte sowohl zur Vermeidung (integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung), wie auch zur Verlagerung von Verkehrsmitteln (Sharing-Angebote, Steigerung der Attraktivität des Umweltverbundes, etc.). Letzteres zielt auf den Umstieg vom motorisierten Individualverkehr (MIV) zugunsten von Verkehrsträgern des Umweltverbundes. Hierzu ist vor allem die Verbesserung der Infrastruktur für ÖPNV, Rad- und Fußverkehr notwendig. Das</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Berliner Mobilitätsgesetz und die damit verbundenen Planwerke bilden eine spezifische und aktuelle Grundlage für Maßnahmen in diesem Förderinstrument. Investitionsbedarf besteht zum einen bei der Stärkung innovativer Antriebssysteme, insbesondere der Elektromobilität, zum anderen beim Ausbau der Infrastruktur. Das Berliner Programm unterstützt daher: - die Entwicklung nachhaltiger, multimodaler, städtischer Mobilität. Die Förderung wird durch öffentliche Träger umgesetzt und erfolgt über Zuschüsse. Es sind keine Finanzinstrumente geplant. Gewinne, die Infrastrukturdienstleistern entstehen könnten, werden bei der Berechnung der vertraglichen Zuweisungen gegengerechnet.</p>
<p>5. Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen</p>	<p>RSO5.1. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten</p>	<p>Bestimmte Gebiete in Berlin zeichnen sich durch besondere soziale oder wirtschaftliche Problemlagen aus. Die Herausforderung und der Investitionsbedarf liegen in der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und der Aufwertung benachteiligter Wohngegenden zur Erhöhung ihrer Attraktivität für Unternehmen und Arbeitskräfte. Der EFRE-Einsatz erfolgt im Rahmen integrierter Konzepte in einer problembezogen abgegrenzten Gebietskulisse: Es wurden 13 Handlungsräume auf Grundlage von sozialräumlichen Daten definiert. Gegenüber der Vorperiode konnte die Förderkulisse konzentriert werden. In den Handlungsräumen der Gemeinschaftsinitiative leben knapp 900.000 Menschen (vorher: 1,3 Mio.). Das inhaltliche Gerüst der Handlungskonzepte bilden die sechs ressortübergreifenden Ziele, die für die</p>

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
		<p>Gemeinschaftsinitiative festgelegt wurden: Soziale Inklusion; Bekämpfung von Armut, Gewalt und Diskriminierung; Wirtschaftliche, kulturelle, soziale und ökologische Belebung; Gesundheits- und Bewegungsförderung; Verbesserung der Lebens- und Umweltqualität; Abbau von Bildungsbenachteiligung und besserer Zugang zum Arbeitsmarkt. Die Grundlage für die Förderung bilden integrierte Handlungskonzepte (GI-HK), die unter Einbindung aller relevanten Partner erstellt und umgesetzt werden. In den Konzepten wird für jedes der Ziele eine gebietsbezogene Analyse der Stärken und Herausforderungen vorgenommen. Die Ziele werden gebietsspezifisch ausdifferenziert und konkretisiert. In den Konzepten werden ressortübergreifende Schlüsselmaßnahmen definiert. Zur Bewältigung der Herausforderungen im Handlungsfeld Wirtschaft und Arbeit werden im Rahmen der Bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit integrierte Aktionspläne entwickelt und umgesetzt. Das Berliner Programm unterstützt daher auf der Grundlage der integrierten Handlungskonzepte: - die Anpassung der sozialen Infrastruktur und den Zugang zu Bildung und sozialen Angeboten durch sozio-integrative und investive Projekte, - die Stärkung der lokalen Ökonomie durch nicht-investive Wirtschaftsmaßnahmen mit besonderer Wirkung auf KMU. Die Förderung im PZ 5 erfolgt über Zuschüsse, da revolvingende Instrumente wegen fehlender Rückflüsse und Einnahmen nicht möglich sind.</p>

\* Eigene Prioritäten gemäß der ESF+-Verordnung.

## 2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

### 2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

#### 2.1.1. Priorität: 1. Innovation in KMU

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (EFRE)

##### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die Förderung ist in den strategischen Rahmen der innoBB 2025 eingebunden, mit der Berlin zu einem führenden Innovationsraum in Europa entwickelt und innovative Lösungen für die Herausforderungen von morgen erarbeitet werden sollen. Der Strategie liegt wie auch dem Oslo-Handbuch von OECD und Eurostat ein breit gefasster Innovationsbegriff zugrunde: Neue Prozess- und Dienstleistungskonzepte, neue Geschäftsmodelle und soziale Innovationen sind neben technischen Innovationen Gegenstand der innoBB 2025 und damit der geförderten Maßnahmen. Innovationsprozesse sollen offen gestaltet werden, vor allem durch die frühzeitige Einbindung der Anwenderperspektive. Die Innovationsprozesse sollen nachhaltig sein – in ökologischer, ökonomischer und sozialer Dimension.

Der Beitrag des EFRE zur Umsetzung der innoBB 2025 wird über folgende Maßnahmenarten geleistet:

#### **Direkte Innovationsförderung in Unternehmen**

Zur unmittelbaren Förderung von Innovationsvorhaben von Unternehmen werden sowohl Einzel-, als auch Verbundvorhaben unterstützt. Bei den Verbundvorhaben kooperieren die Unternehmen mit anderen Unternehmen und/oder Forschungseinrichtungen. Die Förderung stellt besondere Anforderungen an die Qualität der angestrebten Innovationen, die bei der Antragsauswahl intensiv begutachtet und geprüft wird.

Das Förderangebot erlaubt es, Innovationsprozesse von marktfernen Entwicklungsphasen (industrielle Forschung) über experimentelle Entwicklung bis hin zu Produktionsaufbau, Marktvorbereitung und Markteinführung zu begleiten und zu unterstützen. Die Förderung erfolgt im marktferneren Bereich in Form von Zuschüssen, im marktnäheren Bereich, wenn die Entwicklungsrisiken weniger groß sind, durch rückzahlbare Darlehen.

Durch die Förderung werden die Unternehmen in die Lage versetzt, Produkt- und/oder Prozessinnovationen einzuführen. Damit trägt die Förderung direkt zum Ziel des Ausbaus von Forschungs- und Innovationskapazitäten bei.

#### **Stärkung der Clusterentwicklung**

Im Rahmen der innoBB 2025 wurden fünf Cluster identifiziert, in denen Innovation und Wachstum gestärkt werden sollen: Gesundheitswirtschaft, Energietechnik, Verkehr/Mobilität/Logistik, IKT/Medien/Kreativwirtschaft, sowie Optik/Photonik. Der EFRE unterstützt die Clusterentwicklung auf

verschiedene Weise:

- Clustermanagements werden direkt gefördert. Sie sind wichtige Kommunikationsknoten und Motoren für die Clusterentwicklung. Durch Informations- und Begegnungsformate werden der Wissensaustausch und die Kooperation innerhalb der Cluster gestärkt. In der innoBB 2025 wird außerdem auf Cross-Cluster-Verbindungen besonderer Wert gelegt, da an den thematischen und inhaltlichen Schnittpunkten zusätzliches Innovationspotenzial gehoben werden kann. Durch ihre Aktivitäten tragen die Clustermanagements insgesamt zur Gestaltung von Transferprozessen und offenen Innovationsprozessen bei.
- Internationalisierung/Vernetzung der Cluster: Eine Leitlinie der innoBB 2025 ist die Internationalisierung. Durch internationale Kooperation sollen die Stärken der Hauptstadtregion ausgebaut und national wie international sichtbar gemacht werden. Gegenstand der EFRE-Förderung ist nicht die klassische Messeförderung einzelner Unternehmen, die rein aus nationalen Mitteln erfolgt. Der EFRE fördert vielmehr Aktivitäten zur Stärkung der dauerhaften internationalen Vernetzung der Berliner Unternehmen. Gemeinschaftsprojekte, bei denen wirtschaftsnahe Institutionen, wie Kammern oder Branchennetzwerke, mit mehreren Berliner Unternehmen kooperieren, dienen der Herstellung von Kontakten und der Vorbereitung von Netzwerken. Die Netzwerkbildung fördert konkrete Vernetzungsprojekte und zielt darauf, durch dauerhafte internationale Kooperation strukturelle Nachteile der Berliner Wirtschaft zu kompensieren.

Für Berlin ist der Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft von besonderer Bedeutung. Wegen der kleinteiligen Strukturen und der besonderen Bedingungen der Kulturwirtschaft werden hier besondere Förderangebote gemacht. Klein- und Kleinstunternehmen, insbesondere auch Freiberufler aus dem Kulturbereich werden durch Vernetzungs-, Kooperations- und Vermarktungsinitiativen unterstützt. Gegenstand sind insbesondere Maßnahmen, durch die in der Zusammenarbeit verschiedener Akteure Kulturangebote besser vermarktet werden können. Das Cluster IKT/Medien/Kreativwirtschaft wird auch über die Kreativwirtschaft im engeren Sinne hinaus durch Veranstaltungen, Vernetzung und Austausch unterstützt, auch im Kontakt zu Wissenschaft und Politik. Hier spielt insbesondere die Unterstützung der Digitalisierung eine wichtige Rolle.

Die Förderung stärkt die Clusterentwicklung und dient damit der Umsetzung der innoBB 2025. Durch die Aktivitäten der Clustermanagements wird zum einen die innere Clusterentwicklung unterstützt. Zum anderen tragen die Clustermanagements und insbesondere die Vernetzungsaktivitäten auch zur Internationalisierung der Clusterakteure und der Cluster bei. Aufbau und Weiterentwicklung strategischer Partnerschaften auf Clusterebene leisten auch einen Beitrag zur Ostseestrategie, etwa im Rahmen von PHOENIX (Optik und Photonik). Auch in anderen Innovationsclustern sind für die makroregionale Strategie relevante Aktivitäten geplant, die die Zusammenarbeit Berlins im Ostseeraum intensivieren und an prioritäre Maßnahmen des Aktionsplans anknüpfen. So sind im Cluster Gesundheitswirtschaft Erfahrungsaustausche im Rahmen der Netzwerke ScanBalt und Council of European Bioregions (CEBR) vorgesehen.

Zur Stärkung von Innovationen in der Kultur- und Kreativwirtschaft sollen die Potenziale bestehender Flagship-Projekte der Ostseestrategie, wie z.B. Baltic Game Industry, genutzt werden.

Insgesamt werden Austausch und Kooperation gestärkt, wovon die Innovationsprozesse und damit die beteiligten Unternehmen profitieren. Damit trägt die Förderung zu den Zielen der innoBB 2025 und zum spezifischen Ziel des Ausbaus der Forschungs- und Innovationsaktivitäten bei.

#### **Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Hochschulen, wissenschaftliche Bibliotheken**

Die EFRE-Förderung wird die Kapazitäten und das Wissen der Forschungseinrichtungen für Innovationsprozesse in Berlin öffnen und nutzbar machen. Die Förderung von anwendungsnahen Angeboten der außeruniversitären Forschungseinrichtungen und der Hochschulen (Applikationslabore zur Unterstützung der Entwicklung und Erprobung von Verfahren in konkreten Anwendungsumgebungen sowie der Überleitung von Forschungsergebnissen in marktnahe

Anwendungsfelder, Innovations- und Translationsplattformen), die bereits in der Förderperiode 2014 bis 2020 umgesetzt wurde, wird fortgesetzt. Gefördert wird auch die Zugänglichmachung und Verknüpfung von Forschungsergebnissen und Wissensbeständen durch wissenschaftliche Bibliotheken und Bibliotheksverbünde als infrastrukturelle Basis für Innovationsprozesse in den fünf Clustern in Berlin (z.B. durch Forschungsdatenmanagement, Repositorien, Open Access, KI und Leitsystem, Discovery Systeme, etc.). Die Förderung erfolgt über Zuschüsse.

Durch die Förderung werden die Forschungseinrichtungen und wissenschaftlichen Bibliotheken in ihrer Zugänglichkeit und Nutzbarmachung von Forschungsergebnissen für die Akteure der Innovationscluster gestärkt, die Vernetzung der Akteure verbessert und im Ergebnis Forschungs- und Entwicklungsprozesse intensiviert. So wird die Clusterentwicklung im Rahmen der innoBB 2025 unterstützt. Die Verbesserung des Wissensaustausches ist zentral für die breit gefassten, auch sozialen Innovationsprozesse, die in den Clustern der InnoBB angestoßen werden sollen. Die Förderung leistet somit einen Beitrag zum spezifischen Ziel des Ausbaus der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsaktivitäten.

Der finanzielle Schwerpunkt der Förderung liegt bei der direkten Innovationsförderung in Unternehmen, für die mehr als ein Viertel des Budgets des gesamten PZ vorgesehen ist.

Überwiegend werden Instrumente eingesetzt, mit denen bereits in der Förderperiode 2014 bis 2020 weit reichende Erfahrungen gesammelt werden konnten. Einzelne Instrumente wurden im Rahmen der Evaluierung der Berliner Innovationsförderung untersucht und wo erforderlich weiterentwickelt. Die Ergebnisse der Evaluierung zeigen, dass die Innovationsförderprogramme des Landes die Bearbeitung maßgeblicher technologischer Entwicklungen ermöglichen und wichtige Unterstützungsbedarfe innovierender Unternehmen adressieren.

Die Förderung in diesem Spezifischen Ziel trägt durch die Innovationsausrichtung überwiegend zum **SDG 9** (Industrie, Innovation und Infrastruktur bei). Abhängig von den Inhalten der geförderten Projekte sind auch Beiträge zu weiteren SDG, insbesondere den **SDG 11** (Nachhaltige Städte und Gemeinden) und **3** (Gesundheit und Wohlergehen) zu erwarten. Die Maßnahmen wurden auf der Basis einer eigens entwickelten Methodik als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- KMU, insbesondere FuE-treibende und innovierende KMU;
- Nur im Rahmen der Verbundförderung auch Unternehmen, die die KMU-Definition nicht erfüllen, wenn mindestens ein KMU und eine Forschungseinrichtung beteiligt sind;
- In der Phase der experimentellen Entwicklung werden Zuschüsse nur an Forschungseinrichtungen und Unternehmen, die die KMU-Definition nicht erfüllen, gewährt. Im Rahmen thematischer Calls können auch KMU gefördert werden;
- Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Bibliotheksverbünde und wissenschaftliche Bibliotheken (v.a. Hochschulbibliotheken und Bibliotheken außeruniversitärer Forschungseinrichtungen) als Kooperationspartner in Verbundprojekten sowie zur Öffnung ihrer Einrichtungen für Kooperationen und zum Transfer;
- Intermediäre Akteure, Kulturveranstalter und Zusammenschlüsse von Künstlerinnen und Künstlern in Gestalt juristischer Personen, Solo-Selbständige

der Kultur- und Kreativwirtschaft (als) „Kulturproduzenten und -veranstalter“;

- Clustermanagements, Unterstützungseinrichtungen, Unternehmensverbände und Vereinigungen zur Durchführung von Maßnahmen

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Berliner Politik ist vor dem Hintergrund der diversen und multikulturellen Stadtgesellschaft in besonderem Maße auf Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung ausgerichtet. Die allgemeinen Grundlagen dazu schafft das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das darauf abzielt, Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Alters, des Geschlechts, einer Behinderung, der sexuellen Identität oder der Religion und Weltanschauung umfassend zu verhindern oder zu beseitigen. Besonders auf die Bedingungen der Berliner Gesellschaft geht darüber hinaus das Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft (PartMigG) ein.

Alle Förderrichtlinien stellen sicher, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offen steht, Zugangswege werden bewusst offen ausgestaltet. Die Maßnahmen werden geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert.

Im Rahmen der Evaluierung der Innovationsförderprogramme wurden Optimierungsmöglichkeiten in Bezug auf die Ansprache der Zielgruppe der Gründerinnen, Unternehmerinnen und der Migrantinnen identifiziert. Im Ergebnis sollen spezifische Formate der Öffentlichkeitsarbeit für diese Zielgruppen entwickelt sowie Kanäle bespielt werden, über die sie effektiver erreicht werden können (z.B. Unternehmerinnenverbände und Gründerinnennetzwerke). Diese Aspekte werden bei der Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit künftig stärker berücksichtigt. Ebenso wird bei der Überarbeitung von online-Informationsangeboten und dem elektronischen Antragsverfahren auf die konsequente Umsetzung der Barrierefreiheit hingewirkt.

Chancengleichheit ist bei ausgewählten Aktionen ein wesentliches Kriterium: bei Mittelknappheit wird die Förderung von solchen Projekten bevorzugt, die bei vergleichbarem technischen Anspruch die Chancengleichheit besonders unterstützen. Ebenso kommen ausgewählte Maßnahmen angesichts der bestehenden Benachteiligung von Frauen in der Kulturwirtschaft (insb. Gender-Pay-Gap) insbesondere dieser Zielgruppe zugute.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Entfällt

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Internationalisierung ist als eine von fünf zentralen Leitlinien in der innoBB 2025 verankert. In allen Clustern werden Aktivitäten unterstützt, die der Initiierung und Implementierung transnationaler Kooperationsprojekte dienen, und es wird die internationale Vernetzung der Cluster selbst vorangetrieben. Ein wichtiges Ziel ist es, insbesondere KMU beim Aufbau grenzüberschreitender Innovationskooperationen zu unterstützen und den internationalen Technologietransfer zwischen Wirtschaft und Wissenschaft zu befördern.

Geplant sind u.a. folgende interregionale und transnationale Maßnahmen in den Clustern:

- **Energietechnik:** eine Partnerschaft im Urban Energy & Mobility Network zur Vernetzung mit den urbanen Regionen New York, London, Sankt Petersburg, Singapur und Peking;
- **Gesundheitswirtschaft:** die Intensivierung der europäischen Zusammenarbeit u.a. im Rahmen der Europäischen Netzwerke ScanBalt, CEBR (Council of European Bioregions) mit Life Science Clustern aus zahlreichen europäischen Ländern. Dabei sollen KMU verstärkt in europäische Entwicklungspartnerschaften in der Präzisionsmedizin, Zell- und Gentherapie sowie für digitale Gesundheitslösungen eingebunden werden;
- **IKT, Medien, Kreativwirtschaft:** der Ausbau von Kooperationen mit Regionen im Strukturwandel (ISW) in den USA/ NYC mit dem Branchenschwerpunkt KI & IoT, die Partizipation an verschiedenen Formaten mit Internationalisierungsbezug wie dem Round Table Internationalisierung mit EEN zu Blockchain (DE, Ö, Malta) oder dem R&D workshop „Wallonia meets Berlin AI ecosystem“;
- **Optik und Photonik:** die Entwicklung strategischer Kooperationen mit Polen, den Niederlanden, Israel, Japan und Singapur. Die Umsetzung erfolgt teilweise im Kontext des EFRE-Projektes Phoenix oder in Zusammenarbeit mit den regionalen Netzwerken OpTecBB e.V. und INAM e.V., insbesondere in den Themenfeldern Quantentechnologien, AgriPhotonik und Advanced Materials;
- **Verkehr, Mobilität und Logistik:** die Intensivierung der europäischen Zusammenarbeit im Rahmen der European Rail Cluster Initiative (ERCI) mit Netzwerken aus derzeit 17 europäischen Ländern mit dem Ziel, KMU der Schienenverkehrstechnik verstärkt in europäische Entwicklungspartnerschaften einzubinden und gegenseitige Marktzugänge zu erleichtern.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die Förderung dieser Prioritätsachse erfolgt im Bereich der direkt unternehmensbezogenen Förderung teils über Darlehen. Darlehen finanzieren die marktnahen Phasen von Innovationsprozessen in Unternehmen (ProFIT Darlehen). Die Förderung wird in bewährter Weise kombiniert mit einer Zuschussförderung in den marktfernen Entwicklungsphasen.

#### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	50,00	394,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	6,00	348,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO03	Durch Finanzierungsinstrumente unterstützte Unternehmen	Unternehmen	48,00	211,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO05	Unterstützte neue Unternehmen	Unternehmen	35,00	193,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO06	In unterstützten Forschungseinrichtungen tätige Forscher	jährliche VZÄ	460,00	1.830,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO10	Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen	Unternehmen	1,00	70,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	BEO01	Anzahl von Vorhaben zur Unterstützung der Clusterentwicklung	Vorhaben	31,00	349,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0,00	2020	1.020,00	Monitoringsystem	
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2020	97.800.000,00	Monitoringsystem	
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR03	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen	Unternehmen	0,00	2020	384,00	Monitoringsystem	
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR11	Nutzer von neuen und verbesserten öffentlichen digitalen Dienstleistungen,	Nutzer/Jahr	0,00	2021	232.075,00	Monitoringsystem	

					Produkten und Prozessen						
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR102	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze im Forschungsbereich	jährliche VZÄ	0,00	2021	60,00	Monitoringsystem	

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	009. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in Kleinunternehmen (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	41.281.800,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	010. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in KMU	68.595.700,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	011. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in großen Unternehmen	1.528.200,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	012. Forschungs- und Innovationstätigkeiten, darunter auch Vernetzung, in öffentlichen Forschungszentren, Hochschuleinrichtungen und Kompetenzzentren (industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung, Durchführbarkeitsstudien)	36.994.100,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	016. IKT-Lösungen, elektronische Dienste und Anwendungen für staatliche Behörden	480.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	023. Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel, unternehmerische Initiative und Anpassungsfähigkeit von Unternehmen an Veränderungen	1.200.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	024. Fortgeschrittene Unterstützungsdienste für KMU und KMU-Zusammenschlüsse (einschließlich Dienstleistungen für Management, Marketing und Design)	13.920.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	028. Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und dem Hochschulbereich	30.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	029. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO <sub>2</sub> -armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung an den Klimawandel	7.088.200,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	030. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen mit dem Schwerpunkt auf Kreislaufwirtschaft	1.200.000,00
1	RSO1.1	Insgesamt			202.288.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	151.704.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	03. Unterstützung durch Finanzinstrumente: Darlehen	50.224.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	06. Preisgeld	360.000,00
1	RSO1.1	Insgesamt			202.288.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	202.288.000,00
1	RSO1.1	Insgesamt			202.288.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	35.000.000,00
1	RSO1.1	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	167.288.000,00
1	RSO1.1	Insgesamt			202.288.000,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.3. Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die Förderung ist in den strategischen Rahmen der innoBB 2025 eingebunden und stärkt insbesondere die dort definierten Cluster. Start-ups und Gründungen sind eines von vier Schwerpunktthemen für alle Cluster. Start-ups und Gründungen entwickeln neue Ideen und geben so Innovationsimpulse. Die innoBB 2025 setzt sich auch das Ziel, „die Unternehmen in ihrer Entwicklung zu unterstützen“. Es geht auch darum, „erfolgreich wachsende Start-ups dauerhaft an die Region Berlin-Brandenburg zu binden und in die Clusterarbeit einzubinden“.

Insbesondere in diesem spezifischen Ziel werden auch neue Impulse für soziale Unternehmen und innovative Geschäftsmodelle gesetzt. Der EFRE wird zur Unterstützung der innoBB 2025 für drei Maßnahmentearten eingesetzt:

#### **Start-ups mit Wachstumspotenzial**

Innovative Start-ups werden mit Beteiligungen unterstützt. Diese Unternehmen verfolgen in aller Regel hochinnovative Gründungsideen und streben ein zügiges Wachstum an. Entsprechend intensiv sind ihre Investitionstätigkeiten und entsprechend hoch damit ihr Kapitalbedarf. Sie sind in besonderem Maße geeignet, Innovationsimpulse zu vermitteln. Vor allem in diesem Bereich wird das Instrumentenportfolio erweitert: ein gezielt auf nachhaltige und sozial innovative Gründungen ausgerichteter Beteiligungsfonds ergänzt das bisherige Angebot der Risikokapitalfonds im Technologie- und Kreativwirtschaftsbereich. Die Förderung erfolgt über revolvingierende Instrumente.

Die Förderung erfolgt über Beteiligungen, da die Entwicklung der Unternehmen über einen längeren Zeitraum unterstützt werden soll. Insbesondere in dieser Maßnahmenteart wird erwartet, auch schnell wachsende Unternehmen zu unterstützen, die spürbare Impulse für die Wirtschaftsstruktur geben können. Die Förderung unterstützt damit die Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU.

#### **Unterstützung von Gründungen**

Die Förderung von Gründungen, teilweise auch die Unterstützung von Unternehmensnachfolgen, ist eines der Schwerpunktthemen der innoBB 2025. Sie werden im EFRE-Programm überwiegend durch Darlehen im Rahmen von Finanzinstrumenten gefördert. Dabei werden zwei verschiedene Zielgruppen angesprochen. 1) Größere Darlehen unterstützen eher größere und finanzintensive Gründungen und in geringem Umfang auch Unternehmensnachfolgen. 2) Ein zweiter Teil zielt auf die breite Unterstützung einer Vielzahl von eher kleineren Gründungen ab. Hier kommen wiederum zwei Instrumente zum Einsatz. Da kleine Gründungen besondere Schwierigkeiten bei der Finanzierung haben, wird zum einen mit einem Darlehensinstrument ein entsprechendes Angebot gemacht. Kleindarlehen von bis zu 25.000 € - für besonders innovative Gründungen bis zu 50.000 € - und ohne bankübliche Besicherung erleichtern Gründungen. Zum anderen unterstützt eine weitere Maßnahme Gründungen und in geringem Umfang Unternehmensnachfolgen im Handwerksbereich. Diese werden als Zuschuss ausgereicht.

Gründungen können, ohne notwendigerweise auf technologisch anspruchsvolle Produkte zu zielen, Innovationsimpulse durch neue Geschäftsmodelle oder Prozessinnovationen geben. Neben der Förderung größerer Gründungsvorhaben wird insbesondere mit den Kleindarlehen auch auf Innovationsimpulse durch

Gründungen im Dienstleistungsbereich gezielt, der für Berlin wirtschaftsstrukturell von besonderer Bedeutung ist. Sie tragen damit zur Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU bei.

### **Investitionen in Unternehmen für Innovation und Wachstum**

Besonders ambitionierte Investitionsaktivitäten, die Bestandteil einer unternehmerischen Wachstumsstrategie sind, werden in der dritten Maßnahmengruppe gefördert. In der Regel geht es hier um große und für die jeweiligen Unternehmen strategisch relevante Investitionsvorhaben, mit denen die Unternehmen in wichtigen Wachstums- und Entwicklungsphasen unterstützt werden. Durch großvolumige Darlehen werden derartige wachstumsrelevante Investitionsvorhaben mit Innovationsbezug unterstützt. Mit einem neuen Instrument werden innovative Geschäftsmodelle gefördert. Hierzu werden gezielt Beteiligungen in Unternehmen eingegangen, die mit digitalen und innovativen – nicht ausschließlich technologischen – Geschäftsmodellen in den Markt eintreten wollen.

Die Förderung trägt damit zum einen dazu bei, dass bestehende Unternehmen strategische Wachstumsphasen besser bewältigen. Durch die Unterstützung großer Investitionen in diesen Phasen wird die Umsetzung von Innovationen gefördert. Zum anderen wird die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle in dem für Berlin besonders relevanten Dienstleistungsbereich unterstützt. Beides trägt zur Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU bei.

Es kommen überwiegend Instrumente zum Einsatz, zu denen bereits langjährige Erfahrungen vorliegen. Viele davon sind Gegenstand der noch bis 2021 laufenden Evaluierungen der Förderperiode 2014-2020. Einzelne Instrumente aus diesem spezifischen Ziel wurden auch mit der Evaluierung der Berliner Innovationsförderung positiv bewertet. An einigen Stellen kommt es zu gezielten Ergänzungen durch neue Instrumente.

Finanzinstrumente haben bereits in der Vergangenheit eine wichtige Rolle bei der Förderung von Innovationen, Gründungen und Investitionen gespielt. Es ist geplant, dass Finanzinstrumente einen erheblichen Teil der Förderung im SZ iii) abdecken.

Die Förderung dieser Investitionspriorität trägt über die Förderung von Gründungen, Start-ups und Investitionen insbesondere zum **SDG 8** (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) bei, ist aber auch auf das **SDG 9** (Industrie, Innovation und Infrastruktur) ausgerichtet. Darüber hinaus werden auch zum **SDG 12** (Nachhaltiger Konsum und Produktion) Beiträge erwartet. Die Maßnahmen wurden auf der Basis einer eigens entwickelten Methodik als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

- KMU;
- Innovative Start-ups und Gründungen;
- Unternehmen in der Gründungs- und Wachstumsphase.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Berliner Politik ist vor dem Hintergrund der diversen und multikulturellen Stadtgesellschaft in besonderem Maße auf Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung ausgerichtet. Die allgemeinen Grundlagen dazu schafft das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das darauf abzielt, Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Alters, des Geschlechts, einer Behinderung, der sexuellen Identität oder der Religion und Weltanschauung umfassend zu verhindern oder zu beseitigen. Besonders auf die Bedingungen der Berliner Gesellschaft geht darüber hinaus das Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft (PartMigG) ein.

Alle Förderrichtlinien, die über das EFRE-Programm umgesetzt werden, stellen sicher, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offen steht, Zugangswege werden bewusst offen ausgestaltet. Die Maßnahmen werden geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Entfällt

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Die den KMU-Fonds und die VC-Fonds einsetzende Investitionsbank Berlin (IBB) arbeitet mit Partner-Förderbanken innerhalb und außerhalb Deutschlands zusammen, um Finanzinstrumente (FI) weiterzuentwickeln bzw. neu zu implementieren. Der internationale Erfahrungsaustausch wird über den EAPB (European Association of Public Banks) organisiert. Mindestens zweimal jährlich treffen sich Working Groups der Förderbanken (neben Deutschland u.a. aus Polen, Kroatien, Frankreich, Niederlande, Ungarn, Bulgarien, Spanien, Italien, Dänemark, Slovenien etc.) in Brüssel oder einer Partnerregion i.d.R. mit Gastexperten aus den EU-Institutionen (KOM, EIF etc.) zu den Themen ESIF und Beihilfe mit besonderem Fokus auf Umsetzungsfragen zu FIs. Die IBB nimmt darüber hinaus mit FI-Experten an den regelmäßigen Treffen des „Structured Dialogue between EAPB, AECM (European Association of Guarantee Institutions), NEFI (Network of European Financial Institutions for Small and Medium Sized Enterprises) and DG REGIO Unit B.3“ sowie an den Veranstaltungen des fi-compass teil.

Die VC Fonds unterstützen Berliner Start-ups aktiv bei der Vernetzung mit überregionalen und internationalen privaten Investoren. Neben der dadurch erzielten Hebelwirkung durch die Aktivierung privater Mittel für Berliner Start-ups erhalten diese Zugang zu Know-How, Marktkenntnissen und dem Portfolionetzwerk der Investoren. In das aktuelle Beteiligungsportfolio der VC Fonds von über 80 Unternehmen sind derzeit über 250 überregionale deutsche Investoren und über 100 internationale Investoren investiert. Die internationalen Investoren stammen überwiegend aus anderen EU Ländern (insbesondere Frankreich, Benelux, Italien, Schweden, Dänemark), Großbritannien, der Schweiz sowie den USA. Diese internationalen Investoren spielen insbesondere in

der Wachstumsphase der Berliner Start-ups eine wichtige Rolle. Durch die von diesen Investoren bereitgestellten größeren Investitionsvolumina, Know-How und Netzwerken werden die Start-ups in die Lage versetzt, Märkte in anderen EU-Ländern und außerhalb der EU zu adressieren.

#### Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die Förderung dieser Prioritätsachse erfolgt überwiegend durch Finanzinstrumente auf Basis einer ex-ante-Bewertung. Es ist geplant, die meisten Instrumente aus der Vorperiode fortzuführen, hinzu kommen gezielte Ergänzungen:

Beteiligungsfinanzierungen kommen über verschiedene Instrumente zum Einsatz:

- Im Rahmen der VC-Fonds zur Finanzierung von Start-Ups. Die insgesamt drei Fonds haben unterschiedliche Ausrichtungen: Technologie, Kreativwirtschaft, Social Impact (sozial und/oder ökologisch nachhaltige Gründungen).
- Ein weiterer Fonds finanziert Unternehmen mit Geschäftsmodellen im Dienstleistungsbereich.

Größere Gründungsfinanzierungen, aber auch kleinvolumige Gründungsdarlehen werden im Rahmen des KMU-Fonds ausgereicht.

Ebenfalls Teil des KMU-Fonds sind großvolumige Wachstumsdarlehen.

#### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	571,00	2.208,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO02	Durch Zuschüsse unterstützte Unternehmen	Unternehmen	190,00	495,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO03	Durch Finanzierungsinstrumente unterstützte Unternehmen	Unternehmen	381,00	1.713,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO05	Unterstützte neue Unternehmen	Unternehmen	486,00	1.856,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO103	Unterstützte wachstumsstarke Unternehmen	Unternehmen	22,00	65,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR01	In unterstützten Einrichtungen geschaffene Arbeitsplätze	jährliche VZÄ	0,00	2021	4.961,00	Monitoringsystem	
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR02	Private Investitionen in Ergänzung öffentlicher Unterstützung (davon: Finanzhilfen, Finanzierungsinstrumente)	Euro	0,00	2021	470.900.000,00	Monitoringsystem	
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR03	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen	Unternehmen	0,00	2021	115,00	Monitoringsystem	
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR17	Auf dem Markt überlebende neue Unternehmen	Unternehmen	0,00	2021	62,00	Monitoringsystem	
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR19	Unternehmen mit höheren Umsätzen	Unternehmen	0,00	2021	64,00	Monitoringsystem	

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	021. Unternehmensentwicklung und Internationalisierung von KMU, etwa durch Anlageinvestitionen	130.694.117,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	027. Innovationsprozesse in KMU (in den Bereichen Verfahren, Organisation, Vermarktung und Gemeinschaftsgründungen sowie nutzer- und nachfragebestimmte Innovation)	3.360.000,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	029. Forschungs- und Innovationsprozesse, Technologietransfer und Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen mit dem Schwerpunkt auf CO2-armer Wirtschaft, Resilienz und Anpassung	2.400.000,00

				an den Klimawandel	
1	RSO1.3	Insgesamt			136.454.117,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	3.360.000,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	02. Unterstützung durch Finanzinstrumente: Beteiligungs- oder beteiligungsähnliche Investitionen	52.000.000,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	03. Unterstützung durch Finanzinstrumente: Darlehen	81.094.117,00
1	RSO1.3	Insgesamt			136.454.117,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	136.454.117,00
1	RSO1.3	Insgesamt			136.454.117,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	81.094.117,00
1	RSO1.3	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	55.360.000,00
1	RSO1.3	Insgesamt			136.454.117,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

## 2.1.1. Priorität: 2. CO<sub>2</sub>-Reduzierung

### 2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (EFRE)

#### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Die Maßnahmen unterstützen die Umsetzung der primären Handlungsfelder des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms 2030 (BEK 2030). Rund 45 % aller in Berlin verursachten Klimagase – mehr als 8,8 Mio. t CO<sub>2</sub> im Jahr 2017 – gehen auf die Erzeugung von Raumwärme, Warmwasser und Klimakälte für den Gebäudebestand zurück. Zentraler Ansatzpunkt zur Minderung dieser Emissionen ist die energetische Gebäudemodernisierung. Neben dem Bereich öffentlicher Gebäude soll auch der Unternehmensbereich, und zwar vorwiegend KMU adressiert werden. Die Maßnahmen im SZ i zielen somit auf zwei Verursachergruppen klimarelevanter Emissionen ab.

Die öffentlich zugänglichen Gebäude in Berlin weisen ein erhebliches Energieeffizienzpotenzial auf. Dies geht aus den Sanierungsfahrplänen der Berliner Bezirke und der BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH, die als Immobiliendienstleister für das Land Berlin für über 5.000 landeseigene Immobilien verantwortlich ist, hervor. Neben Schulen, Kitas, Hochschulen (auch in freier Trägerschaft), Liegenschaften der Polizei und Feuerwehr gehören auch Sportstätten und Schwimmbäder sowie sonstige Kultur- und Bildungseinrichtungen, wie Bibliotheken, Galerien und Museen, zu den sanierungsbedürftigen Objekten. Energetische Sanierungen am Denkmal stellen dabei eine besondere Herausforderung dar. Auf Basis der Sanierungsfahrpläne wird eine umfassende Sanierung der öffentlichen Gebäude nach Dringlichkeit vorangetrieben. Hierbei geht es um die thermische Sanierung der Gebäudehülle sowie die Verbesserung der Gebäudetechnik, ein Energieträgerwechsel hin zu CO<sub>2</sub>-ärmeren Technologien, die solartechnische Nutzung der Berliner Dächer und die Einbindung der gewonnenen Energie. Die Sanierungsrate soll sukzessive erhöht und die Sanierungsintensität gesteigert werden. In der Regel wird mit der Förderung eine mittlere oder hohe Sanierungsintensität angestrebt, wobei eine gewisse Flexibilität im Einzelfall erforderlich ist, da auch Einzelmaßnahmen und Teilsanierungen (z. B. für Kulturobjekte und Denkmalschutz) schon zu spürbaren Einspareffekten führen können. Erfahrungen aus dem laufenden Programm zeigen, dass rd. 80 % der geförderten energetischen Sanierungen in öffentlich zugänglichen Gebäuden eine hohe Sanierungsintensität mit 30 % und mehr Verringerung der Treibhausgasemissionen erreicht haben. Hiervon ausgenommen sind die Maßnahmen im Kulturbereich, insbesondere in Verbindung mit dem Denkmalschutz.

In den Berliner Unternehmen, insbesondere aus dem Bereich Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, aber auch dem Verarbeitenden Gewerbe, gibt es weiteres erhebliches Energieeffizienzpotenzial. Dies betrifft in der Regel die Prozess- und Gebäudeenergie. Die Erfahrungen im laufenden Programm zeigen, dass der Schwerpunkt aktuell im Bereich Produktionsanlagen/Produktionsprozesse sowie Einzelmaßnahmen liegt. Da ein großer Anteil der Berliner Unternehmen, insbesondere der KMU, nicht Eigentümer der genutzten Immobilien ist, werden umfassende Energieeffizienzmaßnahmen am Gebäude eher selten durchgeführt. Zur Unterstützung der betrieblichen Maßnahmen beinhaltet der Förderansatz auch Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz. Gefördert werden einzelbetriebliche Maßnahmen, die zur Senkung der Emission klimaschädlicher Gase beitragen.

Die folgenden Maßnahmen sind für den EFRE-Einsatz in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Unternehmen sowie öffentlicher Infrastruktur vorgesehen:

- Energieeffiziente, technologieoffene Lösungen, vor allem in den Bereichen

- o Gebäudehülle/-technik, Gebäudeleittechnik;
- o Umstellung von Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen; auf Fernwärme/ Nutzung regenerativer Energien; Nutzung von Abwasser- und Abluftwärme, z. B. Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung;
- o Wasserstofftechnologie / Brennstoffzelle; wenn der Wasserstoff mit Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird;
- o Nutzung von Überschussstrom aus erneuerbaren Energien für Wärme;
- o Kälte-/Klimatechnologie;
- o Kraft-Wärme-Kopplung;
- o Stoffstrom-/Ressourceneffizienz, wobei das Hauptziel die Verbesserung der Energieeffizienz ist;
- o Energieeffiziente Umgestaltung von Produktionsanlagen/Produktionsprozessen (z. B. Kühl- und Wärmekonzepte in Bäckereien, Feinkost, u.a.);
- o Hocheffiziente und am Markt verfügbare Querschnittstechnologien (wie Antriebe, Motoren, Druckluft, Beleuchtung, Lüftung, IT).

Es sollen im Rahmen dieses spezifischen Ziels auch Beispiel gebende integrierte Maßnahmen mitübergreifenden (Nachhaltigkeits-) Konzepten gefördert werden, bei denen neben dem Hauptziel und finanziellen Schwerpunkt der Energetischen Sanierung auch Maßnahmen mit einem direkten Einfluss auf den Energiebedarf des Gebäudes erfolgen. Dies können z.B. folgende Maßnahmen sein:

- Maßnahmen zur klimaneutralen Erzeugung, effizienten Nutzung und Einsparung von Energie
  - o Unterstützung der Wärmeerzeugung/ Heizung (z. B. Solarthermie, Biogas, Geothermie) oder Stromerzeugung (z. B. Photovoltaik, Windenergie) aus erneuerbaren Energien und deren Zwischenspeicherung; (Eine zusätzliche Förderung über das EEG wird ausgeschlossen.)
  - o Klimaaktive Vegetationsflächen an und um Gebäuden (z. B. naturbasierte Lösungen, Dach- und Fassadenbegrünung zur Adiabaten Kühlung; Regenwassernutzung/-versickerung auf dem Grundstück, (Schul-)Hofbegrünung/“grüne“ Klassenzimmer; Sonnenschutz).
- Digitalisierung; intelligente Steuerungssysteme für Energieverbraucher im Gebäude
  - o Erstmalige Einführung von Umwelt- und Energiemanagementsystemen in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen
- Begleitende Gutachten und Studien

Die Förderung kann im Zusammenhang mit den beschriebenen Maßnahmentearten auch Beratungsmaßnahmen, Monitoring, Schulungen und Evaluierungen einschließen.

Die Abgrenzung gegenüber der Bundesförderung und dem DARF erfolgt anhand spezifischer Auswahlkriterien (z. B. Nutzungsart der Gebäude, elektrische Leistung der KWK-Anlage) und wird kontinuierlich überprüft.

Der geplante Fachaustausch und ein angestrebter Knowhow-Transfer zwischen Berlin und Warschau können einen wichtigen Beitrag zur Ostseestrategie leisten, da unmittelbar an Maßnahmen des Aktionsplans (Energieeffizienz in der Region durch Vertiefung der Zusammenarbeit) im Politikbereich Energie angeknüpft wird.

Die geplanten Maßnahmen zur Energieeffizienz zielen direkt auf das **SDG 13** (Klimaschutz) ab, da die in Berlin verursachten Treibhausgasemissionen langfristig verringert werden. Teilweise zielen sie direkt auf das **SDG 7** (Bezahlbare und saubere Energie) ab, da der End- und Primärenergiebedarf in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Unternehmen verringert wird. Weiterhin können die geplanten Maßnahmen zu einem geringen Teil zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch zur Ressourcenschonung (**SDG 8**; Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) und zur Förderung von EMAS Ersteinführungen (**SDG 12**; Nachhaltiger Konsum und Produktion) beitragen. Die Maßnahmen wurden auf der Basis einer eigens entwickelten Methodik als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Bei der Auswahl der Zielgruppen wird auf den bisherigen Erfahrungen aufgebaut. Der Bedarf liegt vor allem bei den öffentlichen und gemeinnützigen Antragstellern.

Die Förderung richtet sich an folgende Zielgruppen:

- Haupt- und Bezirksverwaltungen;
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen;
- öffentliche Unternehmen;
- Unternehmen, inkl. Großunternehmen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Berliner Politik ist vor dem Hintergrund der diversen und multikulturellen Stadtgesellschaft in besonderem Maße auf Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung ausgerichtet. Die allgemeinen Grundlagen dazu schafft das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das darauf abzielt, Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Alters, des Geschlechts, einer Behinderung, der sexuellen Identität oder der Religion und Weltanschauung umfassend zu verhindern oder zu beseitigen. Besonders auf die Bedingungen der Berliner Gesellschaft geht darüber hinaus das Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft (PartMigG) ein.

Alle Förderrichtlinien, die über das EFRE-Programm umgesetzt werden, stellen sicher, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offen steht, Zugangswege werden bewusst offen ausgestaltet. Die Maßnahmen werden geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert. Die Querschnittsziele sind

Teil der Projektauswahlkriterien (PAK) und werden bei der Projektauswahl berücksichtigt.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Entfällt

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

In diesem spezifischen Ziel erfolgt vorrangig eine Förderung von lokalen Einzelmaßnahmen. Interregionale und transnationale Kooperationen sind daher nur begrenzt möglich. Es ist aber eine interregionale Zusammenarbeit mit Brandenburg, z.B. im Rahmen der energieeffizienten Sanierung von denkmalgeschützten Kultureinrichtungen avisiert. Ein Erfahrungsaustausch im Rahmen der internationalen Städtenetzwerke ist geplant.

Im Hinblick auf integrierte Maßnahmen sowie Maßnahmen mit einem direkten Einfluss auf den Energiebedarf (bspw. Begrünung) ist der Austausch von Fachexpertise und der Transfer von Wissen mit Vorreiterstädten wie Kopenhagen und Partnerstädten wie Warschau, Paris und Madrid zielführend, um Problemstellungen zu erörtern und Lösungsansätze zu entwickeln. Ein qualifizierter fachlicher Erfahrungsaustausch ist mittels Fachbesuchen sowie im Rahmen der internationalen Städtenetzwerke EUROCITIES und C 40 geplant.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt über Zuschüsse, Finanzinstrumente sind nicht vorgesehen.

#### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die	Etappenziel	Sollvorgabe
-----------	--------------	-------	-------------------	----	-----------	-----------------	-------------	-------------

	Ziel					Messung	(2024)	(2029)
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO19	Öffentliche Gebäude mit verbesserter Gesamtenergieeffizienz	Quadratmeter	6.353,00	79.414,00
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	BEO21	Zahl der Projekte zur Steigerung der Energieeffizienz	Vorhaben	8,00	113,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR26	Jährlicher Primärenergieverbrauch (davon: Wohnstätten, öffentliche Gebäude, Unternehmen, andere)	MWh/Jahr	138.679,00	2020	49.295,00	Monitoringsystem	
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO2-Äquivalent/Jahr	43.873,00	2020	22.946,00	Monitoringsystem	

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	038. Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in KMU und Begleitmaßnahmen	950.000,00
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	039. Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in großen Unternehmen und Begleitmaßnahmen	950.000,00
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	040. Energieeffizienz- und Demonstrationsvorhaben in KMU oder großen Unternehmen und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	7.600.000,00
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	044. Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen	17.100.000,00

2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	045. Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	68.400.000,00
2	RSO2.1	Insgesamt			95.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	95.000.000,00
2	RSO2.1	Insgesamt			95.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	95.000.000,00
2	RSO2.1	Insgesamt			95.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.1	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	95.000.000,00
2	RSO2.1	Insgesamt			95.000.000,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.3. Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E) (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Der für das Erreichen der Klimaneutralität notwendige Übergang von einer zentralisierten Energieerzeugung zu einer dezentralen, flexiblen und stärker auf der Nutzung erneuerbarer Energien beruhenden Energieerzeugung und der Ausstieg aus der Energieerzeugung aus Kohle sind nur möglich, wenn ausreichend Speicherkapazität vorhanden ist und optimal eingesetzt werden kann. Dann kann auch der Anteil erneuerbarer Energien am Primär- und Endenergieverbrauch Berlins (von derzeit 4 % bzw. 2 %) deutlich gesteigert werden, wie aktuelle Beispielvorhaben auch in Berlin belegen.

Die vorhandenen Energieinfrastrukturen für Strom, Wärme, Gas und Mobilität müssen miteinander verknüpft werden, damit Energieerzeugung und Energienutzung zeitlich und räumlich optimal aufeinander abgestimmt werden können. Die Speicherung lokal erzeugter Energie bietet vor allem im hochverdichteten städtischen Bereich die Möglichkeit der zunehmenden Nutzung von erneuerbarer Wärme und Strom.

Im Rahmen der Förderung sollen gezielt Vorhaben mit Bezug zu intelligenten Energiesystemen, Netzen und Speichern entwickelt und umgesetzt werden. Die Implementierung von entsprechenden Speicherlösungen soll die zeitverzögerte lokale Abnahme erzeugter erneuerbarer Energie ermöglichen. Mit den geplanten Maßnahmen soll auf lokaler Ebene ein entscheidender Beitrag zur intelligenten Steuerung von Energieerzeugung und Energieverbrauch, zur Speicherung und zur Nutzung des zunehmenden Anteils von sogenanntem Überschussstrom aus Erneuerbaren Energien geleistet werden. Die durch Digitalisierung möglichen Effizienzgewinne sollen gezielt gehoben werden.

Die Förderung von dezentralen, flexiblen, auf erneuerbaren Energien basierenden Energie- und Wärmesystemen erfolgt durch:

- Beratung und Vernetzung zur Vorbereitung und Begleitung der Umsetzung von Konzepten für klimafreundliche und nachhaltige Energiesysteme, Netze und Speichersysteme;
- Investitionen in die Verknüpfung und Ergänzung von vorhandenen Energieinfrastrukturen für Strom, Wärme (Abwärme), Gas und Mobilität (Sektorkopplung unter Beachtung des Artikel 7 Abs. 1 h) der Verordnung 2021/1058);
- Investitionen in die Flexibilisierung und intelligente Steuerung von Energieerzeugung und Energieverbrauch (Digitalisierung, bspw. durch virtuelle Kraftwerke, u. a.);
- Investitionen in die Speicherung und Nutzung von sogenanntem Überschussstrom aus Erneuerbaren Energien (Strom, Wärme);
- Demonstrationsprojekte zu innovativen Technologien ab dem Technologiereifegrad 6 (Prototyp in Einsatzumgebung) in den Bereichen Energiespeicherung und flexible Erzeugungskapazitäten, Power-to-X sowie von intelligenten Verteilernetzen;
- Angewandte, projektbezogene Forschung und Studien zum Einsatz intelligenter, effizienter Energiesysteme und zur Umsetzung von innovativen Wirtschaft- und Geschäftsmodellen.

Die geplante Förderung soll entweder am einzelnen Netzbestandteil ansetzen oder auf ein kleinräumiges Gebiet (Quartier) ausgerichtet werden.

Diese Projekte sollen konzeptionelle oder technologische Weiterentwicklungen vorantreiben, die für den Klimaschutz in Berlin relevant sind. Darüber hinaus sollen sie helfen, Entscheidungen in verbundenen investiven Maßnahmen vorzubereiten (z. B. in Form von Machbarkeitsanalysen), in ihrer Umsetzung zu evaluieren und zu optimieren (z. B. in Form von Begleitforschung).

Die spezifische Förderung von Speichersystemen in dieser Form wird erstmalig in die EFRE-Förderung aufgenommen. Es sind in Vorläuferprogrammen bereits einzelne Projekte (Forschungs- und Innovationsprojekte) erfolgreich umgesetzt worden. Die geplante Förderung baut auf diesen Erfahrungen, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung auf.

Die geplanten Maßnahmen gehen hinsichtlich der gezielten Integration unterschiedlicher Energieinfrastrukturen (Wärme, Strom Mobilität) und hinsichtlich der möglichen Förderkonstellationen (Einzelgebäude gegenüber Quartieren) über die bisherigen Erfahrungen hinaus.

Neben dem erhöhten Einsatz bewährter Technologien und Konzepte soll hier vor allem auch auf die Gestaltung neuer Kooperationen und die Entwicklung innovativer Ansätze hingewirkt werden. Hier werden Maßnahmen erwartet, welche sowohl hinsichtlich der involvierten Akteure als auch hinsichtlich des Technologieeinsatzes sehr innovativ sind. Eine Förderung über Wettbewerbsverfahren kann diese Entwicklung angemessen aufgreifen. Es bestehen inhaltliche Bezüge zum Cluster Energietechnik der innoBB 2025.

Die Förderung der Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme verzeichnet derzeit sehr starke Veränderungen. Sowohl auf Bundes- als auch auf EU-Ebene wurden neue Förderungen in Zuge der geplanten Konjunkturprogramme zur wirtschaftlichen Erholung angekündigt. Trotzdem gehen wir weiterhin davon aus, dass die bestehenden Fördermöglichkeiten auf Bundes- und Landesebene derzeit nicht ausreichend sind, um die vorgesehene CO<sub>2</sub>-Minderung in Berlin zu bewirken und daher mit EFRE-Mitteln sinnvoll ergänzt werden müssen. Die Abgrenzung gegenüber der Bundesförderung und dem DARP erfolgt anhand spezifischer Auswahlkriterien (z. B. Nutzungsart der Gebäude, elektrische Leistung der KWK-Anlage) und wird kontinuierlich überprüft.

Die geplante Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme zielt direkt auf das **SDG 13** (Klimaschutz) ab, da die in Berlin verursachten Treibhausgasemissionen langfristig verringert werden. Ebenso adressiert sie direkt das **SDG 7** (Bezahlbare und saubere Energie), da mit den Maßnahmen der Primärenergiebedarf verringert wird und der Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch erhöht wird. Zusätzlich erhöhen Forschungs- und Entwicklungs-, Demonstrationsprojekte die öffentlichen und privaten Ausgaben für Forschung und Entwicklung in Berlin (**SDG 9**; Industrie Innovation und Infrastruktur). Die Maßnahmen wurden auf der Basis einer eigens entwickelten Methodik als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Bei der Auswahl der Zielgruppen wird auf die bisherigen Erfahrungen aufgebaut. Der Bedarf liegt sowohl bei den öffentlichen und gemeinnützigen Antragstellern, als auch bei den Unternehmen. Fokus wird gelegt auf Vorhaben, die über die gesetzlichen Anforderungen an Klima- und Umweltschutz hinausgehen und einen echten Mehrwert generieren.

Die Förderung richtet sich an folgende Zielgruppen:

- Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen;
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen;
- öffentliche Unternehmen;
- Unternehmen, die im Besitz lokaler Netzinfrastrukturen sind;
- Öffentliche und private Forschungseinrichtungen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Berliner Politik ist vor dem Hintergrund der diversen und multikulturellen Stadtgesellschaft in besonderem Maße auf Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung ausgerichtet. Die allgemeinen Grundlagen dazu schafft das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das darauf abzielt, Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Alters, des Geschlechts, einer Behinderung, der sexuellen Identität oder der Religion und Weltanschauung umfassend zu verhindern oder zu beseitigen. Besonders auf die Bedingungen der Berliner Gesellschaft geht darüber hinaus das Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft (PartMigG) ein.

Alle Förderrichtlinien, die über das EFRE-Programm umgesetzt werden, stellen sicher, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offen steht, Zugangswege werden bewusst offen ausgestaltet. Die Maßnahmen werden geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert.

Die Querschnittsziele sind Teil der Projektauswahlkriterien (PAK) und werden bei der Projektauswahl berücksichtigt.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Entfällt

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Es bestehen Kooperationen mit Brandenburg im Cluster Energietechnik der gemeinsamen innoBB und unternehmensseitig über das „Berlin-Brandenburg EnergyNetwork“; es findet ein regelmäßiger Austausch mit Brandenburg auf fachlicher Ebene statt.

Im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaften des Landes Berlin in den Städtenetzwerken EUROCITIES und C40 wird der Austausch zu Themen Speicherung (hier bspw. mit Kopenhagen) und Klimaneutralität von Städten fort- bzw. umgesetzt.

#### Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt über Zuschüsse, Finanzinstrumente sind nicht vorgesehen.

#### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO23	Digitale Managementsysteme für intelligente Energiesysteme	Systemkomponenten	1,00	59,00
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCO105	Lösungen für Stromspeicherung	MWh	0,00	0,22
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	BEO23	Zahl der Projekte zur Speicherung	Vorhaben	1,00	36,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO2-Äquivalent/Jahr	14.700,00	2020	10.290,00	Monitoringsystem	

2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	RCR33	An intelligente Energiesysteme angeschlossene Nutzer	Endnutzer/Jahr	0,00	2020	22,00	Monitoringsystem	
---	--------	------	--------------------	-------	--	----------------	------	------	-------	------------------	--

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	042. Energieeffiziente Renovierung des vorhandenen Wohnungsbestands, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	1.000.000,00
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	053. Intelligente Energiesysteme (einschließlich intelligenter Netze und IKT-Systeme) und Speicherung	23.750.000,00
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	054. Hochwirksame Kraft-Wärme-Kopplung, Fernwärme und -kühlung	2.625.000,00
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	055. Hochwirksame Kraft-Wärme-Kopplung, wirksame Fernwärme und -kühlung mit geringen Emissionen im Verlauf des Lebenszyklus	2.625.000,00
2	RSO2.3	Insgesamt			30.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	30.000.000,00
2	RSO2.3	Insgesamt			30.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	30.000.000,00
2	RSO2.3	Insgesamt			30.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.3	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	30.000.000,00
2	RSO2.3	Insgesamt			30.000.000,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Mit der Förderung soll ein Beitrag zur Resilienz der Stadt und der Umsetzung der Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels geleistet werden. Dem Leitbild der hitzeangepassten Stadt und wassersensiblen Stadtentwicklung folgend sind Maßnahmen zur Sicherung bzw. Schaffung neuer klimatischer Entlastungsräume und zum Oberflächenumbau nach dem Prinzip der Schwammstadt vorgesehen. Das Regenwasser wird dabei nicht abgeleitet, sondern wie in einem Schwamm gespeichert und an Hitzetagen zum Kühlen wieder abgegeben. Durch Verdunstungskühlung insbesondere über gut wasserversorgte Vegetation wird die Hitzebelastung gemindert, die Frischluftproduktion erhöht und so die Gesundheit, die Lebens- und Aufenthaltsqualität in der Stadt verbessert. Bei einer wassersensiblen Stadtentwicklung können Gefahren durch Überflutungen und Rückstau im Falle von Starkregenereignissen reduziert werden.

Gebäude, Höfe, Straßen, Plätze und Grünflächen sollen zur Überflutungsvorsorge auch starke Niederschläge aufnehmen. Notwasserwege leiten Überschüsse aus Wohn- und Gewerbequartieren auf weniger sensible Flächen, von denen sie verzögert abfließen. Gefördert werden Maßnahmen zur Abkopplung der Regenentwässerung von der Kanalisation und Entsiegelungsmaßnahmen, aber auch die Schaffung von Versickerungs- und Verdunstungsflächen als Überschwemmungsschutz. Dächer und Urban Wetlands speichern das Regenwasser als Ressource für sommerliche Trockenperioden. Dezentrale Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen bewirken so nicht nur eine Entlastung des Kanalnetzes und der Gewässer, sondern bringen auch günstige stadtklimatische und stadtoökologische Effekte mit sich.

Zur Minderung urbaner Hitze sind Kühlung und Durchlüftung entscheidende Faktoren für das Berliner Stadtklima. Dafür sollen die strategisch wichtigen größeren Wald-, Grün- und Erholungsflächen z. B. durch klimaangepasste Vegetation inkl. Bewässerungssystemen qualitativ aufgewertet, in ihrer Funktion gestärkt und langfristig für den Klimawandel ertüchtigt werden. Daneben sollen aber auch bioklimatisch kleinräumig wirkende Maßnahmen (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung) gefördert werden. Mit vielfältigen Möglichkeiten der Verdunstung und Verschattung soll dem Wärmeineffekt der verdichteten Stadt entgegengewirkt werden.

Die geplanten Klimaanpassungsmaßnahmen haben als naturbasierte Lösungen vielfältige Wirkungen. Der Erhalt und Ausbau von ökologisch wertvollen städtischen Ökosystemen ist eine wesentliche Maßnahme zur Sicherung klimatischer Entlastungsräume. Mit der Erprobung innovativer und naturbasierter Lösungen für ein nachhaltiges städtisches Wassermanagement kann ein Beitrag zur Reduzierung der Nährstoffemissionen aus Stadtgebieten im Rahmen der Ostseestrategie (Flagship BSR Wasser Plattform) geleistet werden. Gleichzeitig tragen diese Maßnahmen auch zur Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie und zur Verwirklichung des EU-Plans zur Wiederherstellung der Natur, insbesondere zum Punkt 2.2.8 der „Begrünung städtischer und stadtnaher Gebiete“ bei.

Mit diesen Maßnahmen werden die ressortübergreifende Gemeinschaftsinitiative (GI) zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere und die Inhalte und Ziele des PZ 5 unterstützt.

Die Förderung im SZ iv des PZ 2 erfolgt über verschiedene Maßnahmentearten, die im Folgenden kurz dargestellt werden.

- Sicherung und Schaffung von klimatischen Entlastungsräumen durch:
  - naturbasierte Lösungen und Maßnahmen zur Gestaltung von Straßenräumen zur Verbesserung des kleinräumigen Bioklimas (inkl. Machbarkeitsstudien); Steigerung der Resilienz des Stadtgrüns; Förderung kleinräumigen Grüns, Verschattungsmaßnahmen;
  - Waldumbau zum Schutz vor Trockenheit und Schädlingsbefall; Schutz und Renaturierung von Moorstandorten als wichtige Kohlenstoffsinken, einschl. Monitoring.
- Förderung des Ausbaus der Stadt als „Schwammstadt“ zur Unterstützung der Kühlungsfunktion der grünen und blauen Infrastruktur in der verdichteten Stadt:
  - Nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung: Abkopplung der Regenentwässerung von der Kanalisation; Speicherung, Verdunstung, Versickerung, Nutzung von Regenwasser; Maßnahmen in Einzelgebäuden, in Quartieren und größeren (Gewerbe-) Gebieten; Kombination von Gebäude-/Flächenentwässerung und Bewässerung von Grünflächen;
  - Entsiegelung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit von Boden und Vegetation;
  - Mehrfachnutzung von Flächen der Regenwasserbewirtschaftung als Erholungsraum und zur Steigerung der Biodiversität;
  - Sanierung von Straßen, Plätzen und Schulhöfen mit dem Ziel der nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung;
  - Projektbezogene Untersuchungen und Studien.

Auf Bundesebene gibt es aktuell ein Förderprogramm für Klimaanpassung beschränkt auf soziale Einrichtungen. Auf Landesebene können Maßnahmen für Klimaanpassung über Mittel des BEK gefördert werden. Bereits in der aktuellen Förderperiode ergänzen sich die BEK und BENE-Mittel sinnvoll. Dies könnte auch in der kommenden Förderperiode fortgeführt werden.

Die geplanten Maßnahmen zielen direkt auf das **SDG 11** (Nachhaltige Städte und Gemeinden) ab, da Freiräume in ihrer ökologischen Funktion langfristig gesichert werden und dem Freiraumverlust durch den Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche in Berlin entgegengewirkt wird. Der Förderschwerpunkt, darunter insbesondere der Ausbau der Stadt als „Schwammstadt“, trägt teilweise zur Erreichung des **SDG 6** (Sauberes Wasser) bei, da Mischwasserüberläufe bei Starkregen in den stark verdichteten und versiegelten Innenstadtbereichen verringert werden und damit Berliner (Oberflächen)-Gewässer vor Verschmutzung auch durch ungeklärtes häusliches und industrielles Abwasser geschützt werden. Die Sicherung und Schaffung von klimatischen Entlastungsräumen und der Ausbau zur Schwammstadt verbessern Lebensbedingungen für Flora und Fauna in Berlin. Der Förderschwerpunkt leistet damit teilweise auch einen Beitrag für den Erhalt der Artenvielfalt (**SDG 15**; Leben an Land). Die Maßnahmen wurden auf der Basis einer eigens entwickelten Methodik als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Bei der Auswahl der Zielgruppen wird auf die bisherigen Erfahrungen aufgebaut. Der Bedarf liegt vor allem bei den öffentlichen und gemeinnützigen

Antragstellern. Allerdings besteht auch bei Unternehmen zunehmendes Interesse an betrieblichen Klimaschutzanpassungsmaßnahmen, wie z. B. Regenwasserbewirtschaftung, Flächenentsiegelung oder auch die Einrichtung eines „grünen Firmengartens“.

Die Förderung richtet sich insbesondere an folgende Zielgruppen:

- Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen;
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen;
- öffentliche Unternehmen;
- Unternehmen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Berliner Politik ist vor dem Hintergrund der diversen und multikulturellen Stadtgesellschaft in besonderem Maße auf Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung ausgerichtet. Die allgemeinen Grundlagen dazu schafft das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das darauf abzielt, Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Alters, des Geschlechts, einer Behinderung, der sexuellen Identität oder der Religion und Weltanschauung umfassend zu verhindern oder zu beseitigen. Besonders auf die Bedingungen der Berliner Gesellschaft geht darüber hinaus das Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft (PartMigG) ein.

Alle Förderrichtlinien, die über das EFRE-Programm umgesetzt werden, stellen sicher, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offen steht, Zugangswege werden bewusst offen ausgestaltet. Die Maßnahmen werden geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert.

Die Querschnittsziele sind Teil der Projektauswahlkriterien (PAK) und werden bei der Projektauswahl berücksichtigt.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Einzelne Maßnahmen beinhalten quartiersbezogene Ansätze. Zudem ist eine Förderung einzelner Projekte in den Handlungsräumen der ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative (GI, s. PZ 5) zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere erwünscht. In Berlin haben sich beispielsweise in den vergangenen Jahren Initiativen gebildet, die das Konzept von Gemeinschaftsgärten (urban gardening im Sinne von „gutes Leben für alle“) und Nachbarschaftskonzepte unter Nutzung des öffentlichen Raums verfolgen. Die Beteiligung der Zivilgesellschaft soll an den Maßnahmenstandorten durch

Partizipationsmodelle gefördert werden mit dem Ziel, sozialen und ökologischen Herausforderungen zu begegnen.

#### Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Berlin befindet sich seit Mitte 2018 im transnationalen Austausch zur Thematik Klimafolgenanpassung. Auf die bestehenden Netzwerke, wie das Metropolis-Netzwerk und C40 kann aufgebaut werden. Als Mitglied des Cool-City-Network im internationalen Städtenetzwerk C40 steht Berlin in einem engen und regelmäßigen Dialog mit Metropolen und Städten weltweit. Auf diesem Wege wird ein länder- und städteübergreifender Transfer von Wissen und Best-Practice-Lösungen (z. B. Klimaanpassungsstrategien, Hitzewarnsysteme, Lösungen für dezentrales Regenwassermanagement u. a. m.) gewährleistet. Etwa vier bis fünf Webinare finden jährlich statt, in denen Berlin bisher bereits die Möglichkeit nutzte, die eigene Klimaanpassungsstrategie mit der von Partnerstädten wie Paris, Madrid und London zu vergleichen und Erfahrungen auszutauschen. So findet ein von Athen ausgehendes App-basiertes Tool zur Bestimmung personalisierter Hitzerrisiken (EXTREMA), bereits in Paris und Rotterdam Anwendung und sollte zukünftig auch in Berlin genutzt werden. Künftiger Schwerpunkt der Kooperation ist die Etablierung dezentraler Regenwasserbewirtschaftungslösungen, z. B. in Zusammenarbeit mit Kopenhagen und Paris. Darüber hinaus wird eine enge Zusammenarbeit mit Barcelona und Madrid zu Hitzeextremen initiiert, denn das heutige Klima in den beiden Städten entspricht dem für Berlin im Jahr 2100 erwarteten.

#### Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt über Zuschüsse, Finanzinstrumente sind nicht vorgesehen.

#### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	RCO26	Bau oder Ausbau grüner Infrastruktur zur Anpassung an den Klimawandel	Hektar	3,00	142,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	RCR37	Bevölkerung, die von Schutzmaßnahmen gegen klimabedingte Naturkatastrophen (außer Hochwasser oder Wald- und Flächenbrände) profitiert	Personen	0,00	2020	121.700,00	Monitoringsystem	

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	058. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: Hochwasser und Erdbeben (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	10.000.000,00
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	059. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: Brände (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	1.800.000,00
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	060. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und Vorbeugung und Bewältigung klimabezogener Risiken: andere, z. B. Stürme und Dürren (wie etwa Sensibilisierungsmaßnahmen, Einrichtungen im Bereich Katastrophenschutz und -bewältigung, Infrastrukturanlagen sowie ökosystembasierte Ansätze)	23.200.000,00
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	080. Andere Maßnahmen zur Senkung der Treibhausgasemissionen im Bereich der Erhaltung und Wiederherstellung von Naturlandschaften, die sehr gut Kohlendioxid aufnehmen und speichern können – unter anderem durch Rehydrierung von Moorlandschaften oder Auffangen von Deponiegasen	1.000.000,00
2	RSO2.4	Insgesamt			36.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	36.000.000,00
2	RSO2.4	Insgesamt			36.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	36.000.000,00
2	RSO2.4	Insgesamt			36.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.4	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	36.000.000,00
2	RSO2.4	Insgesamt			36.000.000,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Das Förderinstrument zielt auf den Schutz und Erhalt der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur im städtischen Umfeld sowie die Verringerung jeglicher Form von Umweltverschmutzung, insbesondere von Lärm- und Luftbelastungen. Stadtgrün hat in einer dicht bebauten Stadt wie Berlin einen unschätzbaren Wert für die Menschen, das Klima, die Luft, den Boden, sowie für den Artenreichtum von Flora und Fauna. Grünflächen sind wichtige Erholungs-, Freizeit- und Ruheorte. Der Förderschwerpunkt verfolgt die Umsetzung geeigneter Maßnahmen mit dem Ziel das Stadtgrün zu schützen, zu stärken und weiterzuentwickeln.

Zusätzlich zu den Grünmaßnahmen sollen in diesem Förderinstrument auch mit geeigneten Maßnahmen Umweltverschmutzungen, insbesondere die Belastung mit Luftschadstoffen und Lärm, sowie die Belastung des Bodens durch Altlasten reduziert werden. Auf der Grundlage des neuen Berliner Lärmaktionsplans sollen kleinräumige „ruhige Orte“ gefördert werden, welche der durch Verkehrslärm verursachten Lärmbelastung entgegenwirken. Hierzu gehören modellhafte lokale Maßnahmen (inkl. Machbarkeitsstudien) zur Gestaltung von Straßenräumen und Freiflächen mit dem Ziel der Lärminderung.

Auf der Basis von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen und den Festlegungen im Stadtentwicklungsplan Wohnen (StEP Wohnen) sollen auf ehemaligen Industrie- und Gewerbeflächen, die im Bodenbelastungskataster Berlins (BBK) ausgewiesen sind, Maßnahmen zur Altlastenbeseitigung und Kampfmittelräumung durchgeführt werden. Die Flächen sollen zu neuen Stadtquartieren mit Wohnungen, Kitas, Schulcampus, Grünflächen sowie Gewerbeflächen entwickelt werden (Flächenrecycling). Bei der Beseitigung von Altlasten gilt, wo es möglich ist, das Verursacherprinzip. Es gilt umfangreiche städtische Gebiete nutzbar zu machen: Das Neue Gartenfeld – 38 ha; ehemaliger Güterbahnhof Köpenick – 34 ha; Projekt Berlin TXL – 461 ha; Müller Erben – 21 ha. Damit wird eine dauerhafte Verfügbarkeit dieser Flächen für Wohnungsbau, Naherholung und Gewerbe sichergestellt und gleichzeitig ein wesentlicher Beitrag zum Boden- und Trinkwasserschutz geleistet. Im Rahmen der EFRE-Förderung werden schwerpunktmäßig Flächen mit einer Nachnutzung als Grün- und Erholungsfläche unterstützt.

Berlin bezieht sein gesamtes Trinkwasser aus dem Grundwasser. Die Beseitigung von Bodenbelastungen und der Schutz des Grundwassers vor Beeinträchtigungen sind von wesentlicher Bedeutung für den vorsorgenden Trinkwasserschutz.

Die Förderung im SZ vii des PZ 2 erfolgt über verschiedene Maßnahmentearten, die im Folgenden kurz dargestellt werden:

- der Erhalt und Ausbau von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten, Grün- und Erholungsflächen;
- naturbasierte Lösungen zur Stärkung der grünen Infrastruktur (inkl. Machbarkeitsstudien); Maßnahmen zum Ausbau und Erhalt des Biotopverbunds;
- Gestaltung von Grünflächen für Bewegung, Sport, Gesundheit; Schaffung von Naturerfahrungsmöglichkeiten;
- Schaffung innerstädtischer Ruhe- und Erholungsräume (lokale Umgestaltung des Straßen- und Freiraums als Begegnungsräume, z. B. durch Begrünung, Verschattung, lärmindernden Flüsterasphalt sowie geschliffenes Kopfsteinpflaster und bauliche Elemente zur Verkehrsberuhigung,

Verkehrsmengenreduzierung etc.);

- Maßnahmen zur Minderung von Feinstaubemissionen an der Quelle, z. B. Abriebemissionen im Straßen- und Schienenverkehr;
- Beseitigung von Altlasten, die im Bodenbelastungskataster Berlins erfasst sind.

Die geplanten Maßnahmen tragen direkt zum **SDG 15** (Leben an Land) und damit zum Erhalt der Artenvielfalt und Schutz gesunder Ökosysteme bei. Gleichzeitig verbessern die Maßnahmen den Zugang zu Ressourcen und unterstützen das **SDG 11** (Nachhaltige Städte und Gemeinden). Die Maßnahmen wurden auf der Basis einer eigens entwickelten Methodik als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet.

Im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) und dem Programm für Biologische Vielfalt (BfN) gibt es einige Förderaufrufe, die Überschneidungen mit den in diesem Förderinstrument vorgesehenen Maßnahmen aufweisen. Die Abgrenzung zu den Förderprogrammen wird bei der Projektentwicklung und –auswahl sichergestellt.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Bei der Auswahl der Zielgruppen wird auf die bisherigen Erfahrungen aufgebaut. Der Bedarf liegt vor allem bei den öffentlichen Antragstellern.

Die Förderung richtet sich an folgende Zielgruppen:

- Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen;
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen;
- öffentliche und private Unternehmen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Berliner Politik ist vor dem Hintergrund der diversen und multikulturellen Stadtgesellschaft in besonderem Maße auf Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung ausgerichtet. Die allgemeinen Grundlagen dazu schafft das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das darauf abzielt, Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Alters, des Geschlechts, einer Behinderung, der sexuellen Identität oder der Religion und Weltanschauung umfassend zu verhindern oder zu beseitigen. Besonders auf die Bedingungen der Berliner Gesellschaft geht darüber hinaus das Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft (PartMigG) ein.

Alle Förderrichtlinien, die über das EFRE-Programm umgesetzt werden, stellen sicher, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offen steht,

Zugangswege werden bewusst offen ausgestaltet. Die Maßnahmen werden geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert. Die Querschnittsziele sind Teil der Projektauswahlkriterien (PAK) und werden bei der Projektauswahl berücksichtigt.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Es ist eine gezielte Förderung einzelner Projekte in den Handlungsräumen der ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative (GI) zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere erwünscht. In Berlin haben sich beispielsweise in den vergangenen Jahren Initiativen gebildet, die das Konzept von Gemeinschaftsgärten, urban gardening im Sinne von „gutes Leben für alle“ und Nachbarschaftskonzepte unter Nutzung des öffentlichen Raums verfolgen. Die Beteiligung der Zivilgesellschaft soll an den Maßnahmenstandorten durch Partizipationsmodelle gefördert werden mit dem Ziel, sozialen und ökologischen Herausforderungen zu begegnen. In diesem Förderinstrument sind u. a. quartiersbezogene Lösungen hinsichtlich der modellhaften Einrichtung „ruhiger Orte“, sowie die Sanierung von Flächen zur Ertüchtigung von Wohnungs-, Dienstleistungs- und Gewerbestandorten vorgesehen

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Die EU-Kommission sieht als Teil der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 bis 2021 die Einrichtung einer Plattform für die Begrünung der Städte im Rahmen einer mit den Städten und Bürgermeistern getroffenen neuen Vereinbarung für grüne Städte vor. Diese Plattform bietet eine gute Möglichkeit des Austausches über Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt und soll auch von Berlin genutzt werden.

Im Rahmen eines qualifizierten Austauschs auf Expertenebene wird Berlin durch Fachbesuche in europäischen Haupt- und Großstädten den Wissenstransfer sowie den Austausch Bester Praktiken zur Schaffung attraktiver, grüner urbaner Räume mit einem hohen Grad an Biodiversität fördern. Der gezielte Fachaustausch wird Gelegenheit geben, Ansätze zur Stärkung von Biodiversität und grüner Infrastruktur unter unterschiedlichsten Voraussetzungen (strukturell, klimatisch etc.) zu betrachten, zu diskutieren und gegenseitig nutzbar zu machen. Berlin wird hierzu auch auf Partner aus langjährigen Städtekooperationen, u.a. in Mittel- und Osteuropa, zugehen. Städtepartner sind vor allem Warschau, Prag und Budapest sowie die Oder-Partnerschaftsmetropolen Stettin, Breslau und Posen.

Im Bereich Lärmschutz gibt es gemeinsame Aktivitäten mit Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern hinsichtlich der akustischen Anforderungen für Ausschreibungen im öffentlichen Nah- und Fernverkehr. Darüber hinaus ist ein internationaler Austausch mit Vertretern anderer Großstädte zu städtischen Ruhe- und Erholungsräumen beabsichtigt. Als aktives Mitglied im europäischen Städtenetzwerk EUROCITIES strebt Berlin überdies an, das Umweltforum in Berlin auszurichten. Der Fokus wird dabei auf der Verringerung jeglicher Form von Umweltverschmutzung liegen und sowohl Debatten zu Politikmaßnahmen als auch einen Austausch Bester Praktiken umfassen.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt über Zuschüsse, Finanzinstrumente sind nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	RCO36	Grüne Infrastruktur, die aus anderen Gründen als der Anpassung an den Klimawandel unterstützt wird	Hektar	2,00	81,60
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	RCO38	Fläche des unterstützten sanierten Geländes	Hektar	0,00	34,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	RCR52	Sanierte Flächen, die für Grünflächen, Sozialwohnungen, wirtschaftliche oder andere Aktivitäten genutzt werden	Hektar	0,00	2020	34,00	Monitoringsystem	
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	RCR95	Bevölkerung, die Zugang zu neuer oder verbesserter grüner Infrastruktur hat	Personen	0,00	2020	95.200,00	Monitoringsystem	

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	073. Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Standorten	500.000,00
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	074. Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Standorten im Einklang mit Effizienzkriterien	2.000.000,00
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	077. Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität und Lärminderung	10.000.000,00
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	078. Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung von Natura-2000-Gebieten	3.000.000,00
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	079. Naturschutz und Schutz der biologischen Vielfalt, Naturerbe und natürliche Ressourcen, grüne und blaue Infrastruktureinrichtungen	8.500.000,00
2	RSO2.7	Insgesamt			24.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	24.000.000,00
2	RSO2.7	Insgesamt			24.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	24.000.000,00
2	RSO2.7	Insgesamt			24.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
2	RSO2.7	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	24.000.000,00
2	RSO2.7	Insgesamt			24.000.000,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1. Priorität: 3. Städtische Mobilität (Spezifisches Ziel der städtischen Mobilität nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer viii der EFRE- und Kohäsionsfondsverordnung)

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO2.8. Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO<sub>2</sub>-neutralen Wirtschaft (EFRE)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Das Förderinstrument zielt auf die Entwicklung einer nachhaltigen multimodalen städtischen Mobilität zur Verringerung von Treibhausgasemissionen.

Die mit EFRE Mitteln geplanten Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen durch nachhaltige Mobilität werden drei vordringliche Bereiche umfassen:

- Vorhaben zur Attraktivitätssteigerung des Umweltverbundes (Fuß- und Radverkehr und ÖPNV). Hierzu zählen auch die Verbesserung der Radinfrastruktur sowie des Fußverkehrs auf der Grundlage des Berliner Mobilitätsgesetzes, z. B. durch Radverkehrsanlagen, Radabstellanlagen, Fahrradparkhäuser sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit, Nutzbarkeit, Zugänglichkeit und Barrierefreiheit des Fußverkehrswegenetzes. Insbesondere Infrastrukturverbesserungen sind mit langfristigen Planungs- und Umsetzungszeiten und hohen Kosten verbunden. Finanziert werden diese Maßnahmen vordringlich durch Bundes- und Landesmitteln. Eine EFRE-Kofinanzierung kann integrierend wirken, wenn mit geplanten Maßnahmen alle Zielbereiche (CO<sub>2</sub>-Reduktion, Verbesserung der Aufenthaltsqualität) adressiert werden.
- Die Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger Mobilitätskonzepte und Strategien zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen im Verkehr und zur Optimierung von Transportbedarfen, sowohl im innerstädtischen Personen- als auch Wirtschaftsverkehr. Teil eines innovativen und nachhaltigen Mobilitätskonzeptes kann auch die intelligente Integration von Ladeinfrastrukturen sein, wobei Fahrzeugbatterien als Zwischenspeicher fungieren können. Weitere Möglichkeiten sind Mikro-Hubs für den Lieferverkehr, sowie die Einrichtung von lokalen Mobilitätsstationen (Mobi-Hubs).
- Die Reduktion der Emissionen durch die modellhafte Förderung von (Fahrzeugen mit) umweltfreundlichen Antriebstechnologien im öffentlichen Fuhrpark, insbesondere die Förderung besonders innovativer Fahrzeuge. Marktreife Fahrzeuge werden zwar schon umfassend aus Förderprogrammen der Bundesregierung gefördert, dennoch besteht für innovative Umrüstungen und spezielle Fahrzeugentwicklungen für den öffentlichen Fuhrpark (beispielsweise bei Feuerwehr, Polizei, Grünflächenämtern und anderen Bereichen) sowie für die Integration der Fahrzeuge in bestehende öffentliche Fahrzeugflotten weiterhin ein hoher Förderbedarf. Die geplante Förderung soll hier einen wichtigen Impuls zur Verstetigung der Umstellung des öffentlichen Fuhrparks leisten.

Die Förderung im SZ viii des PZ 2 erfolgt über verschiedene Maßnahmenarten, die im Folgenden kurz dargestellt werden:

- Verkehrliche Strategien zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und nachhaltige Wirtschaftsverkehrskonzepte (z. B. lokale Konzepte für Lieferverkehre und Investitionen in deren Umsetzung);

- Bessere Vernetzung der Verkehrsmittel Rad und ÖPNV sowie Fußverkehr, bauliche Optimierung von Umsteigemöglichkeiten;
- weiterer Ausbau des ÖPNV und bessere Verknüpfung der verschiedenen Systeme des ÖPNV durch Reduzierung von Umsteigezeiten sowie Sicherstellung von barrierefreier Nutzung;
- Förderung von Fahrzeugen mit innovativen Antriebssystemen.

Der EFRE wird im Einklang mit den länderspezifischen Empfehlungen, in denen u. a. Investitionen in nachhaltigen Verkehr gefordert werden, zur Verringerung der Umweltbelastung durch die Förderung einer nachhaltigen, multimodalen städtischen Mobilität eingesetzt. Die Nutzung von EFRE-Mitteln ergänzt die Förderung auf Bundesebene positiv, weil Maßnahmen dann schneller umgesetzt werden können und zudem gezielt auch Anforderungen an Nachhaltigkeit und Klimaschutz gestellt werden können.

Die geplanten Maßnahmen zur nachhaltigen Mobilität tragen direkt zum **SDG 11** (Nachhaltige Städte und Gemeinden) bei, da durch den Einsatz innovativer Fahrzeuge und die Umsetzung nachhaltiger Mobilitätskonzepte eine Minderung des Endenergieverbrauchs im Personen- und Güterverkehr erreicht werden soll. Die Förderung einer nachhaltigen Mobilität und die dadurch erzielte Verringerung von lokalen Stickoxid- und Feinstaubbelastungen tragen zum **SDG 3** (Gesundheit und Wohlergehen) bei. Die Maßnahmen wurden auf der Basis einer eigens entwickelten Methodik als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Bei der Auswahl der Zielgruppen wird auf die bisherigen Erfahrungen aufgebaut. Der Bedarf liegt vor allem bei den öffentlichen Antragstellern.

Die Förderung richtet sich an folgende Zielgruppen:

- Hauptverwaltung und Bezirksverwaltungen;
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen;
- öffentliche Unternehmen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Berliner Politik ist vor dem Hintergrund der diversen und multikulturellen Stadtgesellschaft in besonderem Maße auf Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung ausgerichtet. Die allgemeinen Grundlagen dazu schafft das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das darauf abzielt,

Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Alters, des Geschlechts, einer Behinderung, der sexuellen Identität oder der Religion und Weltanschauung umfassend zu verhindern oder zu beseitigen. Besonders auf die Bedingungen der Berliner Gesellschaft geht darüber hinaus das Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft (PartMigG) ein.

Alle Förderrichtlinien, die über das EFRE-Programm umgesetzt werden, stellen sicher, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offen steht, Zugangswege werden bewusst offen ausgestaltet. Die Maßnahmen werden geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert.

Die Querschnittsziele sind Teil der Projektauswahlkriterien (PAK) und werden bei der Projektauswahl berücksichtigt.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Entfällt

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

In Bezug auf die Pendlerverflechtungen besteht seit 2017 ein gemeinsamer Lenkungskreis mit BVG; S-Bahn GmbH und dem Land Brandenburg. Hier werden u. a. gemeinsame Ausschreibungen von Planungen für bestimmte Korridore/ Strecken erstellt (siehe dazu <https://www.i2030.de>). Darüber hinaus bestehen regionale Verknüpfungen mit Brandenburg im Kontext des „Regionalen Aktionsplans Binnenschifffahrt“, sowie mit Brandenburg und Polen über den Runden Tisch Oderpartnerschaft, wo Entscheidungen zur weiteren Entwicklung grenzüberschreitender Verkehrsangebote getroffen werden.

Internationaler Austausch erfolgt regelmäßig im Städtenetzwerk IMPACTS, u.a. mit den Städten London, Paris, Madrid, Amsterdam, Rom u.a. auf Abteilungsleitererebene. Im Netzwerk POLIS engagiert sich Berlin im Rahmen des internationalen Erfahrungsaustauschs zu Entwicklungen im Mobilitätsbereich. Mit deutschen Städten erfolgt ein intensiver Austausch zu verkehrlichen Fragen über den Deutschen Städtetag, das Deutsche Institut für Urbanistik (DIFU) und die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV).

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt über Zuschüsse, Finanzinstrumente sind nicht vorgesehen.

### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	RCO56	Länge instandgesetzter oder modernisierter Straßen- und U-Bahn-Linien	km	0,00	2,20
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	RCO58	Unterstützte spezielle Fahrradinfrastruktur	km	0,00	5,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	RCR29	Geschätzte Treibhausgasemissionen	Tonnen CO2-Äquivalent/Jahr	610,00	2020	3,00	Monitoringsystem	
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	RCR63	Nutzer neuer oder modernisierter Straßen- und U-Bahn-Linien pro Jahr	Nutzer/Jahr	0,00	2020	1.337.216,00	Monitoringsystem	
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	RCR64	Nutzer der speziellen Fahrradinfrastruktur pro Jahr	Nutzer/Jahr	0,00	2020	188.000,00	Monitoringsystem	

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	081. Umweltfreundliche Nahverkehrsinfrastruktur	13.500.000,00
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	082. Umweltfreundliches rollendes Material im Nahverkehr	4.500.000,00
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	083. Infrastruktur für den Fahrradverkehr	6.500.000,00
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	085. Digitalisierung des Verkehrs, deren Ziel teilweise die Verringerung von Treibhausgasemissionen ist: Nahverkehr	500.000,00
3	RSO2.8	Insgesamt			25.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	25.000.000,00
3	RSO2.8	Insgesamt			25.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	25.000.000,00
3	RSO2.8	Insgesamt			25.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
3	RSO2.8	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	25.000.000,00
3	RSO2.8	Insgesamt			25.000.000,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

## 2.1.1. Priorität: 4. Integrierte Städtische Entwicklung

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO5.1. Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten (EFRE)

### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Der EFRE trägt auf Grundlage der gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepte mit seiner Förderung in sozial benachteiligten Gebieten zu den Zielen der Gemeinschaftsinitiative (GI) bei (siehe Strategieteil). Der Schwerpunkt der EFRE-Förderung liegt auf der Anpassung und Erweiterung von Bildungsangeboten (wie z.B. Familienzentren, Stadtteilzentren, Jugendfreizeiteinrichtungen, Lernwerkstätten, Bibliotheken). Zur Verbesserung der integrierten Entwicklung und Stabilisierung sozial benachteiligter Quartiere sind folgende Instrumente vorgesehen, die in den Quartieren zusammen mit anderen Mitteln des Landes und des Bundes zum Einsatz kommen und in der Planung und Umsetzung auf Grundlage der GI-IHK von den ZGS miteinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen:

„**Europa im Quartier**“ sieht Investitionen in sozio-integrative und baulich-investive Projekte vor. Förderfähig sind insbesondere Projekte zur Mehrfachnutzung von sozialen Infrastruktureinrichtungen auf der Grundlage der zu erstellenden Konzepte, welche mit ihren Potenzialen an Problemlagen innerhalb der Handlungsräume ansetzen. Übergreifendes Ziel ist die Stabilisierung der sozial benachteiligten Quartiere. Der Schwerpunkt der EFRE-Förderung liegt bei der Anpassung der sozialen Infrastruktur, Erweiterung oder Schaffung von ergänzenden Bildungsangeboten sowie bei der Unterstützung des Zugangs zu Bildung und sozialen Angeboten. Insgesamt soll die Förderung zu folgenden Zielen einen Beitrag leisten:

- Verbesserung der sozialen Infrastruktur und Anpassung an lokale Erfordernisse – mit Fokus auf die Bereiche Bildung, Integration, Nachbarschaft und Armutsbekämpfung,
- Aufwertung von Freiflächen unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Klimaanpassung und zur Vermeidung von durch den Klimawandel ausgelösten Benachteiligungen,
- Stärkung des sozialen Zusammenhalts; Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements,
- Unterstützung von Armut betroffener Personen durch Verbesserung des Zugangs zu Dienstleistungen mit lokalen, niedrigschwelligen Bildungsangeboten.

Das **Programm Stadtteilzentren III** sieht die Förderung von sozio-integrativen Projekten vor, die einen Beitrag zu den Zielstellungen der Gemeinschaftsinitiative leisten. Übergreifendes Ziel ist die Entwicklung nachhaltiger Orte der Nachbarschaft in den Gebieten der Gemeinschaftsinitiative, die für eine spätere Verstetigung des integrierten Quartiersentwicklungsansatzes geeignet sind. Der Schwerpunkt der geplanten EFRE-Förderung liegt daher bei der Förderung der Infrastruktur, die im Rahmen des Aufbaus von Stadtteileinrichtungen benötigt wird. Diese soziale Infrastruktur soll insbesondere zur Entwicklung eines bürgerschaftlichen Engagements beitragen und die soziale Teilhabe der Menschen im Einzugsgebiet unterstützen sowie darüber hinausgehende gesamtstädtische Wirkung entfalten. Ergänzend ist die Etablierung demokratieunterstützender Projekte geplant, die für Bürgerinnen und

Bürger Möglichkeiten zur Beteiligung bieten. Dies betrifft insbesondere Gebiete der Gemeinschaftsinitiative, die über keine größeren räumlichen Kapazitäten zum Aufbau einer Stadtteileinrichtung verfügen oder (bei ggf. vorhandenen Einrichtungen) einen besonderen sozialräumlichen Bedarf aufweisen.

**Kultur und Bibliotheken im Stadtteil** (KuBIST) hat die Förderung der Entwicklung benachteiligter Stadtquartiere mit den Potentialen der Kultur und der Bibliotheken (insbesondere Vermittlung von Medienkompetenz, politischer, demokratischer, musikalischer und kultureller Bildung, von Lese- und Sprachförderung sowie digitaler Kompetenzen) zum Gegenstand. Gefördert werden der Ausbau, die Modernisierung, Entwicklung und Nutzung der bezirklichen Kulturarbeit in Bibliotheken, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Regionalmuseen, Spielstätten und kommunalen Galerien. Ziel ist die Stärkung der gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe für alle, der Erhalt oder die Schaffung eines niedrigrschwelligigen, barrierearmen Zugangs, die Entwicklung des sozialen Zusammenhalts und die Bekämpfung der sozialen, edukativen und digitalen Spaltung. Mit Hilfe der EFRE-Förderung sollen/

- neue zielgruppenspezifische Angebote erprobt und etabliert werden,
- die Einrichtungen als kulturgeleitete Raum- und Dienstleistungsanbieter entwickelt
- sowie als Partner von Bildungseinrichtungen gestärkt werden.

Ziel ist die Stärkung der sozial benachteiligten Quartiere über kulturbezogene Bildungs- und Teilhabeangebote.

Grundlage der Förderung sind integrierte Handlungskonzepte (GI-HK), in denen für jeden Handlungsraum der Gemeinschaftsinitiative unter Einbindung von lokalen Akteuren die spezifischen Problemlagen analysiert und Handlungsfelder identifiziert werden (siehe Hintergrundpapier). Durch die Einbindung von lokalen Akteuren soll sichergestellt werden, dass die Förderung der Bevölkerung in den sozial benachteiligten Quartieren zu Gute kommt. Prozessen der Segregation und Gentrifizierung soll dabei entgegengewirkt werden. Diese Prozesse werden allerdings auch von einer Reihe weiterer Faktoren beeinflusst, auf die die Förderung keinen direkten Einfluss hat

Alle Projekte, die über den EFRE eine Förderung erhalten, müssen sich aus dem jeweiligen integrierten Konzept ableiten lassen (z. B. als bereits definiertes Schlüsselprojekt oder durch einen erkennbaren Beitrag zu den Zielen der im Konzept definierten Strategie). Mittels mehrerer Projektaufrufe werden die Förderprojekte größtenteils über ein einheitlich strukturiertes Projektauswahlverfahren von der jeweiligen ZGS ausgewählt. Es ist vorgesehen, weitere fachlich betroffene Verwaltungsstellen im Sinne des integrierten Förderansatzes an der Projektauswahl mitwirken zu lassen.

Im Zuge der Projektauswahl tauschen sich die verantwortlichen ZGS regelmäßig zu den geplanten Vorhaben aus, um ihre Förderung aufeinander abzustimmen und den integrierten Förderansatz zu gewährleisten.

Ergänzend hierzu ist eine Förderung von **wirtschaftsdienlichen Maßnahmen im Rahmen der bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit** vorgesehen. Der Einsatz der EFRE-Förderung erfolgt bei diesem Instrument auf Grundlage der integrierten Aktionspläne der Bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit und trägt hierdurch zur integrierten Förderstrategie „Lokale Partnerschaften für Wirtschaft und Arbeit“ bei.

Ziel ist die Förderung und Stärkung der lokalen Ökonomie. Gefördert werden nicht-investive Wirtschaftsmaßnahmen mit besonderer Wirkung auf KMU, wie z. B. Konzepte zur wirtschaftlichen Entwicklung, Stadtmarketing, Standortmarketing, Standortmanagement, Aufbau von örtlichen Wirtschaftsnetzwerken und Kooperationsvorhaben von mehreren kleinen Unternehmen. Förderfähig sind auch innovative Maßnahmen von Sozialunternehmen, Unternehmen oder Start-ups, die der Ressourcenschonung, der Stärkung von nachhaltigen Lieferketten und Stoffkreisläufen dienen (z. B. durch Reparatur, Wiederverwendung oder Remanufacturing) oder die die Erneuerbare-Energien-Branche unterstützen.

Die EFRE-Förderung wird so geplant, dass sie das Förderangebot des Bundes und des Landes in den genannten Bereichen ergänzt. Es wird in den

Auswahlverfahren sichergestellt, dass der EFRE-Einsatz nur dort erfolgt, wo alternative Förderinstrumente nicht zur Verfügung stehen und keine Pflichtaufgaben des Landes Gegenstand sind. Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere kommen weitere, nicht vom EFRE kofinanzierte Instrumente zum Einsatz. Aus nationalen Mitteln werden verschiedene weitere Programme zur Stärkung der Schulen, im Bildungsbereich, zur Gesundheitsförderung und Gewaltprävention unterstützt.

Die EFRE-Förderung baut auf den langjährigen guten Erfahrungen auf, die mit Förderansätzen integrierter Stadtentwicklung gesammelt wurden und durch verschiedene Evaluierungen belegt sind. In der Förderperiode 2014 bis 2020 konnte im Rahmen des EFRE bereits die ressortübergreifende Abstimmung erprobt werden, die durch die Beteiligung weiterer Verwaltungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative nun fortgeführt und intensiviert wird. Darüber hinaus wurden auf Grundlage von Zwischenergebnissen der begleitenden Evaluierung der nachhaltigen Stadtentwicklung in der Förderperiode 2014 bis 2020 Anpassungen zur Vereinfachung der Förderung (wie z. B. Reduzierung der Teilprogramme und der beteiligten Förderstellen) vorgenommen und inhaltliche Schwerpunktsetzungen bekräftigt (wie z. B. Abbau von Bildungsbenachteiligungen durch Verbesserung der Bildungsinfrastruktur, Förderung der sozialen Inklusion, Verbesserung der Umweltqualität und quartiersbezogener Klimaschutz).

Die integrierte Förderung der sozialen Stadtentwicklung in den Gebieten der Ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative trägt zu **SDG 11** (Nachhaltige Städte und Gemeinden) sowie **SDG 10** (weniger Ungleichheiten) bei. Dabei werden abhängig von der inhaltlichen Ausrichtung der einzelnen Strategien auch weitere SDGs angesprochen. Die Maßnahmen wurden auf der Basis einer eigens entwickelten Methodik als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die Förderung soll den Bewohnern sowie Nutzern der Infrastruktureinrichtungen innerhalb der benachteiligten Stadtquartiere zugutekommen. Zielgruppe sind darüber hinaus KMU, die über die bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit unterstützt werden.

Begünstigte der Förderung sind sowohl Bezirks- und, Senatsverwaltungen als auch andere öffentliche und private Träger.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die EFRE-Förderung in den sozial benachteiligten Gebieten der Ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative zielt darauf ab, die Inklusion und Nichtdiskriminierung von benachteiligten Zielgruppen zu verbessern. Zudem werden bei der Planung und Umsetzung der integrierten Projekte auch unterschiedlichen Lebenslagen und Voraussetzungen von Jungen und Mädchen, Männern und Frauen und benachteiligten Zielgruppen aus dem Quartier berücksichtigt.

Darüber hinaus gilt für die Förderung generell: Die Berliner Politik ist vor dem Hintergrund der diversen und multikulturellen Stadtgesellschaft in besonderem Maße auf Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung ausgerichtet. Die allgemeinen Grundlagen dazu schafft das Allgemeine

Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das darauf abzielt, Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Alters, des Geschlechts, einer Behinderung, der sexuellen Identität oder der Religion und Weltanschauung umfassend zu verhindern oder zu beseitigen. Besonders auf die Bedingungen der Berliner Gesellschaft geht darüber hinaus das Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft (PartMigG) ein.

Alle Förderrichtlinien, die über das EFRE-Programm umgesetzt werden, stellen sicher, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offen steht, Zugangswege werden bewusst offen ausgestaltet. Die Maßnahmen werden geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

In Berlin kommt ein "sonstiges territoriales Instrument" nach Artikel 27 Buchst. c der Allgemeinen Verordnung zur Anwendung, um die integrierte territoriale Entwicklung zu unterstützen. Dabei kann das Land auf seine langjährigen Erfahrungen mit der Förderung integrierter Stadtentwicklung im Rahmen des EFRE zurückgreifen, die von der Europäischen Kommission im Zuge der Vorbereitungen der aktuellen Förderperiode als best practice Ansatz herangezogen wurden.

Die EFRE-Förderung wird fast vollständig in den aktuell 13 Handlungsräumen der ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative eingesetzt. Die Handlungsräume sind:

- Falkenhagener Feld/Spandauer Neustadt
- Heerstraße
- Märkisches Viertel
- Auguste-Viktoria-Allee
- Reinickendorf-Ost
- Wedding
- Moabit-Nord
- Kreuzberg-Nord
- Neukölln-Nord
- Neu-Hohenschönhausen
- Marzahn-Nord
- Hellersdorf-Nord
- Stadtrand Süd (Thermometer-Siedlung, Nahariyastraße, Gropiusstadt, Kosmosviertel)

Die Gebiete wurden auf Grundlage des Monitorings Soziale Stadtentwicklung sowie von Daten der Bildungs- und Gesundheitsverwaltung identifiziert. Die Handlungsräume wurden durch einen Senatsbeschluss vom 30. Oktober 2018 festgelegt und bilden die Gebietskulisse für die EFRE-Förderung der zum PZ 5 und die Grundlage für einen räumlich fokussierten Einsatz verschiedener Instrumente auch jenseits des EFRE im Rahmen lokaler integrierter Strategien. Die Gebietskulisse wird regelmäßig überprüft und angepasst.

Die EFRE-Förderung kann in begründeten Einzelfällen auch Einrichtungen außerhalb, aber in unmittelbarer Nähe der Handlungsräume unterstützen. Dies ist dann möglich, wenn die erwarteten Wirkungen innerhalb der Gebietskulisse liegen (z.B. eine Infrastruktureinrichtung, die überwiegend auf festgestellten Bedarf innerhalb des Handlungsraums ausgerichtet ist).

Die Förderung der wirtschaftsdienlichen Maßnahmen im Rahmen der BBWA soll im gesamten Stadtgebiet auf der Ebene der Bezirke mit Blick auf die Wirkung in den Bezirken und den besonderen bezirklichen Bedarf erfolgen. Im Fokus stehen insbesondere die Gebiete in den Berliner Bezirken, die besondere wirtschaftliche und soziale Problemlagen aufweisen und Unterstützung bei der Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels und der Sicherung und sowie Schaffung von Beschäftigung benötigen.

#### Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Im Rahmen des deutsch-österreichischen URBAN-Netzwerkes tauscht sich Berlin mit einer Reihe weiterer Städte aus Deutschland und Österreich zur Planung und Umsetzung von EU-kofinanzierten Aktivitäten der integrierten Stadtentwicklung aus. Auf den Tagungen, die jeweils in einer Mitgliedstadt stattfinden, werden jeweils gute Beispiele vorgestellt sowie konkrete stadtbezogene Probleme, Aufgaben und Lösungsmöglichkeiten diskutiert. Jedes Treffen steht unter einem speziellen Schwerpunktthema.

Die Berliner Stadtteilzentren tauschen sich zudem im Rahmen von Angeboten des Verbands für soziokulturelle Arbeit e. V. (VskA) mit anderen Einrichtungen aus. Der Bundesverband ist Mitglied im „European Federation of local Solidarity“ sowie im „International Federation of Settlements and Neighborhood Centers (IFS)“, wodurch auch ein Erfahrungs- und Fachaustausch auf europäischer und internationaler Ebene ermöglicht wird.

Darüber hinaus wird die für Kultur zuständige Senatsverwaltung in der Förderperiode 2021 ihre Aktivitäten fortsetzen, insbesondere über das Städtenetzwerk Eurocities in den Erfahrungsaustausch zu treten, die Nutzung des EFRE betreffend. Dazu gehört die Präsentation von Förderinstrumenten wie auch ausgewählter einzelner Vorhaben ebenso wie die Diskussion von Outputs und Ergebnissen der Förderung mit den Verantwortlichen für Kultur in anderen europäischen Städten. Weitere Plattformen des Austauschs sind die Europäische Städteagenda (hier die Partnerschaft für „Kultur und Kulturelles Erbe“ und ihr Follow Up nach 2022) oder einzelne Kooperationsprojekte (z.B. im Rahmen von Erasmus Plus) wie das Projekt „Creative Ageing“.

#### Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die Förderung erfolgt ausschließlich über Zuschüsse.

--

### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO74	Von Projekten im Rahmen von Strategien für integrierte territoriale Entwicklung betroffene Bevölkerung	Personen	88.203,00	983.425,00
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCO75	Unterstützte Strategien für die integrierte territoriale Entwicklung	Beiträge zu den Strategien	8,00	24,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR70	Nutzer neuer oder modernisierter Kinderbetreuungseinrichtungen pro Jahr	Nutzer/Jahr	2.125,00	2021	2.475,00	Monitoringsystem	
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	RCR71	Nutzer neuer oder modernisierter Bildungseinrichtungen pro Jahr	Nutzer/Jahr	8.940,00	2021	9.140,00	Monitoringsystem	

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)

4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	024. Fortgeschrittene Unterstützungsdienste für KMU und KMU-Zusammenschlüsse (einschließlich Dienstleistungen für Management, Marketing und Design)	3.000.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	043. Errichtung von neuen energieeffizienten Gebäuden	15.000.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	044. Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen	3.000.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	045. Energieeffiziente Renovierung oder Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf öffentliche Infrastrukturanlagen, Demonstrationsvorhaben und Begleitmaßnahmen im Einklang mit Energieeffizienzkriterien	7.000.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	079. Naturschutz und Schutz der biologischen Vielfalt, Naturerbe und natürliche Ressourcen, grüne und blaue Infrastruktureinrichtungen	3.000.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	121. Einrichtungen für die frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung	8.000.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	122. Bildungseinrichtungen (Primar- und Sekundarbereich)	8.000.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	123. Bildungseinrichtungen (Tertiärbereich)	8.000.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	124. Bildungseinrichtungen (berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung)	8.000.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	127. Andere soziale Einrichtungen, die zur sozialen Inklusion vor Ort beitragen	11.150.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	152. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft	3.150.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	166. Schutz, Entwicklung und Förderung des kulturellen Erbes und von kulturellen Angeboten	14.000.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	168. Erneuerung und Sicherheit des öffentlichen Raums	7.000.000,00
4	RSO5.1	Insgesamt			98.300.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	98.300.000,00
4	RSO5.1	Insgesamt			98.300.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	17. Sonstige territoriale Instrumente – Stadtviertel	95.300.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	18. Sonstige territoriale Instrumente – Städte und Vororte	3.000.000,00
4	RSO5.1	Insgesamt			98.300.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	81.300.000,00
4	RSO5.1	EFRE	Stärker entwickelt	03. Ohne Bezug zur Gleichstellung der Geschlechter	17.000.000,00
4	RSO5.1	Insgesamt			98.300.000,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

## 2.1.1. Priorität: 5. Strategische Technologien

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: RSO1.6. Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen (EFRE)

### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

Innovative Start-ups in der Pre-Seed-Phase werden mit einem neuen Angebot unterstützt: Ein VC Fonds soll wissenschaftsbasierte Ausgründungen aus Berliner Hochschulen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen in den Sektoren digitale Technologien, umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien und Biotechnologien mit einer Venture Capital-Finanzierung fördern. Mit dem Ausgründungsfonds soll zu den Zielen der EU-Initiative „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) beigetragen werden. Die Maßnahme unterstützt die langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Union und trägt zur Verringerung des Mangels an Arbeits- und Fachkräften in diesen Sektoren bei. Der Fokus auf Ausgründungen mit Disruptions- und Skalierungspotenzial, die durch den Einsatz eines Venture Capital Fonds kritische Technologien in allen STEP-Sektoren umfassen, entspricht den Anforderungen von STEP. Technologien gelten als kritisch, wenn sie mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen: a) sie schaffen für den Binnenmarkt ein innovatives, neues und wegbereitendes Element von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial, b) sie leisten einen Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung strategischer Abhängigkeiten der Union.

Der Fonds fördert Pre-Seed-Founder mit einer ersten Venture Capital Finanzierung zu marktüblichen Konditionen in den in der STEP-VO aufgeführten strategischen Technologiebereichen. Um das mit der initialen Finanzierung verfolgte Ziel – die Sicherstellung einer überwiegend privat finanzierten Anschlussfinanzierung innerhalb von 12 bis 24 Monaten - erreichen zu können, müssen die finanzierten Entwicklungen oder Herstellungen kritischer Technologien eine gewisse Reife aufweisen. Voraussetzung für die Anschlussfinanzierung ist daher regelmäßig ein marktfähiger Prototyp oder erste (Pilot-)Kunden. Zum Finanzierungszeitpunkt sollte zumindest ein im Labormaßstab funktionsfähiger Prototyp vorliegen (TRL 4).

Der Ausgründungsfonds gewährt den als Kapitalgesellschaft zu errichtenden Startups vorzugsweise Wandeldarlehen, ggf. alternativ auch bereits offene Beteiligungen. Im Falle von Wandeldarlehen wird eine Wandlung des Darlehens in eine offene Beteiligung im Rahmen einer folgenden, überwiegend privat finanzierten signifikanten Finanzierung angestrebt. Im Rahmen von Exits realisierte Rückflüsse sollen revolvingend eingesetzt werden. Für eine maximale Flexibilität bezüglich der Einbindung privater Mittel in Rahmen der ersten Finanzierung ist die Anwendung von Artikel 22 der AGVO vorgesehen. Das Fondsangebot soll eng in bestehende und neue Netzwerke eingebunden werden. Das bisher nur unzureichend genutzte Potential für wissenschaftsbasierte Ausgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen in der Hauptstadtregion soll durch einen engen Austausch mit der UNITE-Initiative aktiviert werden. Mit der Initiative sollen auch unternehmerische Talente qualifiziert und internationale Talente für geeignete Gründungsteams gewonnen werden.

Die Aktivitäten dienen der Verbesserung der Finanzierungssituation von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen und adressieren damit das SDG 8: „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“. Der Fokus liegt auf innovativen Unternehmen mit einem hohen Wachstumspotenzial. Ziel ist die Schaffung einer hohen Zahl neuer Arbeitsplätze in den mit STEP adressierten Technologiefeldern bei erfolgreicher Skalierung der Unternehmen.

Neben dieser unmittelbaren Wirkung des Fonds im Bereich der Wirtschaftsförderung wird durch die Geschäftstätigkeit eines hohen Anteils der finanzierten

Start-ups eine mittelbare Wirkung im Hinblick auf die SDGs erzielt. Der Schwerpunkt wird dabei erfahrungsgemäß in den Bereichen Gesundheit (SDG 3), Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (SDG 8), verantwortungsvoll Konsumieren und Produzieren (SDG 12), Bildung (SDG 4), Nachhaltigkeit (SDG 11) und Energie (SDG 7) liegen. Es erfolgt ein entsprechendes Mapping, falls das Geschäftsmodell eines finanzierten Unternehmens einen Beitrag zu einem oder mehreren SDGs leistet. Die Maßnahme wurde auf der Basis einer eigens entwickelten Methodik als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Gründerinnen und Gründer von wissenschaftsbasierten Ausgründungen vorrangig aus Hochschulen, Forschungseinrichtungen, aber auch aus mittelständischen Unternehmen. Es wird sich dabei um Neugründungen und somit zunächst um Kleinst- und Kleinunternehmen handeln, welche ein hohes Wachstumspotenzial aufweisen müssen. Die innovativen Unternehmen müssen in den von STEP definierten Technologiebereichen tätig sein. Vorzugsweise sollen Gründungsteams finanziert werden, um sowohl technisches als auch für den Unternehmensaufbau notwendiges betriebswirtschaftliches Know-how einzubinden.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Die Berliner Politik ist vor dem Hintergrund der diversen und multikulturellen Stadtgesellschaft in besonderem Maße auf Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung ausgerichtet. Die allgemeinen Grundlagen dazu schafft das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das darauf abzielt, Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Alters, des Geschlechts, einer Behinderung, der sexuellen Identität oder der Religion und Weltanschauung umfassend zu verhindern oder zu beseitigen. Besonders auf die Bedingungen der Berliner Gesellschaft geht darüber hinaus das Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft (PartMigG) ein.

Alle Förderrichtlinien stellen sicher, dass der Zugang zur Förderung ohne Hindernisse allen offen steht, Zugangswege werden bewusst offen ausgestaltet. Die Maßnahmen werden geschlechtsneutral und diskriminierungsfrei konzipiert.

Der Fokus auf die Ausgründungsphase ermöglicht die gezielte Ansprache von Gründerinnen sowie von Gründenden mit Migrationshintergrund. Unter den Gründenden sind Gründerinnen mit einem Anteil von ca. 20% unterrepräsentiert. Bei den technologiebasierten Startups mit MINT-Fokus liegt der Anteil an Gründerinnen noch niedriger. Darüber hinaus liegt der auf Gründerinnen oder gemischte Teams entfallende Anteil der Venture Capital Finanzierungen bei deutlich unter 20%. Eine gezielte Ansprache und Berücksichtigung von Gründerinnen in der Ausgründungsphase bieten daher die Möglichkeit, den Anteil für Gründerinnen, welche eine Finanzierung erhalten, zu erhöhen.

Studien bescheinigen den Gründenden mit Migrationshintergrund größere Wachstumsambitionen und ein höheres Interesse an der Aufnahme von Venture Capital. Darüber ist bei den Gründenden mit Migrationshintergrund der Anteil mit einem MINT-Hochschulabschluss besonders hoch. Auch hier stellt der

Zugang zur Finanzierung eine wesentliche Hürde dar. Gründe sind das oft fehlende Netzwerk sowie die mangelnde Transparenz hinsichtlich der Finanzierungsoptionen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Entfällt

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Bei dem Ausgründungsfonds handelt es sich um eine Maßnahme mit regionalem Fokus auf Berlin, welcher allerdings auch an überregionale Ausgründungsinitiativen in der Region Berlin-Brandenburg anknüpft. Es ist daher eine Kooperation mit Brandenburg Kapital vorgesehen, um auch Startups aus Brandenburg eine Finanzierungsoption anbieten zu können. Darüber hinaus beteiligt sich die IBB-Gruppe z.B. im Rahmen des Europäischen Verbands Öffentlicher Banken (EAPB) und der EU-Plattform fi-compass oder des European Innovation Council an europaweiten Best-practice-Austausch zu EFRE-unterstützten Venture Capital-Finanzinstrumenten.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Die Förderung des Ausgründungsfonds erfolgt durch den Einsatz eines Finanzierungsinstruments auf Basis einer ex ante-Bewertung. Der Ausgründungsfonds gewährt den als Kapitalgesellschaft zu errichtenden Startups vorzugsweise Wandeldarlehen als das im Rahmen von Pre-Seed-Finanzierungen übliche Finanzierungsinstrument, ggf. auch offene Beteiligungen.

#### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
5	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO01	Unterstützte Unternehmen (davon: Kleinstunternehmen, kleine, mittlere und große Unternehmen)	Unternehmen	0,00	50,00
5	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCO03	Durch Finanzierungsinstrumente unterstützte Unternehmen	Unternehmen	0,00	50,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
5	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	RCR17	Auf dem Markt überlebende neue Unternehmen	Unternehmen	0,00	2024	25,00	Monitoringsystem	

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	025. Gründungszentren, Unterstützung von Ausgründungen, Ablegern und Neugründungen	10.000.000,00
5	RSO1.6	Insgesamt			10.000.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	02. Unterstützung durch Finanzinstrumente: Beteiligungs- oder beteiligungsähnliche Investitionen	10.000.000,00
5	RSO1.6	Insgesamt			10.000.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	10.000.000,00
5	RSO1.6	Insgesamt			10.000.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
-----------	-------------------	-------	-------------------	------	--------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
5	RSO1.6	EFRE	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	10.000.000,00
5	RSO1.6	Insgesamt			10.000.000,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

## 2.2. Priorität technische Hilfe

### 3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14, 26 und 26a der Dachverordnung

#### 3.1. Übertragungen und Beiträge (1)

Bezug: Artikel 14, 26, 26a und 27 der Dachverordnung

Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	<input type="checkbox"/> Beitrag zu InvestEU
	<input type="checkbox"/> Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	<input type="checkbox"/> Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds
	<input type="checkbox"/> Fonds, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen

(1) Gilt nur für Programmänderungen gemäß den Artikeln 14, 26 und 26a, mit Ausnahme ergänzender Übertragungen auf den JTF gemäß Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU\* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag von		Beitrag zu	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	InvestEU-Politikbereich	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

\* Für jeden neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU\* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Nachhaltige Infrastruktur (a)	Innovation und Digitalisierung (b)	KMU (c)	Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (e)=(a)+(b)+(c)+(d)
Insgesamt						

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen geleisteten Beiträge während des Programmplanungszeitraums. Mit jedem neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen

--

Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Instrument	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung\* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Insgesamt
Insgesamt		

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung

--

Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds\* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

\* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)

	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds	EMFAF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt						
Insgesamt												

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

### Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung

Tabelle 21: Mittel, die zur Erreichung der in Artikel 21c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Ziele beitragen

Fonds	Regionenkategorie	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
<b>Gesamtbetrag</b>								

### 3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)

### 3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben

Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von Regionenkategorie*	Übertragungen an Regionenkategorie*	Aufschlüsselung nach Jahren			
		2025	2026	2027	Insgesamt

\* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von Regionenkategorie*	Übertragungen an Regionenkategorie*	Aufschlüsselung nach Jahren			
		2025	2026	2027	Insgesamt

\* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

### 3.4. Rückübertragungen (1)

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
			InvestEU oder anderes Unionsinstrument	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025

(1) Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

Tabelle 20B: Rückübertragungen\* (Zusammenfassung)

Ab	Zu						
InvestEU/Instrument	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds
	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

### 3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	
EFRE*	Stärker entwickelt	0,00	116.162.882,00	118.031.558,00	119.938.073,00	121.882.712,00	50.500.037,00	50.500.037,00	51.511.646,00	51.511.646,00	680.038.591,00
Insgesamt EFRE		0,00	116.162.882,00	118.031.558,00	119.938.073,00	121.882.712,00	50.500.037,00	50.500.037,00	51.511.646,00	51.511.646,00	680.038.591,00
Insgesamt		0,00	116.162.882,00	118.031.558,00	119.938.073,00	121.882.712,00	50.500.037,00	50.500.037,00	51.511.646,00	51.511.646,00	680.038.591,00

\* Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

### 3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 36 der Dachverordnung

Für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftvereinbarung gewählten Option

Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage e Unionsunterstützung (Gesamtbeitrag der förderfähigen Kosten oder des öffentlichen Beitrags)	Fonds	Regionenkategorie*	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(i)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				Nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g)=(a)+(d)	Kofinanzierungssatz (h)=(a)/(g)
						Unionsbeitrag		Flexibilitätsbeitrag			Öffentlich (e)	Privat (f)		
						ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5					
					(b)	(c)	(i)	(j)						
1	1	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelt	350.598.091,00	296.427.777,00	10.374.972,00	42.314.340,00	1.481.002,00	531.422.137,00	462.872.137,00	68.550.000,00	882.020.228,00	39,7494388303%
1	5	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelt	10.350.000,00	0,00	0,00	10.000.000,00	350.000,00	0,00	0,00	0,00	10.350.000,00	100,0000000000%
2	2	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelt	191.475.000,00	157.248.396,00	5.503.694,00	27.751.604,00	971.306,00	287.212.500,00	264.087.500,00	23.125.000,00	478.687.500,00	40,0000000000%
2	3	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelt	25.875.000,00	21.249.784,00	743.742,00	3.750.216,00	131.258,00	38.812.500,00	38.812.500,00	0,00	64.687.500,00	40,0000000000%
5	4	Insgesamt	EFRE	Stärker entwickelt	101.740.500,00	83.554.148,00	2.924.395,00	14.745.852,00	516.105,00	152.610.750,00	141.110.750,00	11.500.000,00	254.351.250,00	40,0000000000%
Insgesamt			EFRE	Stärker entwickelt	680.038.591,00	558.480.105,00	19.546.803,00	98.562.012,00	3.449.671,00	1.010.057.887,00	906.882.887,00	103.175.000,00	1.690.096.478,00	40,2366728676%
Gesamtbeitrag					680.038.591,00	558.480.105,00	19.546.803,00	98.562.012,00	3.449.671,00	1.010.057.887,00	906.882.887,00	103.175.000,00	1.690.096.478,00	40,2366728676%

\* Für den EFRE und den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl des Fonds ab.

\*\* Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätsbeitrag.

#### 4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge			Ja	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes:  1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	GWB: • <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/">https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/</a>  VGV: • <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/">https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/</a>  SektVO <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sectvo_2016/">https://www.gesetze-im-internet.de/sectvo_2016/</a>  VergStatVO: <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/">https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/</a>	§ 114 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) gewährleistet die Zusammenstellung von Daten über die durchgeführten Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte in Einklang mit den Berichtspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie (EU) 2014/24/EU sowie der Artikel 99 und 100 der Richtlinie (EU) 2014/25/EU.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken:  a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der	Ja	siehe Angabe unter gV Nr. 1.1	Zu den nach den o.g. Rechtsvorschriften zusammengestellten Daten gehören: - Name des Bieters, auf dessen Angebot zugeschlagen wurde; - Zahl der eingegangenen Angebote - Auftragswert

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				ursprünglichen Bieter und Auftragswert; b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.			- Zahl der als direkte Bieterbeteiligten KMU sowie - Vertragswert nach Abschluss
				3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	GWB: <a href="https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html">https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html</a>	BMWK und die zuständigen Landesbehörden analysieren die Daten zu Vergabeverfahren in Einklang mit Artikel 83 (2) der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 (2) der Richtlinie 2014/25/EU. Das BMWK erstellt den Monitoringbericht der Bundesregierung.
				4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja	<a href="https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eu-statistik.html">https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eu-statistik.html</a>	Die zuständige Behörde Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht die Statistik über vergebene öffentliche Aufträge im Internet.
				5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>Informationen zur Kartellverfolgung des Bundeskartellamtes: <a href="https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/kartellverbot_node.html">https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/kartellverbot_node.html</a></li> <li>Rechtsgrundlagen Wettbewerbsregister:</li> </ul>	Informationen über unzulässige Angebotsabsprachen gem. § 1 GWB, Art. 101 AEUV werden an das Bundeskartellamt bzw. die zuständigen Landeskartellbehörden übermittelt Strafbarkeit wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen gemäß

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html">https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/wregv/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/wregv/index.html</a> • Informationen zum Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes: <a href="https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html">https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html</a>	§ 298 StGB, Tätigkeit der Staatsanwaltschaft
2. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen			Ja	Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen:  1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht.	Ja	Checkliste zur Antragsprüfung Prüfschema UiS mit Erläuterungen	Im Rahmen der Antragsprüfung bzw. der Beihilfengewährung werden der UiS-Status und der Vollzug einer Rückforderungsanordnung anhand einer Eigenerklärung überprüft. Zusätzlich werden Informationen zur Vermögens-, Finanz-, Ertragslage (Jahresabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen, Bank- und Registerauskünfte etc.) abgefordert und mit Hilfe eines Prüfschemas systematisch geprüft, so dass eine qualifizierte Aussage zum tatsächlichen UiS-Status getroffen werden kann.  Nutzung folgender Informationsquellen:  Für die Prüfung des Vorliegens von Rückforderungsbeschlüssen werden die Informationen auf der KOM-Webseite <a href="https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid_en">https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid_en</a> herangezogen. Das Nichtvorliegen einer Insolvenz wird

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							mittels Portal für Insolvenzbekanntmachungen <a href="https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/">https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/</a> überprüft.
				2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.	Ja	<p>BMWK Internetseite zur Beihilfekontrollpolitik</p> <p>Leitfaden für Staatliche Beihilfen</p> <p>Webseite der Senatsverwaltung für Wirtschaft – Staatliche Beihilfen</p>	Bereits bei der Erstellung von Förderprogrammen werden die beihilferechtlichen Bezüge von den ZGS, ggf. in Zusammenarbeit mit dem zentralen Beihilfenreferat III C der SenWiEnBe, geprüft. Die ZGS prüft alle für die Bewertung einer Beihilfe relevanten Sachverhalte. Das Referat III C der SenWiEnBe steht auf Landesebene allen öffentlichen Stellen in Fragen der Beihilfepolitik zur Verfügung und gibt Hilfestellung für die beihilferechtliche Beurteilung von Zuwendungen. Es informiert mittels landesweiter Rundschreiben sowie über ihre Webseite oder per Email über aktuelle Entwicklungen und bietet bei Bedarf auch beihilferechtliche Fortbildungen für Landesbedienstete an. Auch das Fachreferat für Beihilfenkontrollpolitik im BMWi steht den Ländern zur Klärung beihilfenrechtlicher Fragen zur Verfügung und informiert alle Beihilfereferate der Länder regelmäßig sowie anlassbezogen. In der Förderperiode 2021-2027 ist alle zwei Jahre eine Schulung für EFRE-Akteure geplant.
3. Wirksame Anwendung und			Ja	Es bestehen wirksame Mechanismen, um die	Ja	Bekanntmachung der Kommission - Leitlinien zur Sicherstellung der	Im Einklang mit den KOM Leitlinien (2016/ C 269/01) berücksichtigen die

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
Umsetzung der Charta der Grundrechte				<p>Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.</p>		<p>Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei der Durchführung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“) (2016/C 269/01):</p> <p><a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&amp;from=RO">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&amp;from=RO</a></p>	<p>Arbeitshilfen und Leitfäden der VB sowie die Vereinbarungen mit den Zwischengeschalteten Stellen die Achtung der Charta. In allen Phasen der Programmumsetzung begründen die zuständigen Behörden ihre Entscheidungen. Jede Person verfügt bezüglich dieser Entscheidungen über das Recht auf rechtliches Gehör, einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. In der Maßnahmenplanung und den Auswahlkriterien werden die Rechte und Prinzipien der Charta berücksichtigt. Die Achtung der Charta ist eine Förderbedingung und Gegenstand von Vor-Ort Prüfungen. Begünstigte werden über die GRC informiert und geben Erklärungen hierzu ab. Die VB informiert gezielt auf der Webseite. Mitglieder des BGA sowie weitere qualifizierte Stellen des Landes Berlin leisten mit Informationen, Unterstützung und Fachwissen einen Beitrag zur Einhaltung der Charta.</p>
				<p>2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.</p>	Ja	<p>Bericht der EFRE-Verwaltungsbehörde an den BGA über Beschwerden oder Verstöße sowie ggf. Abhilfemaßnahmen im Zusammenhang mit der Grundrechtecharta mindestens einmal jährlich und bei Bedarf im Umlaufverfahren.</p> <p>Webseite der Antidiskriminierungsstelle des Landes</p>	<p>Die VB übernimmt die Rolle der „Ansprechperson zur Anwendung und Umsetzung der Grundrechtecharta (GRC)“. Sie richtet ein elektronisches Postfach ein, über das Verstöße gegen die GRC gemeldet werden können. Auf das Postfach wird über die Webseite (inklusive verlinkter Liste mit Kontaktstellen und Informationen zur GRC) hingewiesen. Im BGA werden die Mitglieder über Beschwerden und</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<a href="https://www.berlin.de/sen/lads/">https://www.berlin.de/sen/lads/</a> Website der Antidiskriminierungsstelle des Bundes <a href="https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/startseite/startseite-node.html">https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/startseite/startseite-node.html</a>	Verstöße sowie ggfs. entsprechende Abhilfemaßnahmen durch die VB informiert. Die VB wird dem BGA eine entsprechend ergänzte Geschäftsordnung zur Beschlussfassung vorlegen. Beschwerdeführer erlangen z. B. durch die Schlichtungsstelle zum Landesgleichberechtigungsgesetz oder die Antidiskriminierungsstelle des Landes bzw. ggf. des Bundes Unterstützung im Zusammenhang mit Art. 26 bzw. 21 GRC. Alle an der Umsetzung beteiligten Zwischengeschalteten Stellen können sich bei Fragen an die EFRE-VB wenden, ggf. erfolgt eine zielgerichtete Verweisberatung. Nachgewiesene Verstöße können mit Widerruf der Förderung sanktioniert werden.
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates			Ja	Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein: 1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.	Ja	NAP: <a href="https://bit.ly/3iU3Rxj">https://bit.ly/3iU3Rxj</a> Maßnahmen Bund; Statusbericht: <a href="https://bit.ly/3NjX665">https://bit.ly/3NjX665</a> Berliner Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention: <a href="https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/menschen-mit-behinderung/behindertenpolitik/berlinermassnahmenplan/">https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/menschen-mit-behinderung/behindertenpolitik/berlinermassnahmenplan/</a> Monitoringstelle Berlin des Deutschen Instituts für Menschenrechte: <a href="https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-">https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-</a>	Der Nationale Aktionsplan (NAP) zur Umsetzung der UNBRK trat 2011 in Kraft. Evaluierung 2018 (Zwischenbericht), Fortschreibung 2020. Bundes- und Landesmaßnahmen zu UNBRK Umsetzung sind online (laufend aktualisiert + einsehbar). Der Bundesstatusbericht enthält nun zusätzl. die Handlungsfelder „Digitalisierung und Inklusion“ + „COVID-19“. Eine weitere Bundesevaluierung der UNBRK Umsetzung + Wirkung ist geplant. Berliner Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention „Berlin inklusiv“ (Vorlage an das Abgeordnetenhaus von Berlin, Drs.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-behindertenrechtskonvention/berlin	<p>18/3353). Maßnahmenplan umfasst aktuell 183 ressortspezifische Maßnahmen auf Landesebene mit messbaren Zielmarken, die in einem Zwischenbericht analysiert, bewertet und aktualisiert werden.</p> <p>Gesamtkoordinierung/Begleitung; Focal Point nach Art. 33 UNBRK bei der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung unter Einbeziehung von Landesbeirat sowie Landes- und Bezirksbeauftragten für MmB, Kompetenz- und Koordinierungsstellen in allen Senatsverwaltungen.</p> <p>Überwacht wird der Umsetzungsprozess durch die unabhängige Monitoring-Stelle Berlin des Deutschen Instituts für Menschenrechte.</p>
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.	Ja	<p>BehindertengleichstellungG (BGG): <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/BJNR146800002.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/BJNR146800002.html</a></p> <p>Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG): <a href="https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rechtsvorschriften/lgbg-573403.php">https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rechtsvorschriften/lgbg-573403.php</a></p> <p>LGBG in leichter Sprache</p> <p>Verfassung von Berlin</p> <p>Barrierefreie-IKT-Gesetz Berlin</p> <p>KommunikationshilfeVO</p> <p>Allg GleichbehandlungsG</p>	<p>Berücksichtigung im gesamten Planungs- u. Umsetzungsprozess, z. B. in den RL als auch im spezifischen Antragsstellungs- u. Bewilligungsverfahren. Die wesentl. Grundsätze werden bereits durch die verpflichtende durchgehende Beachtung des übergreifenden Antidiskriminierungsgrundsatzes sichergestellt. Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen ist Verfassungsauftrag (Art. 11 VvB). Rechtsgrundlage ist das LGBG, das den Senat u. alle öffentl. Stellen zur BRK-Umsetzung verpflichtet. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass Barrierefreiheitspolitik, Rechtsvor-</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>schriften und Standards Niederschlag finden, sind die Einrichtung der Landesfachstelle für Barrierefreiheit und einer Schlichtungsstelle, die Verankerung durch die unabhängige Monitoringstelle sowie insb. die Schaffung von Umsetzungsstrukturen: Zentrale Steuerungsstelle, Koordinierungsstellen in allen Senats- u. Bez.-Verwaltungen zur Unterstützung u. Beratung der Fachbereiche in allen Entscheidungsprozessen sowie die gesetzliche Verankerung von „Arbeitsgruppen MmB“. Als BGA-Mitglied gewährleistet die BehindertenB die Beachtung der BRK in allen Phasen.</p>
				<p>3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.</p>	<p>Ja</p>	<p>Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit  <a href="https://www.berlin.de/moderne-verwaltung/barrierefreiheit/anlaufstellen/ueberwachungsstelle/artikel.988046.php">https://www.berlin.de/moderne-verwaltung/barrierefreiheit/anlaufstellen/ueberwachungsstelle/artikel.988046.php</a>            Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen:  <a href="https://www.berlin.de/lb/behi/">https://www.berlin.de/lb/behi/</a></p>	<p>Als Ansprechpartner zur Anwendung und Umsetzung der UNBRK prüft die VB die Eingaben. Bei Stichhaltigkeit oder Zweifeln erfolgt die themenbezogene Einbeziehung z. B. des DIMR (s. glV 3), der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, der Landesschlichtungsstelle oder der Überwachungsstelle für digitale Barrierefreiheit bei der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport. Eingabemöglichkeiten: Behindertenbeauftragte oder Funktionspostfach der VB. VB prüft Eingaben auf Stichhaltigkeit und leistet unmittelbar Abhilfe, ggf. in Zusammenarbeit mit den ZGS. Sollte eine unmittelbare Abhilfe nicht möglich sein,</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							werden Betroffene gebeten, sich an den/die zuständigen Beauftragte/n zu wenden. Die erforderlichen Auskünfte und Einsichtnahmen werden gewährt. Die VB informiert den Begleitausschuss (BGA) über die (Nicht-) Beachtung der UNBRK und vorliegende Beschwerden. Die VB legt dem BGA eine entsprechend ergänzte GO zur Beschlussfassung vor. Sie unterstützt die Einhaltung der UNBRK. Informationen erfolgen über die EFRE-Webseite.
1.1. Gute Steuerung der nationalen oder regionalen Strategie für intelligente Spezialisierung	EFRE	RSO1.1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	Ja	Strategie oder Strategien für intelligente Spezialisierung wird/werden unterstützt durch: 1. aktuelle Analyse von Herausforderungen für die Innovationsverbreitung und Digitalisierung;	Ja	Gemeinsame Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg Masterpläne der Innovationscluster  Innovationserhebungen der Technologiestiftung Berlin 2018-2020  Wirtschafts- und Innovationsberichte 2019-2020  Digitalisierungsstrategie Berlin  BerlinStrategie 2.0	Mit der Gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg liegt eine länderübergreifende Strategie vor, die die spezifischen Stärken der Hauptstadtregion in fünf länderübergreifenden Clustern bündelt. Mit der Fortschreibung der als Dachstrategie auf 5 bis 6 Jahre angelegten innoBB 2025 plus haben Berlin und Brandenburg vier übergreifende Schwerpunktthemen definiert.  Die Untersetzung auf Clusterebene erfolgt in den jeweiligen Masterplänen, die die übergreifenden Zielstellungen konkretisieren und in Themenfokussierungen mit Relevanz für die jeweiligen Branchen, Wertschöpfungsketten und Forschungsbereiche übersetzen.  Um entscheidende Engpässe und Herausforderungen für die

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Innovationsverbreitung zu identifizieren und notwendige Handlungsmaßnahmen zu entwickeln, wurden eine Dokumentenanalyse sowie Experteninterviews zu Technologietrends und innovationspolitischen Herausforderungen durchgeführt. Das Monitoring beweist die Bedeutung der Cluster.
				2. Vorhandensein einer zuständigen regionalen oder nationalen Einrichtung oder Stelle, die für die Verwaltung der Strategie für intelligente Spezialisierung verantwortlich ist;	Ja	Senatsbeschluss zur innoBB 2025  Organisationsplan des Clustermanagements	Die innoBB2025 plus wurde unter Federführung der für Wirtschaft (Innovationspolitik) und Wissenschaft zuständigen Ressorts der Länder Berlin und Brandenburg entwickelt. Die koordinierende Zuständigkeit für die Steuerung, Begleitung, Überprüfung der innoBB 2025 plus liegt bei den für die Innovationspolitik zuständigen Referaten in den Wirtschaftsressorts der Länder Berlin und Brandenburg. (Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, III D, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie, Ref. 22). Für Berlin ist dies im Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Aufgaben der Hauptverwaltung ivM Anlage zum Zuständigkeitskatalog geregelt (Nr. 7 und Nr. 17) geregelt. Die beiden Ressorts treffen regelmäßig im Lenkungskreis (Runde der Staatssekretäre und Staatssekretärinnen) zusammen und nehmen darüber ihre Steuerungsfunktion und Entscheidungskompetenz wahr.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				3. Überwachungs- und Evaluierungsinstrumente zur Messung der Leistung im Hinblick auf die Ziele der Strategie;	Ja	Konzeption zum Ergebnis- und Wirkungsmonitoring  Jahresbericht zum Ergebnis- und Wirkungsmonitoring der Innovationsstrategie 2020  EWM-Berichte	Die Umsetzung der Strategie, die Aktivitäten und Projekte und die Clusterentwicklung werden mit Hilfe des EWM gemessen und bewertet. Das IT-gestützte Tool ermöglicht die kontinuierliche Erhebung quantitativer und qualitativer Daten sowie eine regelmäßige Auswertung der Aktivitäten der Clustermanagements. Trends werden sichtbar gemacht und mittels Indikatoren wird nachvollzogen, wie die Clusteraktivitäten zur strategischen und spezifischen Zielerreichung beitragen und ob nachgesteuert werden muss. Die Konzeption wurde in den vergangenen Jahren stetig verfeinert. Dies erfolgt mit Unterstützung eines externen Gutachters im Gesamtkontext der RIS und der innovationspolitischen Entwicklung. Die Ergebnisse werden in Jahresberichten veröffentlicht.  Um Effizienz, Effektivität, Relevanz und Kohärenz der wirtschaftsbezogenen RIS3-Maßnahmen zu analysieren und sicherzustellen, wird eine Evaluierung der Innovationsförderprogramme zum Ende der EFRE-Förderperiode 2021 - 2027 eingeplant.
				4. Funktionieren der Zusammenarbeit der Interessenträger („unternehmerischer Entdeckungsprozess“);	Ja	Evaluation der Berliner Innovationsförderprogramme 2019  Stakeholder-Kooperation – BPTW und WFBB	In einem fortlaufenden Prozess zur Erstellung und Begleitung der innoBB 2025 plus sind nationale und internationale Akteure aus Politik, Wirtschaft, Forschung, Zivilgesellschaft („Vierfachhelix“) und öffentlicher Verwaltung eingebunden.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Wirtschafts- und Sozialpartner und andere. Akteure sind in die Weiterentwicklung einbezogen, um unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Evaluierungserkenntnissen Innovationsprioritäten zu identifizieren.</p> <p>Auch der Erstellungs- und Entwicklungsprozess der Cluster-Masterpläne ist breit angelegt und partizipativ organisiert (Konferenzen, Experteninterviews, Round-table-Strategiewerkstätten, Konsultationen). Dabei werden auch foresight-Analysen als Teil der strategischen Vorausschau in die Clusterentwicklung eingebracht. Clustermanagements unterstützen diesen Austausch, die Projektentwicklung in und zwischen den Branchen sowie zwischen Wissenschaft und Wirtschaft auf Grundlage der Masterpläne.</p>
				5. gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der nationalen oder regionalen Forschungs- und Innovationssysteme;	Ja	Masterpläne zu den Clustern - Gesundheitswirtschaft - Energietechnik - Optik und Photonik - Verkehr, Mobilität und Logistik - Informations- und Kommunikationstechnologien, Medien und Kreativwirtschaft	Um Verbesserungen dieser Systeme zu identifizieren, wurden u.a. die Länderberichte der EU- Kommission und die länderspezifischen Empfehlungen berücksichtigt. Demnach haben KMU nach wie vor Schwierigkeiten, die Zusammenarbeit mit öffentlichen Einrichtungen zu ihren Gunsten zu nutzen. Die gut entwickelte Wissenschafts- und Forschungsstruktur zeichnet sich nicht nur durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen aus: Vor allem KMU u. Start-ups sind ein wichtiger

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Teil des Innovationssystems. Zur Stärkung von Innovationsprozessen sind Gründungszentren, Inkubatoren und Akzeleratoren nötig, ebenso die verstärkte Simulierung von Kooperationen zwischen Unterhemen und Forschungseinrichtungen mit Anwendungsbezug, die Abstimmung infrastruktureller Förderangebote sowie ein zielgerichteter Ausbau von Infrastrukturen für FuEuI. Konkrete Maßnahmen leiten sich u.a. aus den Masterplänen ab. Sie bilden den Rahmen, wie die Zielstellungen der innoBB 2025 im konkreten Clusterhandeln abgebildet werden sollen.
				6. gegebenenfalls Maßnahmen zur Unterstützung des industriellen Wandels;	Ja	Masterplan Industriestadt Berlin 2018-2021	Die Cluster, allen voran die exportstarke Gesundheitswirtschaft, bieten eine ideale Plattform für die Vernetzung zwischen Wirtschaft u. Wissenschaft, zwischen KMU und Industrie. Die innoBB 2025 ist strategisch so angelegt, dass sie für bestimmte Themenfelder die konkrete Anknüpfung an andere Länderstrategien ermöglicht. In Bezug auf den industriellen Wandel erfolgt dies über die Verknüpfung von innoBB 2025 und dem Masterplan Industriestadt Berlin 2018-2021 (MPI). Er ist die Industriestrategie des Landes Berlin und umfasst in den Handlungsfeldern die zentralen Themen für die Entwicklung der Industriestadt Berlin und integriert sich stimmig in andere bestehende Strategien des Landes (insb. Smart-City-

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Strategie, Berliner Energie- u. Klimaschutzprogramm 2030, Stadtentwicklungsplan Wirtschaft, Integriertes Wirtschaftsverkehrskonzept). Der MPI definiert in jedem Handlungsfeld Ziele, die mit Aufgabenfeldern u. konkreten Maßnahmen sowie einer dazu passenden Umsetzungsstruktur hinterlegt sind.
				7. Maßnahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern außerhalb eines bestimmten Mitgliedstaats in prioritären Bereichen, die durch die Strategie für intelligente Spezialisierung unterstützt werden.	Ja	Konzept Internationale Wirtschaftskooperation Berlin  Bericht Außenwirtschaftskonzept	Internationalisierung ist eine zentrale Leitlinie in der innoBB 2025. Alle Cluster haben ihre diesbezüglichen Maßnahmen in den Masterplänen definiert. Es werden sowohl Aktivitäten unterstützt, die vorwiegend der Initiierung und Implementierung internationaler Kooperationsprojekte (z.B. „PHOENIX+“ und „European Railway Cluster Initiative“) dienen, andererseits wird die internationale Vernetzung der Clustermanagements selbst vorangetrieben, insbesondere der Ausbau strategischer Forschungs- und Entwicklungskooperationen.  Wichtigstes Ziel der Clustermanagements ist es, KMU beim Aufbau grenzüberschreitender Innovationskooperationen zu unterstützen und den internationalen Technologietransfer zwischen Wirtschaft und Wissenschaft zu fördern. Dazu gibt es eine enge Zusammenarbeit mit dem Enterprise Europe Network Berlin Brandenburg (EU-Netz BB).  Überdies werden Anknüpfungspunkte

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							zu bestehenden Strategien der beiden Länder gesucht, hier insb. zur Außenwirtschaftsstrategie des Landes Berlin.
2.1. Strategischer Politikrahmen zur Unterstützung der Verbesserung der Energieeffizienz von Wohn- und Nichtwohngebäuden	EFRE	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Ja	1. Es ist eine nationale langfristige Renovierungsstrategie zur Unterstützung der Renovierung des nationalen Bestands an Wohn- und Nichtwohngebäuden eingeführt, im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, a) die Etappenziele für 2030, 2040 und 2050 als Richtwerte enthält; b) die einen vorläufigen Überblick über die Finanzmittel zur Unterstützung der Umsetzung der Strategie gibt; c) in der wirksame Mechanismen zur Förderung von Investitionen in Gebäuderenovierung festgelegt sind.	Ja	Übermittlung der Renovierungsstrategie (LTRS) gemäß RL 2018/844/EU am 3.7.2020 an KOM.	LTRS beschreibt a. Fahrplan 2030 für Gesamtenergieeffizienz sowie Prüfauftrag für Fortschreibung der LTRS inkl. Festlegung Meilensteine nach 2030 unter Berücksichtigung neuer nat./EU Ziele b. Breites Bündel an Maßnahmen und Anreizen für Klimaschutz, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien insb. zu Investitionsförderung, Beratung und Kommunikation (vgl. Kap 2.3), u.a. CO2-Gebäudesanierungsprog./MAP bzw. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG): Haushaltsmittel 8,7 Mrd. in 2020 und 18,4 Mrd. Neuzusagevolumen in 2021 c. Strategien, Maßnahmen und Mechanismen für kosteneffiziente Renovierungen und zur Mobilisierung von Investitionen
				2. Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, um die erforderlichen Energieeinsparungen zu erzielen	Ja	Erfüllt durch bestehende Maßnahmen, Klimaschutzprogramm 2030 (KSP), Gebäudeenergiegesetz (GEG) und Energieeffizienzstrategie 2050 (EffStra).	Förderprogramme und Energieberatung setzen spürbare Impulse zu Energieeffizienz. Mit KSP wurden zusätzliche Maßnahmen beschlossen, insb. GEG, steuerliche Förderung und BEG. Übergeordnet legt EffStra Effizienzziel 2030 fest, bündelt Maßnahmen im neuen Nat. Aktionsplan

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Energieeffizienz (NAPE) und gestaltet den Dialog „Roadmap Energieeffizienz“ aus.
2.2. Governance des Energiesektors	EFRE	RSO2.1. Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen	Ja	Der integrierte nationale Energie- und Klimaplan wird der Kommission im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 und in Übereinstimmung mit den langfristigen Zielen der Reduktion der Treibhausgasemissionen im Rahmen des Übereinkommens von Paris notifiziert; er umfasst Folgendes:	Ja	Nationaler Energie- und Klimaplan	Der NECP ist ein neues Planungs- und Monitoringinstrument aus der EU Governance-Verordnung zur Steuerung des Umbaus der Energiesysteme in Europa und zur besseren Koordinierung und Kooperation zwischen den EU MS. Es ist das zentrale Instrument zur Erfassung nationaler Beiträge zu EU-2030-Zielen für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz. Die Bundesregierung notifiziert in ihrem finalen NECP ihre nationalen Zielbeiträge zu den EU-2030. Diese sind: die Minderung des Primärenergieverbrauchs um 30% in 2030 im Vergleich zu 2008 sowie der Ausbau erneuerbarer Energieträger auf einen Anteil von 30% am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030. Zudem beinhaltet der finale NECP der Bundesregierung die Politiken und Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030.
				1. alle Elemente, die nach dem Muster in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1999 erforderlich sind;			
2.4. Wirksamer Rahmen für das Katastrophenrisikomanagement	EFRE	RSO2.4. Förderung der	Ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler Katastrophenrisikomanagementplan, der auf der Grundlage von	Ja	Risikoanalysen Bund und Länder  Schutz Kritischer Infrastrukturen –	Die Kriterien werden als erfüllt angesehen. Im Rahmen des EU-Berichtswesens zu Art 6 haben Bund und Länder 2015, 2018 und 2021 zur

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen		<p>Risikobewertungen erstellt wurde und den voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels und den derzeitigen Strategien zur Anpassung an den Klimawandel gebührend Rechnung trägt und Folgendes umfasst:</p> <p>1. eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, die im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates bewertet wurden, unter Berücksichtigung des derzeitigen und sich entwickelnden Risikoprofils mit einer indikativen Zeitspanne von 25 bis 35 Jahren. Die Bewertung stützt sich in Bezug auf klimabezogene Risiken auf Prognosen und Szenarien zum Klimawandel;</p>		Risiko- und Krisenmanagement (Leitfaden für Unternehmen und Behörden)	nationalen Risikobewertung und den Risikomanagementfähigkeiten berichtet. Der Bund erstellt zu Schlüsselrisiken im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz und hat eine Methodik zur Verfügung gestellt, mit der auf allen administrativen Ebenen Risikoanalysen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden können.
				<p>2. eine Beschreibung der Maßnahmen zur Katastrophenprävention, -vorsorge und -bewältigung, mit denen den ermittelten wichtigsten Risiken begegnet wird. Die Maßnahmen müssen im Verhältnis zu den Risiken und ihren wirtschaftlichen Auswirkungen, Kapazitätslücken, der Wirksamkeit und der Effizienz</p>	Ja	<p>Aktionsplan Anpassung (APA) zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS)</p> <p>Nationale Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS-Strategie)</p> <p>Bericht „Auswirkungen des Klimawandels“ der Bund/Länder-</p>	Der Aktionsplan Anpassung (APA) zur Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) aus dem Jahr 2011 enthält eine Reihe von Maßnahmen aus dem Bereich Bevölkerungsschutz. Nach der ersten Fortschreibung mit APA II im Jahr 2015 wurde der zweite Fortschrittsbericht zur DAS mit APA III im November 2020 vorgelegt. In der „Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen“ (KRITIS-Strategie), werden neben technischem

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				unter Berücksichtigung möglicher Alternativen priorisiert werden;		<p>Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)</p> <p>LAWA-Strategie für ein effektives Starkregenrisikomanagement</p> <p>Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRMP)</p>	<p>bzw. menschlichem Versagen sowie Bedrohungen durch Terrorismus, Kriminalität oder Krieg auch Naturereignisse umfänglich berücksichtigt und die Herausforderungen an Betreiber explizit adressiert.</p> <p>Maßnahmen im Bereich Hochwasser- und Starkregenrisikomanagement sind definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in HWRMP</li> <li>• im LAWA-Bericht</li> <li>• LAWA-Strategie</li> </ul>
				3. Angaben über die Finanzmittel und Mechanismen zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltungskosten im Zusammenhang mit Prävention, Vorsorge und Bewältigung.	Ja	<p>- Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (BEK 2030)</p> <p>- Strategie Stadtlandschaft</p> <p>- Masterplan Wasser</p>	<p>Auf Berliner Ebene sind Maßnahmen zur Klimaanpassung im Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm (BEK 2030) im Handlungsbereich Anpassung (Gesundheit und Bevölkerungsschutz, Gebäude, Stadtentwicklung Grün und Freiflächen) dargestellt. Auch die Strategie Stadtlandschaft und der Masterplan Wasser nehmen die für Berlin erkannten Klimarisiken in den Fokus und weisen Maßnahmen aus, die auch unter der sehr hohen Unsicherheit der Risikoanalyse notwendig und sinnvoll sind (no-regret-Maßnahmen und adaptive Strategien). Die Fortschreibung des BEK und des Masterplans Wasser erfolgen noch in 2022. Die Programme sehen derzeit Finanzmittel bis 2024 vor, die</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Fortschreibung für die darauf folgenden Jahre erfolgt im Herbst 2022.
2.7. Priorisierter Aktionsrahmen für die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen, für die eine Kofinanzierung aus der Union erforderlich ist	EFRE	RSO2.7. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung	Ja	Für Interventionen zur Unterstützung von Naturschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Natura-2000-Gebieten im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates:  Es besteht ein prioritärer Aktionsrahmen nach Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG, der alle Elemente umfasst, die nach dem von der Kommission und den Mitgliedstaaten vereinbarten Muster für den Rahmen für vorrangige Maßnahmen für den Zeitraum 2021–2027 erforderlich sind, einschließlich der vorrangigen Maßnahmen und Schätzung des Finanzierungsbedarfs.	Ja	Der Prioritäre Aktionsrahmen (PAF) der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie) für den Zeitraum 2021-2027	Der Prioritäre Aktionsrahmen (PAF) der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Habitat-Richtlinie) für den Zeitraum 2021-2027 liegt vor und wurde am 4. September 2020 und mit zusätzlichen Erklärungen am 9.6.2021 an die EU-Kommission übersandt. Der PAF gibt einen umfassenden Überblick über die Maßnahmen, die zur Umsetzung des Natura-2000-Netzes und der damit verbundenen grünen Infrastruktur erforderlich sind. Er enthält die prioritären Maßnahmen und entsprechende Kostenschätzungen. Damit ist die grundlegende Voraussetzung der Inanspruchnahme von EFRE-Mitteln gemäß Art. 11 der DachVO für den Bereich Naturschutzmaßnahmen in Verbindung mit Natura-2000-Gebieten“ des spezifischen Ziels 7 unter dem politischen Ziel 2 erfüllt.

## 5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe Martin-Luther-Str. 105 10825 Berlin	Ellen Wadewitz	Leiterin EFRE-Verwaltungsbehörde	ellen.wadewitz@senweb.berlin.de
Prüfbehörde	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe Martin-Luther-Str. 105 10825 Berlin	Elisabeth Hagemann-Herwig	Leiterin EU-Prüfbehörde	Elisabeth.Hagemann-Herwig@senweb.berlin.de
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Bundeskasse Trier	Julia-Maria Dabbaj		efre@bafa.bund.de
Stelle (mit Ausnahme der Verwaltungsbehörde), die mit dem Aufgabenbereich der Rechnungsführung betraut ist	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe Martin-Luther-Str. 105 10825 Berlin	Petra Dittmeyer	Leiterin der Rechnungsführenden Stelle für die EU-Strukturfonds	petra.dittmeyer@senweb.berlin.de

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)

## 6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

### **Einbindung der Partner bei der Ausarbeitung des Programms**

Aufbauend auf den Erfahrungen und den etablierten Verfahren im Rahmen der Programmierung der Förderperiode 2014-2020 wurde der enge partnerschaftliche Ansatz bei der Ausarbeitung des Programms 2021-2027 in einem mehrstufigen Beteiligungsprozess umgesetzt. Neben der Einbindung auf Programmebene wurden Wirtschafts-, Sozial-, Wissenschafts- und Umweltpartner sowie weitere Vertreter der Zivilgesellschaft durch die zuständigen Fachverwaltungen in unterschiedlichem Umfang in die Gestaltung der einzelnen Instrumente und Aktionen einbezogen, die durch das Programm mitfinanziert werden. Koordiniert wurde der Prozess der Programm-Erstellung durch die Verwaltungsbehörde des EFRE in der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe in Berlin. Im Folgenden wird die Beteiligung der Partner auf Ebene des Programms dargestellt.

Auftakt für den Planungsprozess der neuen Förderperiode war ein von der EFRE-Verwaltungsbehörde gemeinsam mit dem Büro des Landes Berlin organisiertes mehrtägiges Seminar in Brüssel im November 2018. Auf Grundlage der ESIF-Verordnungsvorschläge vom Mai 2018 und den Bewertungen der Förderperiode 2014-2020 haben die teilnehmenden Partner mit Vertretern der Europäischen Kommission, des Ständigen Vertretung Deutschlands bei der Europäischen Union und des Ausschusses der Regionen erste Überlegungen zur künftigen EFRE-Förderung in Berlin diskutiert und sich auch mit Kollegen der Hauptstadtreionen Wien und Brüssel ausgetauscht. Die Partner nutzten die Gelegenheit, ihre Interessen und Expertise zu wichtigen Zukunftsthemen wie Innovation, Digitalisierung, Klimaschutz, Stadtentwicklung oder KMU-Förderung einzubringen und vor dem Hintergrund der Verordnungsvorschläge zu bewerten. Im Nachgang wurde das Seminar im Arbeitskreis EFRE - einem Untergremium des gemeinsamen Begleitausschusses für den EFRE und den ESF - ausgewertet.

Anschließend hat die für die Programmplanung verantwortliche Sen WiEnBe (EFRE-VB) Orientierungsgespräche mit allen für die EFRE-Förderung relevanten Behörden (Senatsverwaltungen) geführt, um Schwerpunkte herauszuarbeiten, die ein künftiges Programm unter Berücksichtigung der seinerzeit bekannten Vorgaben in den Entwürfen der Strukturfondsverordnungen und in den Investitionsleitlinien (Anhang D zum Länderbericht der Europäischen Kommission) aufweisen sollte. Die Auswahl der spezifischen Ziele erfolgte auf Basis der wichtigsten Herausforderungen, wie Investitionsbedarfe, Marktversagen, Komplementarität mit anderen Unterstützungsarten und der in den länderspezifischen Empfehlungen für Deutschland ermittelten Bedarfe.

In einem breit angelegten Konsultationsprozess von Juni bis Juli 2019 wurden die Berliner Wirtschafts-, Sozial- und Wissenschaftspartner sowie relevante Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, Partner des Umweltbereichs und Stellen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung zuständig sind, ergänzend zu den geführten Arbeitsgesprächen befragt, welche der spezifischen Ziele Berlin nach ihrer Auffassung adressieren soll.

Unter Berücksichtigung der Konsultationen präsentierte die EFRE-Verwaltungsbehörde in einem nächsten Schritt am 11. Dezember 2019 ihren Vorschlag für die Schwerpunkte des neuen EFRE-Programms im Arbeitskreis EFRE mit anschließender Diskussion und nahm in diesem Zusammenhang Stellung zu den Vorschlägen der Partner.

Auf dieser Basis arbeiteten die zuständigen Verwaltungen konkrete Instrumentenvorschläge aus und meldeten sie bis Ende Januar 2020 bei der Verwaltungsbehörde an. Rückfragen der Verwaltungsbehörde führten zu einer Reihe von Konkretisierungen einzelner Instrumente sowie zur Abgrenzung zwischen Instrumenten. In dieser Phase von Februar 2020 bis November 2020 fanden auch weitere Abstimmungsgespräche u.a. mit der Industrie- und Handelskammer und der Landesarbeitsgemeinschaft der Bezirke statt.

Die Verwaltungsbehörde erarbeitete auf Grundlage der Instrumentenvorschläge einen Vorschlag für die Mittelverteilung und die Programmstruktur. Die Programmstrategie, Förderschwerpunkte sowie die Budgetaufteilung und die geplanten Maßnahmen wurden im März 2021 - pandemiebedingt im Rahmen

einer Videokonferenz - im AK EFRE den Partnern vorgestellt und diskutiert. Anschließend hat die EFRE-VB ein weiteres Konsultationsverfahren gestartet, mit welchem allen Wirtschafts-, Sozial-, Umwelt- und Wissenschaftspartnern sowie Vertretern der Zivilgesellschaft einschließlich der Berliner Bezirke bis Ende April 2021 eine abschließende Gelegenheit zu Stellungnahmen zum Entwurf des EFRE-Programms gegeben wurde. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gemeinsam mit den Fachverwaltungen ausgewertet und im Begleitausschuss am 27. Mai 2021 vorgestellt. Die Konsultation erbrachte wichtige Anregungen für die spätere Ausgestaltung der Förderung aus dem Programm und für eine intensivere und breite Öffentlichkeitsarbeit, um die Fördermöglichkeiten stärker bekannt zu machen.

Die frühzeitige Einbindung der Partner und der Bezirke führte zu einem breiten Grundkonsens über die strategische Ausrichtung und inhaltliche Ausgestaltung des neuen Programms. Eine Anregung, die den Mehrwert der Beteiligung beispielhaft verdeutlicht, ist die Diskussion um den Beitrag zu den UN-Nachhaltigkeitszielen. Dieser muss erstmalig in dieser Förderperiode für alle Maßnahmen im Programm dargestellt und begründet werden.

### **Rolle der Partner bei der Durchführung, Überwachung und Evaluierung**

Die Beteiligung der Partner erfolgt vor allem über die Mitwirkung im gemeinsamen Begleitausschuss für den EFRE und den ESF+ (BGA), der nach der Genehmigung des Programms gemäß den Artikeln 38 bis 40 der Dach-VO eingesetzt wird. Der BGA nimmt alle Aufgaben gem. Artikel 40 Dach-VO wahr. Damit wird die in der Phase des Planungsprozesses etablierte Partnerschaft im Rahmen der Programmbegleitung fortgesetzt. Mitglieder des BGA sind die für die Europäische Strukturförderung zuständige Senatsverwaltung, die zuständigen Bundesministerien und die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit sowie die Wirtschafts- und Sozialpartner, Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Umweltverbände, der Wohlfahrtspflege, des Frauenbundes, des Berliner Sportbundes, des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen, der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, der Evangelischen und der Katholischen Kirche, der Technologiestiftung und der Berlin Partner GmbH für Wirtschaft und Technologie. Außerdem sind alle als zwischengeschaltete Stellen betroffenen Senatsverwaltungen sowie stellvertretend für die kommunale Ebene zwei Vertreter der Berliner Bezirke Mitglieder im Begleitausschuss. Die Europäische Kommission beteiligt sich wie auch die Prüfbehörde und die Bescheinigungsbehörde des Landes Berlin und das Büro des Landes Berlin bei der Europäischen Union mit beratender Stimme an der Arbeit des Begleitausschusses. Damit bildet der Berliner Begleitausschuss alle für eine konstruktive Begleitung der Regionalpolitik relevanten Akteure der Gesellschaft ab und stellt eine ausgewogene Vertretung nach Art. 8 Abs. 1 Dach-VO sicher. Mitgliedschaft und Arbeitsweise regelt die Geschäftsordnung des gemeinsamen Begleitausschusses, die gem. Art. 38 Abs. 4 der Dach-VO im Internet veröffentlicht wird. Als ergänzendes Beteiligungsgremium erfüllt der Arbeitskreis EFRE eine sehr wichtige Funktion bei der Partnereinbindung im Sinne des Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der ESIF. Die Einbindung von Vereinen, Stiftungen und NGOs repräsentiert das breite Spektrum der Berliner Zivilgesellschaft. Der Vorsitz steht einem Vertreter aus dem Kreis der Partnerorganisationen zu. Im Arbeitskreis werden fondsspezifische Themen ausführlicher und vertiefter – mitunter auch in anderen Veranstaltungsformaten - als im gemeinsamen Begleitausschuss bearbeitet und diskutiert. Es können Empfehlungen für den Begleitausschuss erarbeitet werden. Damit gibt der AK wichtige unterstützende Impulse und ist in alle Phasen der Programmumsetzung, des Monitorings und der Evaluation des Programms einbezogen. Um eine breite zivilgesellschaftliche Repräsentanz sicherzustellen, ist der AK beteiligungsoffen organisiert. Zur Stärkung der Partnerkapazitäten mit Blick auf die Vorbereitung und Umsetzung des Programms können dem AK bedarfsgerecht Mittel aus der Technischen Hilfe zur Verfügung gestellt werden, um damit z.B. vertiefende Studien, Schulungen, Informationsveranstaltungen oder Workshops durchzuführen. Der Begleitausschuss konstituiert sich binnen drei Monaten nach der Genehmigung der Programme und tritt während der Programmumsetzung mindestens einmal jährlich, bei Bedarf auch öfter, zusammen. Den Vorsitz führt die Referatsleitung „Europäische Strukturfondsförderung“ der zuständigen Senatsverwaltung. Die Protokolle der Sitzungen werden nach ihrer Genehmigung durch die Mitglieder im Internet veröffentlicht. Der Begleitausschuss kann Fragestellungen zur vertiefenden Bearbeitung an den Arbeitskreis übermitteln.

Die konstruktive und lösungsorientierte Zusammenarbeit der Partner untereinander und mit der Verwaltungsbehörde soll wie in den bisherigen Förderperioden maßgeblich zu einer hohen praxis- und

ergebnisorientierten Umsetzung des EFRE-Programms im Land Berlin beitragen.

Über den BGA und den EFRE-AK hinaus gibt es weitere von der EFRE-VB angebotene Beteiligungsmöglichkeiten, die eine Mitwirkung der Partner gewährleisten: Auch zukünftig sollen die Evaluationen durch Steuerungsgruppen begleitet werden, in denen neben den Fachreferaten repräsentativ ausgewählte Partner (Kammern, Verbände, Akteure der Zivilgesellschaft) vertreten und aktiv beteiligt sind. Darüber hinaus bestehen anlassbezogen direkte und enge bilaterale Kontakte mit allen beteiligten Partnern.

## 7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Die Maßnahmen im Rahmen des Programms verfolgen die Ziele:

- Sicherstellung der Sichtbarkeit und Transparenz der Unterstützung durch die EU für Berlin auf allen Ebenen der Förderung, insbesondere auch bei den Vorhaben von strategischer Bedeutung, sowie Information über ihre Ziele und Ergebnisse,
- Information der Bürger Berlins über die Rolle und Errungenschaften der Unionsförderung,
- Information von Stakeholdern und potenziell Begünstigten über die Fördermöglichkeiten im Rahmen des Programms.

### **Zielgruppen**

Dabei werden zielgruppengerecht adressiert:

- die Berliner Öffentlichkeit (differenziert nach niedrighschwelligem Angeboten für Bürger mit wenig EU-Vorkenntnissen, Angeboten für Europa-affine Bürger),
- (potenziell) Begünstigte,
- Multiplikatoren und Interessenverbände, die als Partner in die Kommunikationsstrategie eingebunden werden: die Vertretungen der EU-Kommission und des EP in Berlin, das Europa-Direct Informationszentrum, die Partner gemäß Artikel 8 Abs. 1 AVO, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Medien- und Pressevertreter, umsetzende Stellen und weitere Organisationen, die in den Themenbereichen des EFRE tätig sind;
- Printpresse und Medien (Radio, Social Media, TV).

Zudem werden ausgewählte Sichtbarkeitsmaßnahmen mit dem ESF+ und der Europakommunikation des Berliner Senats abgestimmt sowie für bezirksspezifische Aktivitäten der Austausch mit den Europabeauftragten der Berliner Bezirke genutzt.

### **Zielgruppenspezifische Ansprache potenziell Begünstigter und Stakeholder**

Die gezielte Information der potenziell Begünstigten und Stakeholder über die Förderangebote erfolgt parallel zu den o. g. Maßnahmen durch die ZGS über ihre zielgruppenspezifischen Kommunikationskanäle, wie z.B. in PZ 1 unternehmensspezifische Veranstaltungen, Anzeigen in (Fach-)Presse und Medien, internetgestützte Förderfinder, Newsletter und Social Media Kanäle, Wettbewerbe für entsprechende Zielgruppen (z.B. Kulturschaffende, innovative Start-ups) und in PZ 2 und 3 Energietage und partizipative Ansprechformen für Akteure im Bereich des Klimaschutzes und der nachhaltigen Stadtentwicklung.

### **Kommunikationskanäle**

Die Kommunikationsmaßnahmen der VB EFRE richten sich in der Regel an die Öffentlichkeit und die Multiplikatoren.

Hierzu sollen schwerpunktmäßig folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Jährliche Durchführung einer größeren Informations- und Kommunikationsmaßnahme;
- zur Bekanntmachung und gezielten Bewerbung des Programms die Bekanntmachung der Förderangebote und erzielten Ergebnisse; dabei Herstellung größtmöglicher Synergien durch die Nutzung geeigneter Formate von Zwischengeschalteten Stellen (ZGS), Wirtschafts- und Sozialpartnern und weiteren Multiplikatoren (z.B. Europawoche, Europa- und Kiezfesten, Lange Nacht der Wissenschaften usw.);
- Weiterentwicklung eines mit dem ESF+ abgestimmten nutzerfreundlichen Internetauftritts, der den Informationsbedürfnissen aller Interessierten Rechnung trägt und mit dem die rechtlichen Informationsvorgaben der Verordnung gemäß Art. 49 Abs. 1-3 AVO, einschließlich der Verknüpfung mit dem nationalen Webportal und weiteren Programmwebseiten, erfüllt werden;

- Regelmäßige Veröffentlichung von Projektbeispielen (Infoblätter, Filme, auch in englischer Sprache) auf der eigenen Website, über Social Media Kanäle und als Angebot für die Projektdatenbank der Europäischen Kommission;
- Publizierung von Informationsmaterial (z.B. Newsletter für Multiplikatoren und Partner, Flyer für potenzielle Förderungsempfänger;
- Kontinuierliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für das Programm 2021-2027, einschließlich der Erarbeitung und Platzierung redaktioneller Beiträge, der Realisierung von Sonderbeilagen in Tageszeitungen und anderen Medien sowie der Organisation und Durchführung von Presseterminen;
- Kontinuierliche Medienbeobachtung und -auswertung im Hinblick auf die Bekanntmachung des Operationellen Programms des EFRE und die Ergebnisse der EFRE-Förderung in Berlin.

### **Sichtbarkeitsmaßnahmen der Begünstigten**

Die Information der Begünstigten über die ihnen obliegenden Sichtbarkeitsmaßnahmen gemäß Artikel 50 AVO sowie deren Überwachung erfolgen i.d.R. durch die ZGS unter Verwendung von Merkblättern und Handreichungen (Anleitungen, Templates), die die VB EFRE zur Verfügung stellt.

In diesem Kontext kommt der Sichtbarkeit und Wahrnehmbarkeit der Vorhaben von strategischer Bedeutung sowie Vorhaben mit einem Finanzierungsvolumen von mehr als 10 Mio. Euro eine besondere Bedeutung zu. Die Verwaltungsbehörde trägt dafür Sorge, dass die Begünstigten ihrer Verpflichtung nachkommen, bei solchen Vorhaben Informationsaktionen durchzuführen, in die die EU-Kommission und die Verwaltungsbehörde eingebunden werden.

### **Budget 2021-2027**

Insgesamt 660.000 € (förderfähige Gesamtausgaben)

### **Indikatoren**

#### **Outputindikatoren:**

Anzahl jährlich durchgeführter Kampagnen, Zielwert: 1 / Jahr

#### **Ergebnisindikatoren:**

Anzahl über EU-geförderte Projekte und EU-Förderung in Berlin veröffentlichter Medienberichte, Zielwert: 5 / Jahr

Anzahl Internetzugriffe auf der Website der EFRE-VB, Zielwert: 5000 / Jahr

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

# Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

## A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierung) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.

5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

## Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

### A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
					Code (1)	Beschreibung		Code (2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

## B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

Die folgenden Förderaktionen leisten einen wesentlichen Beitrag zu den Zielen des EFRE-Programms:

**PZ 1: Förderung im Rahmen von ProFIT – Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien:**

· **ProFIT Zuschuss und**

· **ProFIT Darlehen.**

Beide Förderaktionen unterstützen technologieorientierte Unternehmen und Forschungseinrichtungen mit Sitz in Berlin bei der Finanzierung von Innovationsvorhaben, wie Forschungs-, Entwicklungs- und Markteinführungsprojekten. Das Förderangebot erlaubt es, Innovationsprozesse von marktfernen Entwicklungsphasen (industrielle Forschung) über experimentelle Entwicklung bis hin zu Produktionsaufbau, Marktvorbereitung und Markteinführung zu begleiten und zu unterstützen. Die Förderung trägt zum Ziel des Ausbaus von Forschungs- und Innovationskapazitäten bei.

**PZ 2: Förderung im Rahmen des Berliner Programms für nachhaltige Entwicklung (BENE).**

Der grüne und CO<sub>2</sub>-ärmere Übergang zur Klimaneutralität bedarf Anstrengungen in allen Bereichen der Politik, der Wirtschaft und der Gesellschaft. Dabei werden Tempo und Umfang der Investitionen in öffentliche Infrastruktur und Unternehmen durch die Förderung aus dem BENE-Programm erhöht, insbesondere im Bereich der energetischen Gebäudesanierung. Auch die Verkehrswende, die langfristige Anpassung der Stadt an die Auswirkungen des Klimawandels sowie Investitionen in den langfristigen Erhalt öffentlicher grüner und blauer Infrastruktur werden durch BENE unterstützt.

**PZ 5: Förderung im Rahmen der Aktion „Europa im Quartier“.**

Das Bevölkerungswachstum Berlins der letzten Jahre erfordert Anpassungen im Bereich der sozialen Infrastrukturen, der Bildungsinfrastruktur, der grünen Infrastruktur und der Verkehrsinfrastruktur. Zugleich werden Nutzungskonflikte zwischen diesen Bereichen verstärkt. Sozial benachteiligte Gebiete mit einer Konzentration und Überlagerung von sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Problemlagen stehen vor besonders hohen Anpassungsbedarfen. Diese adressiert **Europa im Quartier** durch die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen und -chancen in Berlin auch in sozial benachteiligten Quartieren.

**Zeitplan:**

Die vier Vorhaben werden während der gesamten Laufzeit des Programms durchgeführt.

## DOKUMENTE

Dokumententitel	Art des Dokuments	Dokumentdatum	Lokale Bezugsnummer	Aktenzeichen der Kommission	Dateien	Sendedatum	Gesendet von
Halbzeitüberprüfung vom 27.03.2025	Bewertung der Halbzeitüberprüfung	14.05.2025		Ares(2025)3918028	Halbzeitüberprüfung	15.05.2025	Weltin, Meike
Änderungsersuchen vom 27.03.2025	Ergänzende Informationen	14.05.2025		Ares(2025)3918028	Änderungsersuchen	15.05.2025	Weltin, Meike
Programme snapshot 2021DE16RFPR003 2.1	Snapshot der Daten vor dem Senden	15.05.2025		Ares(2025)3918028	Programme_snapshot_2021DE16RFPR003_2.1_de.pdf - Machine Translated Programme_snapshot_2021DE16RFPR003_2.1_en.pdf Programme_snapshot_2021DE16RFPR003_2.1_de.pdf	15.05.2025	Weltin, Meike